Fachratgeber

Thomas Seethaler, Christian Maltry und
Sen.-Prof. Dr. Dieter Zimmermann

Forderungsprüfung und Inkassokosten

Ein Ratgeber für Fachkräfte in der Verbraucher-, Schuldner- und Insolvenzberatung

BAG SB
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Forderungsprüfung und Inkassokosten

Ein Ratgeber für Fachkräfte in der
Verbraucher-, Schuldner- und Insolvenzberatung

Autoren

Thomas Seethaler, Christian Maltry und Sen.-Prof. Dr. Dieter Zimmermann

Impressum

Herausgeber und Verlag:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)
Markgrafendamm 24 (Haus SFm)
10245 Berlin
www.bag-sb.de

Druckproduktion:
SteffenMedia GmbH
Friedland in Mecklenburg

ISBN:
978-3-9820576-3-7

Auflage:
1. Auflage 2021, Druck: 700 Exemplare, Digital: unbegrenzt abrufbar unter www.bag-sb.de

Inhalt:
Für die Inhalte des Ratgebers sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der BAG-SB bzw. der Redaktion wider. Inhaltliche Anmerkungen oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen der Herausgeber gern den Kontakt herstellt.

Vervielfältigung:
Der Ratgeber darf unter deutlicher Nennung der Quelle und des Herausgebers kostenfrei genutzt und für Schulungszwecke vervielfältigt und veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung in anderen Printmedien und der Nachdruck einzelner Auszüge oder Inhalte bedarf der Genehmigung der BAG-SB.

Gefördert durch:

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Hinweise zur Nutzung dieses Ratgebers

Praxistipp
Zentrale Hinweise erkennen Sie an dem Zeigefinger-Symbol. Dabei kann es sich sowohl um besondere Tipps für die Beratung wie auch um gefährliche Fehlerquellen handeln.

Fallbeispiele
Dieses Symbol markiert Fallbeispiele. Die Lösungen finden sich direkt anschließend im Text.

Rechtsgrundlagen
Mit diesem Symbol sind besondere rechtliche Vorschriften oder Gerichtsentscheidungen gekennzeichnet.

Textbaustein
Passende Textbausteine finden Sie in einer weißen Box. Digital sind sie auch alle auf der Materialseite zum Buch downloadbar.

Exkurs
An einzelnen Stellen finden Sie Exkurse. Diese sind mit grauen Boxen hinterlegt.

QR-Codes
Mit den QR-Codes gelangen Sie direkt zu einem weiterführenden Dokument im Internet. In der Regel handelt es sich um Websites, die nicht von der BAG-SB gepflegt werden. Darum Vorsicht: Verändert der Inhaber der Website den Link, ist auch der QR-Code nicht mehr gültig. Bitte nutzen Sie im Zweifel den zusätzlich angegebenen Link und die Suchfunktion des Anbieters.

Die BAG-SB versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Aus Gründen des leichteren – weil abwechslungsreicheren – Lesens verwenden wir im Ratgeber verschiedene Formen des Genderns. Gemeint sind in jedem Fall immer alle Geschlechter, auch soweit nur die weibliche oder nur die männliche Form erwähnt ist.

Inhaltsverzeichnis dieses Ratgebers

Hinweise zur Nutzung dieses Ratgebers 3
Vorwort 6
Abkürzungsverzeichnis 8

1. Historie 10
2. Inkassomarkt 14
2.1 Inkassounternehmen 14
2.2 Masseninkasso 15
2.3 Technische Entwicklungen 20
2.4 Inkassoanwälte 22
3. Registrierungspflicht – Aufsicht 24
3.1 Erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung 24
3.2 Inkassoaufsicht 24
3.2.1 Regulierung der Inkassounternehmen 24
3.3.3 Voraussetzungen der Erlaubniserteilung 26
3.3.4 Ausländische Inkassounternehmen 28
3.3.5 Registrierungsverfahren 29
3.3.6 Aufsichtsmaßnahmen 29
3.3.7 RDG-Beschwerden 30
4. Inkassoverbände (BDIU/BFIF) – Selbstregulierung 32
4.1 Selbstregulierung „Code of Conduct“ 34
4.2 Ombudsfrau BDIU 36
5. Möglichkeiten des Verbraucherschutzes 38
5.1 Abmahnverfahren durch Verbraucherverbände 38
6. Inkassopraxis und -methoden 42
6.1 Inkassomethoden 43
6.2 Rechtliche Konstruktionen für Inkassotätigkeit 47
6.2.1 Inkasso im Wege der Einziehungsvollmacht 48
6.2.2 Vollabtretung 48
6.2.3 Inkasso im Wege der Einziehungsermächtigung 50
6.2.4 Treuhänderische Vollabtretung 51
6.2.5 Konzerninkasso 51
7. Erstattungspflicht für vorgerichtliche Inkassokosten 54
7.1 Detaillierte Forderungsaufstellung: Grundlage jeder Forderungsprüfung 55
7.2 Prüfungsschema für die Erstattung vorgerichtlicher Inkassokosten 56
7.2.1 Besteht die Forderung zu Recht? 56
7.2.2 Liegt Verzug vor? 57
7.2.3 Kein Kostenersatz für „Inkasso-Überfall“ 58
7.2.4 Keine Inkassokosten wegen Aussichtslosigkeit 60
7.3 Zur Problematik „fiktiver“ Inkassokosten 64
7.4 Darlegungs- und Informationspflichten 67
7.5 Konzerninkasso 69

8. Höhe der vorgerichtlichen Inkassokosten 72
8.1 Gleichstellung von Inkassounternehmen und Rechtsanwälten 73
8.2 Das Ende der „Großen Kostendoppelung“ 74
8.3 System der Rechtsanwaltsvergütung 75
8.3.1 Die Inkassogrundvergütung – Nr. 2300 Abs. 2 VV-RVG 79
8.3.2 „einfacher“ Inkassofall (Schnellzahler) – 0,5 Vergütung 79
8.3.3 Inkassoregelfall – 0,9 Vergütung 80
8.3.4 Besonders schwieriger Inkassofall – 1,3 Vergütung 80
8.3.5 Kleinforderungen bis 50 Euro – Neue Wertstufe ab Oktober 2021 84
8.3.6 Weitere außergerichtliche Kosten und Auslagen 84
8.4 „Einigungsvergütung“ – Kosten für eine Ratenzahlungsvereinbarung 92
8.4.1 Informationspflichten zur Einigungsvergütung/Schuldanerkenntnis 92
8.4.2 Die Höhe der Einigungsvergütung – Die Grundlagen 94
8.4.3 Ratenzahlungsvereinbarungen: Individuell statt standardisiert 97
8.4.4 Widerruf und Anfechtung einer Ratenzahlungsvereinbarung 99
8.4.5 Schuldanerkenntnis: Vorsicht Falle! 101
9. Vergütungen und Gerichtskosten für das gerichtliche Mahnverfahren 102
9.1 Inkassokosten für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens 103
9.2 Gerichtskosten für das gerichtliche Mahnverfahren 104
10. Kostenerstattung für das nachgerichtliche Inkasso 108
10.1 Weitere Kosten und Auslagen fürs Vollstreckungsinkasso 112

Anhänge

Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen 116
(Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) 116
(Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) 119
Prüfungsschemata 120
Die Erstattung vorgerichtlicher Kosten eines Inkassodienstleisters 120
Inkassovergütungs-Tabellen 124
nach § 13 RVG-2004 bzw. RVG-/RDGEG-2013 bzw. RVG-2021 124
Inkassovergütungs-Tabellen

Hilfreiche Links und Internetseiten 128

Vorwort

Inkassokosten sind ein leidiges Thema in der Schuldner- und Insolvenzberatung. Der Zeitmangel und einige diffizile Rechtsfragen sorgen dafür, dass unseriöse Inkassopraktiken im Beratungsalltag oft nicht ausreichend beachtet, überprüft und beanstandet werden. Mit diesem Ratgeber wird sich dies nun hoffentlich ändern.

Die Forderungsprüfung verlangt uns im Beratungsalltag einiges ab. Nur selten liegen gleich alle notwendigen Informationen und Forderungsdetails vor. Meist heißt es zunächst, beim Gläubiger anzufragen, um eine detaillierte Forderungsaufstellung zu erhalten. Ist das geschafft, gilt es zu recherchieren, ob die Verzugsvoraussetzungen erfüllt waren, inwieweit die Inkassokosten als Verzugsschaden richtig berechnet sind oder wo ein Widerspruch notwendig wäre.

- Wie hoch darf jetzt nochmal die Inkassovergütung in Entsprechung zu der Rechtsanwaltsgebühr sein?
- Wie war das mit der Auslagenpauschale?
- Und warum tauchen hier schon wieder Adressermittlungskosten oder gar noch Kontoführungsentgelte auf?

Gerade in diesem Jahr der vielen Gesetzesänderungen dürfte es vielen schwer gefallen sein, auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

Viele Beratungskräfte verzichten leider ganz auf eine detaillierte Forderungsprüfung, sobald feststeht, dass ein Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung der wahrscheinlichste Weg der Entschuldung ist. Doch das sollten wir nicht! Denn dies benachteiligt die redlich handelnden Gläubiger, und es kann einen entscheidenden Unterschied machen, ob die Inkassovergütung mit 0,3- bzw. 0,5- oder mit dem 1,3-Fachen berechnet werden darf. Gerade bei einer kleinen Anzahl Gläubiger kann die korrigierte Forderung den Ausschlag geben, damit die Regulierungssumme ausreicht, um eine bessere Quote oder eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.

Noch viel wichtiger: Wir als Beratungskräfte sind das Sprachrohr unserer Ratsuchenden. In unseren Grundsätzen guter Schuldnerberatung schreiben wir: „**Gute Schuldnerberatung setzt sich für Sie ein.**“ Sie haben Rechte. Gute Schuldnerberatung informiert Sie darüber und hilft Ihnen bei der Durchsetzung.

Gerade weil aktuell nur zehn Prozent der überschuldeten Menschen in Deutschland eine Soziale Schuldnerberatungsstelle aufsuchen, ist es umso wichtiger, dass wir unseriös agierenden Inkassounternehmen ihre Fehler aufzeigen und auf eine Korrektur fehlerhafter Forderungsaufstellungen bestehen. Vielleicht ist ja sogar eine Beschwerde zum BDIU angezeigt oder es kann mit Unterstützung des AK InkassoWatch die Inkassoaufsicht eingeschaltet werden. Wenn wir es gemeinsam schaffen, dass immer seltener unrechtmäßige Forderungsanteile verlangt werden, profitieren davon letztendlich nicht nur unsere Ratsuchenden, sondern alle Verbraucherinnen und Verbraucher.

Zum 1. Oktober 2021 ist das neue Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht in Kraft getreten. Die neuen gesetzlichen Regelungen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung: Die Informations- und Belehrungspflichten wurden entscheidend ergänzt und die Inkassokosten an vielen Stellen abgesenkt.

Wir freuen uns, dass unser BAG-SB Vorstandsmitglied Thomas Seethaler nicht nur in zahlreichen Fortbildungen die neuen gesetzlichen Regelungen vorstellen konnte, sondern zusammen mit Christian Maltry und Sen-Prof. Dr. Dieter Zimmermann diesen Fachratgeber verfasst hat. So können wir alle uns einen fundierten Überblick über die boomende Inkassobranche, über die Rechtsgrundlagen für Inkassodienstleister und die Inkassoaufsicht verschaffen sowie das notwendige Know-how zu Forderungsprüfung und Inkassokosten nachschlagen. Auch im hektischen Beratungsalltag können alle notwendigen Details schnell recherchiert werden. Mithilfe der Prüfungsschemata lassen sich Forderungsaufstellungen zukünftig strukturiert, sicher und auf dem neusten rechtlichen Stand überprüfen. Dank der Textbausteine kann dann, bei Bedarf und ohne viel Aufwand, dem Gläubiger eine „Erinnerung“ an die neue Gesetzeslage geschickt werden.

So können wir alle die Rechte unserer Ratsuchenden zukünftig noch besser vertreten. Wir laden Sie ein, den Ratgeber als Nachschlagewerk in der Print- und Onlineversion zu Ihrem alltäglichen Begleiter werden zu lassen und wünschen jetzt zunächst:

Viel Spaß beim Lesen!
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

BAG SB

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.

Wir sind der Fachverband der Beratungspraxis.

Seit 1986 vertritt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB) die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schuldnerspezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen.

Werden Sie Mitglied

und profitieren Sie von diesen Vorteilen:

www.bag-sb.de

- Kombi-Abonnement der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen
- Netzwerken und Fachaustausch in BAG-SB Expertenforen
- günstigere Teilnahmebeiträge für Aus- und Weiterbildungen
- Einflussnahme in politischen Gremien und Fachausschüssen
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)
Markgrafendamm 24 (Haus SFm) · 10245 Berlin

Abkürzungsverzeichnis

BAG-SB	Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.
BDIU	Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e. V.
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
CoC	Code of Conduct
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung
FN	Fußnote
IKD	Inkassodienstleister
IKU	Inkassounternehmen
KI	Künstliche Intelligenz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPL	non-performing loan, englisch für notleidende Kredite, also Kredite, die in Bankbilanzen wertberichtigt werden müssen, weil der Schuldner in Verzug geraten ist.
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RDGEG	Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz
VVInkG	Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
VV-RVG	Vergütungsverzeichnis Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

1. Historie

Auch wenn die meisten Menschen mit dem Begriff „Inkasso“ sicherlich nicht das Bild eines florentinischen Kaufmanns des Spätmittelalters verbinden, so wäre diese Assoziation doch – jedenfalls historisch betrachtet – durchaus nicht falsch. Diese Kaufleute mit ihrem europaweiten Handelsnetz brachten nicht nur eigene, sondern auch, als Kommissionäre, fremde Waren auf die Märkte. Naheliegender Weise beschränkten sie sich nicht nur auf die Abwicklung des Warenverkehrs, sondern stellten ihre Strukturen auch für den Geldverkehr zur Verfügung, woraus sich letztlich einer der Vorläufer des modernen Bankwesens entwickelte. Erstmals taucht der Begriff Inkasso[1] auch in diesem, dem italienischen, Bankwesen auf und beschreibt zunächst die Hereinnahme von Kreditbriefen (im modernen Bankwesen von Wertpapieren und Zahlungsmitteln[2]). Eine umfassendere Definition beschreibt Inkasso als Einziehung fälliger Forderungen auf eigene oder fremde Rechnung.

§

Der Gesetzgeber definiert heute im § 2 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz 8RDG) Inkassodienstleistungen als „die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung“.

Moderne Inkassounternehmen in Deutschland, bei denen wir in erster Linie an die Unternehmen im Bereich des Masseninkassos[3] denken, sind allerdings nicht aus den Banken, sondern vielmehr aus Auskunfteien und den Mahn-/ Rechtsabteilungen der Versandhäuser entstanden. Mit der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung ab etwa Mitte des 19. Jahrhunderts ging eine Vielzahl von Unternehmensneugründungen einher und der Bedarf an Kreditfinanzierungen wuchs rasant. Aus dem Bedürfnis der Marktteilnehmer, die Risiken der Gewährung eines Geld- oder Warenkredites einschätzen zu können, entstanden Selbsthilfeorganisationen und Auskunftsbüros, deren Informationen das Kreditvergaberisiko mindern sollten. Erste Auskunfteien,

---

[1] Als „Incasso“, von incassare = Geld einziehen, kassieren.

[2] Gablers Bank-Lexikon, Band 2, 1988, Sp. 1090.

[3] Vgl. zur Struktur Seite 15 ff.

mit auch heute noch bekannten Namen wie „Schimmelpfeng“ (ab 1872[4]), „Creditreform“(1879) oder „Bürgel“(1885) werden im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts gegründet. Relativ früh beschäftigen sich die Firmen zusätzlich mit der Inkassotätigkeit gegenüber säumigen Schuldnern, bei denen es sich aber in der Regel nicht um Verbraucher handelte. Nach dem Ersten Weltkrieg gründen sich in dem faktisch unregulierten[5] Markt vermehrt auch Unternehmen, die sich auf die Beitreibung von ausgeklagten Forderungen (vergleichbar etwa mit dem heutigen Geschäftsbereich des „Langzeit-Inkasso“) spezialisieren.

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg bleibt jedoch der Schwerpunkt der Branche zunächst das Geschäft mit den Auskünften, die ganz überwiegend über Gewerbetreibende und Firmen erteilt werden. Allerdings hat die Art und Qualität der Auskünfte noch wenig mit den auf mathematischen Modellen beruhenden Bonitätsauskünften der Gegenwart zu tun. Bewertet werden vielmehr biografische Daten und Lebenswandel der potenziellen Geschäftspartner; erst 1969 führt Bürgel eine datenbasierte „analytische Auskunft“ ein. Die Inkassotätigkeit wird vielfach ein Annex, der sich – auch damals schon – nicht zuletzt aus dem Druckpotenzial einer schlechten Auskunft speist. So wurde schon 1970 Wilhelm Schäfer, Chef der Auskunftei Wys-Muller in DER SPIEGEL 17/1970 zitiert: „Die zahlen fast alle ganz schnell, weil sie schlechte Auskünfte befürchten.“[6]

Ab Anfang der 1960er setzt ein massives Wachstum der Versandhausbranche ein (so vervierfacht[7] sich der Umsatz der Branche im Zeitraum zwischen 1962 und 1977). Dieser Boom ist nicht nur dem allgemeinen wirtschaftlichen Wachstum im betreffenden Zeitraum geschuldet, sondern auch und gerade der Möglichkeit, die im Versandhandel erworbenen Güter finanzieren zu können. Mit vergleichsweise geringen Warenwerten werden den Kunden haus- bzw. konzerninterne Finanzierungsmöglichkeiten angeboten, die zudem gegenüber der Aufnahme eines Konsumentenkredites bei einer Bank oder Sparkasse wesentlich unkomplizierter erscheinen.

---

[4] Seit 1984 Teil der Dun & Bradstreet Gruppe. Mit der Übernahme durch die intrum–Gruppe ab 2018 (Schimmelpfeng Forderungsmanagement GmbH Verschmelzung mit der intrum Justitia GmbH) bzw. 2019 (Umfirmierung der Schimmelpfeng Creditmanagement GmbH zur intrum Information Services Deutschland GmbH) verschwindet der Name.

[5] Vgl. hierzu Seite 24 ff.

[6] https://www.spiegel.de/politik/ohne-gewaehr-a-a9091c66-0002-0001-0000-000044944161; besucht am 01.09.2021.

[7] Vgl. Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, 1963-1980.

Parallel zur steigenden Zahl der Bestellungen auf Rechnung, wie auch der Ratenzahlungsvereinbarungen, stieg allerdings auch die Zahl der Zahlungsstockungen. Die Notwendigkeit, sich vor zahlungsunfähigen Bestellern zu schützen, wuchs ebenso wie der Aufwand zahlungsgestörte Forderungen doch noch zu realisieren. Buchhaltungsabteilungen der Versandhäuser mussten vermehrt säumige Kunden mahnen, die Rechtsabteilungen mussten zunehmend Forderungen per Mahn- und Vollstreckungsbescheid[8] titulieren oder von externen Anwaltskanzleien titulieren lassen. Waren die Forderungen nicht kurzfristig realisierbar, so mussten sie auch über längere Zeiträume verfolgt werden.

Relevant war dabei nicht nur rechtliches Detailwissen, sondern insbesondere auch die Entwicklung von effektiven betriebswirtschaftlichen Abläufen zur Bearbeitung einer Vielzahl von Forderungen. Aus Kostengründen sollte die Bearbeitung möglichst weitgehend automatisiert erledigt werden. In den Unternehmen bzw. ihren Mahn-/Rechtsabteilungen entstand so zwangsläufig ein spezialisiertes Wissen über die Bearbeitung von Zahlungsausfällen, wie auch eine entsprechend angepasste Organisationsstruktur.

Der gestiegene Aufwand zog naturgemäß auch höhere Kosten nach sich. Ganz unabhängig von der Frage einer (ggf. auch nur künftigen) Zahlungsfähigkeit des Schuldners, war ein Ersatz der Mehraufwendungen nur sehr eingeschränkt von diesem zu erlangen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung nämlich rechnete „Mühewaltungen, die bei der Feststellung der Ursachen und bei der Abwicklung eines Schadensfalles, mag er auch durch einen Dritten herbeigeführt werden sein, zum eigenen Pflichtenkreis des Geschädigten“[9]. Als Verzugsschaden erstattungsfähig war damit lediglich der Sachaufwand für Mahnschreiben (Papier, Porto) oder die entstandenen Auslagen (Gerichts- und Zustellungskosten), nicht aber – die wesentlich höheren – allgemeinen Geschäftskosten sowie die Personalkosten für mit der Rechtsverfolgung beschäftigte Mitarbeitende. Einer Umwälzung des Verzugsschadens durch pauschalierte Mahnkosten setzte die Rechtsprechung ebenfalls enge Grenzen[10]. Erstattungsfähiger Verzugsschaden war (und ist) aber der Aufwand für beauftragte Dritte.

---

[8] Bis 1977 noch „Zahlungsbefehl“.

[9] BGH vom 28.02.1969, II ZR 154/67.

[10] Vgl. Groth; Homann; Hornung; Maltry; Richter; Tiffe; Zimmermann; Zipf: Praxishandbuch Schuldnerberatung, 2021 29. Lfg., Teil 3, Kap. 5.7.2.1.

Die Faktoren „Spezialisierung“, „Rechtslage“ und “Kostenerstattung“ bedingten die Ausgründung von bestehenden Mahnabteilungen in neue, rechtlich selbstständige Unternehmen im Konzernverbund[11]. Als hochspezialisierte Einheiten übernahmen sie schnell auch für Marktteilnehmer außerhalb des Konzerns die Forderungsbeitreibung. Der Ertrag der vormaligen „Kostenbringer“ und damit auch ihre Bedeutung für die Konzernmütter stieg nach ihrer Auslagerung über die Jahre erheblich an.

Das Masseninkasso erschloss auch nach dem Rückgang des klassischen Versandhandelsgeschäftes (ab etwa Mitte der 1990er) neue Märkte und profitierte massiv vom Wachstum des Internethandels, dem immer bedeutsameren Telekommunikationssektor und der verstärkten Nutzung unbarer Zahlungsmethoden. So trug im Geschäftsjahr 2020/2021 die aus der 1974 als „Deutscher Inkasso Dienst“ gegründeten Inkassoabteilung erwachsene EOS-Gruppe unter allen Geschäftsbereichen den größten Anteil zum Gesamtgewinn des Mutterkonzerns Otto-Group bei[12].

[11] Zur Problematik des Konzerninkasso vergleiche Seite 51, 69 ff.

[12] Quelle: Otto (GmbH & Co KG) Konzernabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.03.2020 bis zum 28.02.2021.

2. Inkassomarkt

2.1 Inkassounternehmen

Die Datenerhebungen des statistischen Bundesamtes[13] rechnen rund 820 Firmen zur Inkassobranche, wobei allerdings lediglich umsatzsteuerpflichtige Unternehmen in der Statistik erfasst werden. Bei einem erheblichen Teil dieser Unternehmen dürfte es sich nach Angaben[14] der Branche um kleinere Unternehmen handeln, die vielfach nur regionale Bedeutung haben. Insgesamt sind in der Branche rund 19.000 Personen beschäftigt, ein Viertel davon in Firmen mit bis zu zehn Mitarbeitenden, die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei 21 Mitarbeitenden. Lediglich zehn Prozent der Inkassofirmen beschäftigen mehr als 50[15] Mitarbeitende. Einige wenige Unternehmen sind mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden im deutschen Markt[16] tätig, hinzu kommen bei den Branchenriesen die Mitarbeitenden im Ausland.

Die Heterogenität der Branchenstruktur schlägt sich auch im Inkassoprozess nieder. Eine Vielzahl kleinerer Unternehmen betreiben ein quasi „handwerkliches Inkasso[17]“, das durch die individuelle Bearbeitung von Einzelmandaten eher mit der klassischen anwaltlichen Forderungsbeitreibung vergleichbar ist. Diesen stehen vergleichsweise wenige größere Unternehmen gegenüber, die ein „industrialisiertes Inkasso“[18] betreiben, gekennzeichnet durch eine hohe Zahl gleichartiger Mandate aus dem Massenmarkt und einer Kapitalausstattung, die es ermöglicht, die für solche Bearbeitungszahlen notwendige technische Infrastruktur zu finanzieren und weiterzuentwickeln.

---

[13] Destatis: Finanzen und Steuern Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen), Fachserie 14 Reihe 8.1, S. 26.

[14] Bülow & Consorten (2012): „Der Inkassomarkt in Deutschland“, zitiert nach Deloitte: Marktstudie zum „Management zahlungsgestörter Forderungen“, S. 18.

[15] BDIU: Branchenstudie der Inkassounternehmen 2019. (https://www.inkasso.de/newsdetail/die-deutsche-inkassobranche-in-zahlen), besucht am 18.09.2021.

[16] Der Markt soll im Jahr 2018 rund 42,9 Millionen offene Forderungen, hauptsächlich aus den Bereichen E-Commerce/Versandhandel, Dienstleistung und Energieversorger umfasst haben. (https://www.inkasso.de/presse/branchenstudie), besucht am 12.01.2021.

[17] Auf das handwerkliche Inkasso stellt die Branche in ihrer Außendarstellung gerne ab (vgl. BDIU-Imagefilm https://www.youtube.com/watch?v=2YloasiEFYQ&feature).

[18] Es werden „im Jahr bis zu über 50.000 Forderungen von einem Vollzeitmitarbeiter erfasst“. (BDIU: Die Inkassowirtschaft, Februar 2017, S. 8).

2.2 Masseninkasso (Konzerne, EOS, Bertelsmann)

Die Branchenriesen haben längst über die reine Inkassotätigkeit hinaus weitere Dienstleistungen entwickelt, die den gesamten Bereich des betrieblichen Debitoren- oder Forderungsmanagements der Auftraggeber abdecken sollen. Die Unternehmen verstehen sich als Dienstleister, die sich nicht auf die Beitreibung überfälliger Forderungen beschränken, sondern ihre Produkte und Lösungen vom Vorfeld der Zahlungsabwicklung (Bonitätsprüfungen) bis zur Realisierung längst ausgeklagter Forderungen anbieten. Mit der Ausweitung der angebotenen Leistungen geht eine zunehmende Spezialisierung einher, die die Zuweisung bestimmter Aufgaben im Prozess an eigenständige konzernanhängige Firmen erfordert bzw. nach sich zieht.

Beispiel

Besonders anschaulich zeigt die Historie der Universum–Gruppe, die mit ca. 140 Mitarbeitenden[19] noch nicht zu den größten der Branche gehört, diese Entwicklungen im Bereich des Masseninkasso:

1982: Ausgründung der Universum Inkasso GmbH als Tochtergesellschaft der Neckermann Versand AG

1986: Gründung der Auskunftei Producta Daten-Service GmbH (heute: Universum Business GmbH)

1996: Gründung der Continental Inkasso GmbH (heute: Universum Finance GmbH), zuständig für das Langzeitinkasso (später reine NPL[20]-Ankaufgesellschaft).

1999: Fusion Karstadt AG und Quelle Schickedanz AG & Co. zur KarstadtQuelle AG (ab 2007 Arcandor AG)

2002: Gründung der KarstadtQuelle Information Services GmbH (gelöscht 2009) zur Bündelung aller operativen Aktivitäten des KarstadtQuelle-Konzerns

---

[19] Universum Group Konzernabschluss zum Geschäftsjahr 2019.

[20] Die Bezeichnung NLP wird nicht nur für Bankkredite verwendet, sondern auch allgemein für alle Forderungen, bei denen der Schuldner in Zahlungsverzug ist.

2005: Gründung der Concent Forderungsmanagement GmbH (heute: Universum Payment Solution GmbH) mit Ausrichtung auf Kreditrisiko- und Debitorenmanagement als Tochtergesellschaft der KarstadtQuelle Information Services GmbH

2009: KarstadtQuelle Information Services GmbH wird zu 100 Prozent von der VALOVIS BANK AG übernommen. Verschmelzung der Karstadt-Quelle Information Services GmbH mit der Universum Inkasso GmbH. Concent Forderungsmanagement GmbH, Continental Inkasso GmbH, Producta Daten-Service GmbH und Universum Inkasso GmbH werden unter der Marke Universum Group zusammengeschlossen.

Juni 2009: Insolvenz der Arcandor AG

2012: Übernahme der VALOVIS BANK AG durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken.

2014: Management-Buy-Out: BBU Betriebsbegleitende Unternehmensberatung GmbH (heute: Universum Group GmbH) wird mit 100 Prozent Eigentümer der Universum Gruppe.

2019: Übernahme der Universum Group durch die heidelpay Group GmbH (heute Unzer GmbH, Anteilseigner DRAPA Holdings Germany GmbH, heute Unzer Group GmbH)

2020: Verschmelzung der Universum Payment Solution GmbH auf die heidelpay GmbH

Ebenso wie die Ausgründung der Mahnabteilung in ein eigenständiges (Inkasso-)Unternehmen der betriebswirtschaftlichen Logik folgt, erscheint die Nutzung der beim Versandhandel und im Inkassobereich anfallenden Informationen über die Zahlungsfähigkeit der Kunden als zusätzliches Geschäftsfeld folgerichtig. Im Gegensatz zu den frühen Jahren der Branche sind die Bonitätsauskünfte auf Daten zum Zahlungsverhalten gestützt. Die Firmen entwickeln im Laufe der Zeit auch komplexe mathematisch-statistische Methoden, um Bonitätsrisiken einzuschätzen. Die gesonderte Bearbeitung von längerfristig uneinbringlichen Forderungen erfordert ein spezialisiertes Vorgehen, das die Universum-Gruppe in einen eigenen Geschäftsbereich auslagerte. Der Aufkauf von notleidenden Forderungen zu einem Bruchteil ihres Wertes, bei der Universum Gruppe ausgelagert in die Universum Finance

GmbH, ist ein Geschäftsbereich, der sich ebenfalls auf die größeren Anbieter der Branche beschränkt. Mit Einsetzen des Booms im Internethandel sowie unbarer Zahlungsmethoden per Lastschriftermächtigung und Kreditkarte bemühen sich die Unternehmen des Masseninkasso, neue Geschäftsbereiche in der Zahlungsabwicklung zu erschließen, oder werden wie im Fall der Universum von Zahlungsdienstleistern übernommen.

Ähnliche Entwicklungen gibt es in allen großen Inkassogruppen:

So sind die Geschäftsfelder der Arvato-Gruppe entsprechend ihrer Spezialisierung in die Bereiche Auskunfteien („Risk Management“), Zahlungsverkehrslösungen („Payments“) und Inkasso („Collection“) aufgeteilt (vgl. Grafik).

Struktur Arvato Financial Solutions

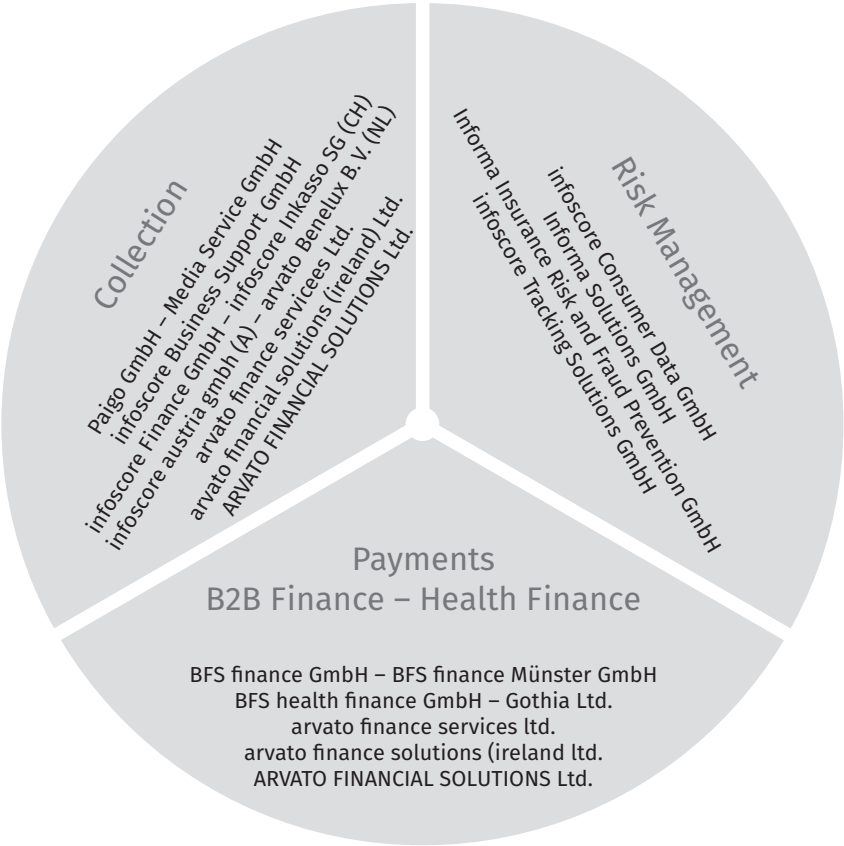

Der global tätige Finanzdienstleister Arvato Financial Solutions gehört als Tochterunternehmen von Arvato zur Bertelsmann SE & Co. KGaA. Er beschäftigt in 22 Ländern in Europa, Amerika und Asien rund 10.000 Mitarbeitende und bietet Komplettlösungen für das Zahlungsmanagement, vom Risikomanagement, über Rechnungsstellung, Debitorenmanagement und Kauf/Verkauf von Forderungen bis zum Inkasso an.

Die Creditreform-Gruppe bietet mit der zugehörigen CrefoPayment GmbH & Co. KG ebenfalls eine Zahlungslösung aus einer Hand. In den Bestellvorgang ist eine Risikoprüfung integriert, die mithilfe von Daten der Creditreform Boniversum GmbH (Privatkundenbereich) bzw. Creditreform (Geschäftskundenbereich) eine Risikoprüfung in Echtzeit ermöglichen soll. Anwenderinnen und Anwender können eigene Risikoschwellen als Entscheidungsgrundlage im Kaufabschluss und bei der Neukundenregistrierung anwenden und damit festlegen, welche Bezahlmöglichkeiten dem jeweiligen Kunden individuell angeboten werden. Das Mahnwesen übernimmt die Creditreform-Tochter accredis Inkasso GmbH & Co. KG im Zusammenwirken mit den örtlichen Creditreform-Firmen.

Seit einigen Jahren befindet sich die Inkassobranche und hier besonders der Bereich des Masseninkassos im Umbruch. Zur Verbesserung ihrer Wettbewerbssituation vergrößerten sich Inkassounternehmen auch durch Zusammenschlüsse und Zukäufe. Längst haben die Branchengrößen dabei den internationalen Markt ins Visier genommen. So ist die EOS-Gruppe, entstanden aus der ausgelagerten Rechtsabteilung des Otto-Versands, mit über 60 Firmen und mehr als 7.500 Mitarbeitenden weltweit in 26 Ländern aktiv.

Gleichzeitig haben die in der Inkassobranche investierten Private-Equity-Gesellschaften den Markt der großen Inkassoanbieter im Blick und mit ihren Investitionen erhebliche Veränderungen in diesem ausgelöst. So ist im Jahr 2017 mit der Fusion der (norwegischen) Lindorff- und der (schwedischen) Intrum–Gruppe, die beide im deutschen Markt engagiert waren, ein weiterer Branchenriese entstanden, der in Europa und Lateinamerika rund 8.000 Mitarbeitende[21] beschäftigt. Nach Abschluss der Konsolidierungsphase ist das Geschäft in Deutschland mittlerweile in acht Firmen zusammengefasst (vgl. nebenstehende Grafik).

[21] Intrum AB (publ), Stockholm/Schweden, Jahres- und Konzernabschluss zum 31.12.2018.

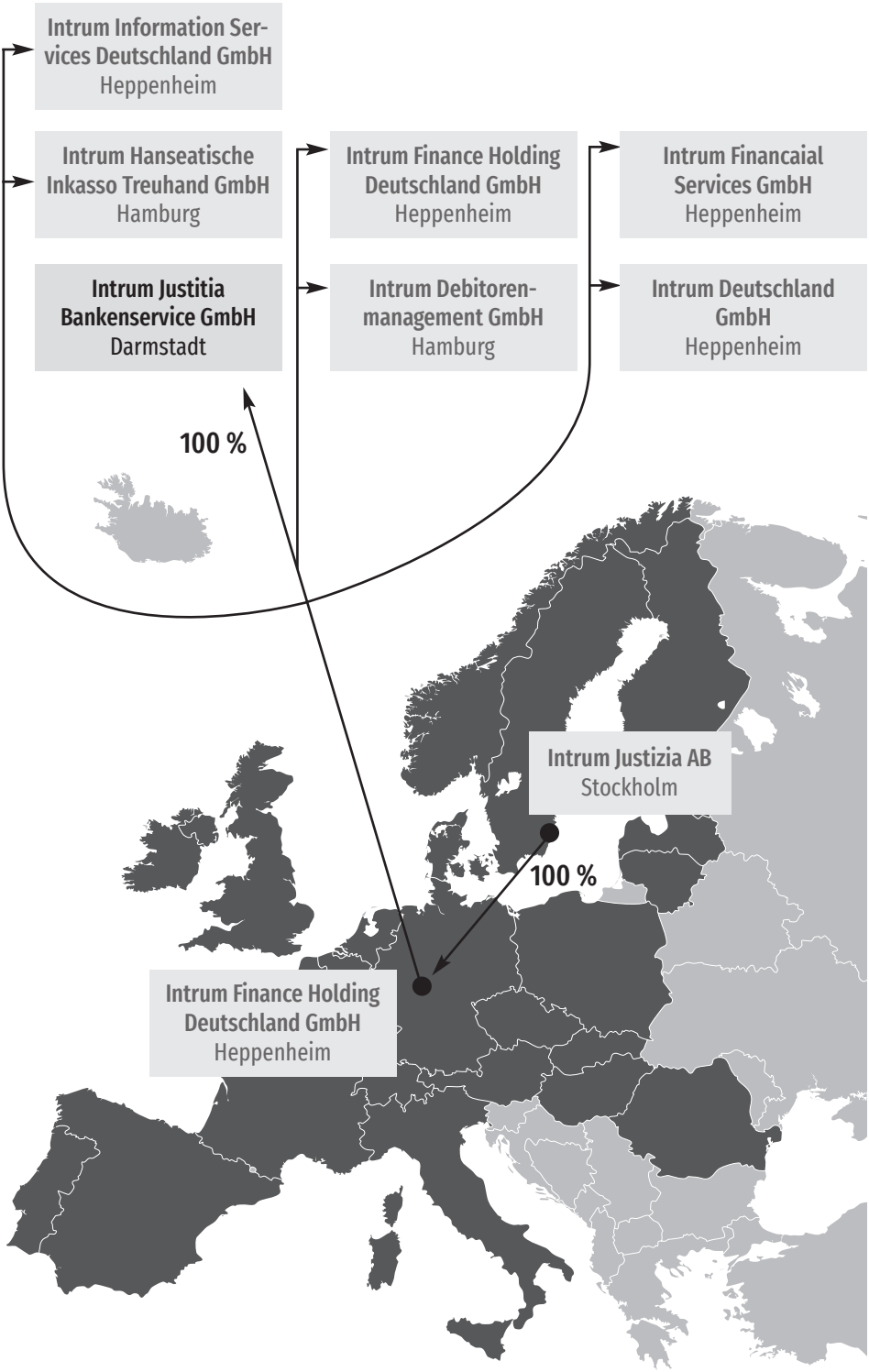
Intrum Information Services Deutschland GmbH
Heppenheim
Intrum Hanseatische Inkasso Treuhand GmbH
Hamburg
Intrum Finance Holding Deutschland GmbH
Heppenheim
Intrum Financaial Services GmbH
Heppenheim
Intrum Justitia Bankenservice GmbH
Darmstadt
Intrum Debitoren-management GmbH
Hamburg
Intrum Deutschland GmbH
Heppenheim
100 %
Intrum Justizia AB
Stockholm
100 %
Intrum Finance Holding Deutschland GmbH
Heppenheim

Die Permira Ltd, London, Guernesey, und das Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP", Kanada) fusionierten 2015[22] die Metis Bidco Limited (Muttergesellschaft der „Lowell Group", Vereinigtes Königreich) und die Garfunkelux Holdco 1 S.à.r.l. (Muttergesellschaft der „GFKL Group", Deutschland). Silverfleet Capital, London, übernahm 2021[23] über seine Tochtergesellschaft Collectia A/S, Brøndby (DK), die Dr. Duve Inkasso GmbH, Hannover.

2.3 Technische Entwicklungen

In ihrer Öffentlichkeitsarbeit[24] zeichnet die Branche das Bild einer verständnisvollen, am Einzelfall orientierten Mediation, die die Schuldnerinnen und Schuldner mit individuellen Lösungen unterstützen möchte. Die Beitreibung offener Forderungen im Massenkundengeschäft ist aber tatsächlich geprägt durch hochautomatisierte und technisierte Prozesse. „Kennzeichen des außergerichtlichen Mahnverfahrens sind standardisierte, weitgehend automatisch versandte Schreiben, die inhaltlich in Stufen an Schärfe zunehmen."[25] Bei der Bearbeitung großer Forderungsmengen spielten schon immer IT-Lösungen, zunächst vor allem zur Auswertung vorhandener Datenbestände nach Negativmerkmalen und damit zur Bonitätsbewertung, eine große Rolle. Mittlerweile werden unter Bezeichnungen wie „Advanced Analytics" oder „datengetriebenes Inkasso" vermehrt Lösungen aus dem Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) eingesetzt. Die Schuldnerinnen und Schuldner haben es nicht mit der beworbenen „Inkassomanufaktur" zu tun, sondern es entscheidet „der Algorithmus von PAIR Finance derzeit über sechs Dimensionen die Kontaktpunkte mit dem säumigen Zahler im Inkassoprozess: Häufigkeit, stilistische Mittel, Tonalität, Zeitpunkt, Kanal und Bezahlmethode – all das auf algorithmischen basierten Entscheidungen. Miteinander kombiniert ergeben sich mehr als 30.000 verschiedene Möglichkeiten, um den Schuldner individuell anzusprechen"[26].

---

[22] ABl. C 303 vom 15.09.2015 S. 7 .

[23] https://www.silverfleetcapital.com/de/news-und-insights/artikel/zukauf-f%C3%BCr-collectia-in-deutschland-silverfleet-capital-unterst%C3%BCtzt-das-wachstum-des-kreditmanagement-dienstleisters-mit-der-akquisition-von-dr.-duve-inkasso-gmbh-(ddi), besucht am 30.09.2021.

[24] Vgl. BDIU-Imagefilm https://www.youtube.com/watch?v=2YloasiEFYQ.

[25] Homann, Inkassokosten – ein perpetuum mobile? In: DGVZ 2020, 157 ff.

[26] https://www.pairfinance.com/kuenstliche-intelligenz-trifft-inkasso, besucht am 15.01.2021.

Mit dem „Center of Analytics“ betreibt die EOS-Gruppe eine Abteilung, die KI-Anwendungen in den gesamten Inkassoprozess, von der Bewertung von NPL-Paketen[27] bis hin zur Kommunikation mit den Schuldnerinnen und Schuldnern integrieren soll. Die Systeme sollen selbstständig entscheiden, wie die Schuldnerinnen und Schuldner angesprochen werden sollen und können sogar die Kommunikation mit Schuldnerinnen und Schuldnern weitgehend selbstständig führen[28]. Andere Systeme unterbreiten den Callcenter-Mitarbeitenden im Gespräch in Echtzeit Formulierungsvorschläge und überwachen die Gespräche[29]. Auch die zu Arvato Financial Solutions gehörende Paigo GmbH[30] versteht sich nicht mehr als Inkassounternehmen, sondern bezeichnet sich als „digitale Plattform“ und „FinTech“, das „passgenaue Lösungen (anbietet) je nachdem, wie der Nutzer denkt, was er braucht und vor allem in welcher Lage er sich wirklich befindet“[31]. Die Lage von Schuldnerinnen und Schuldnern, die eine Zahlungsvereinbarung anstreben, soll dabei auch mit dem „Blick ins Konto“ in Erfahrung gebracht werden: „Über den Button ‚Blick ins Konto‘ loggen Sie sich einfach im eigenen Online-Banking ein. Ihre Bank stellt eine digitale Transaktions-Übersicht aus Kontobewegungen der letzten sechs Monate zur Verfügung. Alle Geldein- und ausgänge werden automatisiert in Kategorien eingeteilt und in einem übersichtlichen Report zusammengefasst. Dieser Report wird Ihnen anschließend zum Download zur Verfügung gestellt. Wir behandeln Ihre Daten natürlich vertraulich und nutzen diese nur für die Entscheidung Ihres eingereichten Zahlungsvorschlages. Wie alle Daten, werden auch diese nach der gesetzlichen Löschfrist wieder gelöscht.“[32]

Unerwähnt bleibt sowohl auf der Homepage wie auch in den Datenschutzhinweisen das Potenzial einer solchen Datensammlung, aus denen besonders geschützte Kategorien personenbezogener Daten abgeleitet werden

[27] EOS Explore 01-2021 S. 44, (vorm. EOS Journal – Wissensmagazin der EOS-Gruppe).

[28] https://de.eos-solutions.com/Article-Stub.html?id=81850f5f-313b-44fe-98d9-51d025d81ffc, besucht am 30.09.2021.

[29] https://de.eos-solutions.com/Article-Stub.html?id=05399539-f297-429a-bb08-def39858f715, besucht am 30.09.2021.

[30] Ehemals: infoscore Forderungsmanagement GmbH, Nürnberger Inkasso GmbH und BFS risk & collection GmbH.

[31] https://paigo.com/de-de/blick-nach-vorn/paigo-aus-schulden-chancen-machen, besucht am 26.01.2021.

[32] https://paigo.com/de-de/faq/bedienung-paigo/wie-funktioniert-blick-ins-konto, besucht am 30.09.2021.

können[33]. Die gewonnenen Daten verarbeitet die Paigo GmbH mithilfe einer weiteren Arvato-Tochter, der informa Solutions GmbH. Auch Paigo verwendet Chat-Bots in der Kommunikation mit den Schuldnerinnen und Schuldnern.

2.4 Inkassoanwälte

Zwar ist das Masseninkasso primär eine kaufmännische Tätigkeit, dennoch haben sich auch einige Rechtsanwaltskanzleien auf die Beitreibung von Forderungen im Massengeschäft spezialisiert. Tätigkeitsfeld wie Organisationsform dieser Kanzleien sind nicht mehr mit der klassischen Anwaltstätigkeit zu vergleichen, die ja immer mit einer rechtlichen Prüfung eines Einzelfalls einhergeht. Die nachfolgenden Ausführungen gelten in aller Regel sowohl für Inkassounternehmen als auch für Inkasso-Rechtsanwaltskanzleien. Ausnahmen sind im Text gekennzeichnet.

[33] Art. 9 DSGVO verbietet die „Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten […], Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung“, soweit nicht eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt. Es erscheint fraglich, ob eine solche – ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit, solche Informationen aus den Kontobewegungen abzuleiten – überhaupt wirksam erteilt werden kann.

3. Registrierungspflicht – Aufsicht

3.1 Erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung

Die Inkassotätigkeit ist nach der gesetzlichen Definition stets eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung, wenn der Forderungseinzug als eigenständiges Geschäft betrieben wird (§ 2 Abs. 2 RDG). Ob die rechtliche Prüfung im Einzelfall stattfindet, wie es die Legaldefinition einer Rechtsdienstleistung fordert (vgl. § 2 Abs. 1 RDG), kommt es bei ihr nicht an. Im Gegensatz zu Anwältinnen und Anwälten, denen die Rechtsdienstleistung und damit auch die Inkassotätigkeit kraft Berufes erlaubt ist, benötigen alle Inkassounternehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine spezielle Erlaubnis.

3.2 Inkassoaufsicht

3.2.1 Regulierung der Inkassounternehmen

In der Gründungsphase der Inkassowirtschaft besteht grundsätzliche Gewerbefreiheit auch für rechtsberatende Tätigkeiten. Die frühen Inkassounternehmen sind damit lediglich den allgemeinen Regeln der Gewerbeordnung (GewO) unterworfen. Obwohl nicht explizit erwähnt, sondern unter „geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten“ zu subsumieren, zählen sie dort ebenso wie die „Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe (… die untersagt werden können …), wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dessen Gewerbebetrieb darthun“[34]. Mit dem „Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“[35], das in erster Linie dazu gedacht war, jüdischen Juristen den Zugang auch[36] zum Bereich der außergerichtlichen Rechtsberatung zu verweigern, wird 1935 erstmals ausdrücklich auch die „Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen“ einem Erlaubniszwang unterworfen.

---

[34] § 35 GewO in der Fassung vom 01.07.1883.

[35] RGBl. I 1935 S. 1478.

[36] „Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.“ § 5 Erste Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13.12.1935 (RGBl. I 1935 S. 1481); es ergänzte insoweit das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und das „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“.

Die Vorschrift wurde nach dem Zweiten Weltkrieg unter neuem Namen, als Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) und unter Wegfall der antisemitischen Teile ins Bundesrecht übernommen. Sie sah sich jedoch, zum einen wegen der Entstehungsgeschichte und dem ursprünglichen Zweck, zum anderen wegen des Verbotes auch altruistischer Rechtsberatung immer wieder heftiger Kritik ausgesetzt. Nicht zuletzt auch unter dem Eindruck einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Strafbarkeit altruistischer Rechtsberatung, entschloss sich der Gesetzgeber in einer Reform der Vorschriften, die 2008 zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) führte. Im Fokus des neuen Rechtes stand die „Deregulierung und Entbürokratisierung“[37]. Bereits 2013 wurde mit dem „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“[38] der regulatorische Rahmen nachgeschärft. 2020 und 2021 folgten mit dem „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“ (VVInkG)[39] und dem „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“[40] weitere größere Änderungen des RDG, wobei insbesondere Ersteres das Inkassorecht umfangreich reformierte und die Inkassovergütungen reduzierten (vgl. Kap. 8). Den Regelungen der Gewerbeordnung sind Inkassounternehmen seit dem Januar 2021[41] nicht mehr unterworfen (§ 6 Abs. 1 GewO i. V. mit § 10 Abs. 1 RDG).

Zum Jahresanfang 2021 sind bundesweit 36 Registrierungsbehörden[42] für die Inkassoaufsicht zuständig (weitere Registrierungsbehörden existieren für den Bereich der Rentenberatung). In der Mehrzahl der Bundesländer ist die Aufgabe zentralisiert einem oder mehreren Gerichten zugewiesen, in der Regel den Präsidialabteilungen der Oberlandesgerichte, teilweise auch den Landgerichtspräsidenten oder denen großer Amtsgerichte. Allein Niedersachsen hält an der Zuständigkeit der Landgerichtspräsidenten am Sitz der Inkassounternehmen fest und hat die Zuständigkeit auf 14 Registrierungsbehörden aufgesplittet. Aus Sicht der Verbraucher- und Schuldnerberatung, aber auch aus Sicht des BDIU erschwert die Zersplittung der Aufsicht effektive Maßnahmen bzw. verhindert diese sogar.

---

[37] BT-Drs. 16/6634, S. 1.

[38] BGBl. I 2013 S. 3714.

[39] BGBl. I 2020 S. 3320.

[40] BGBl. I 2021 S. 3415.

[41] Art. 9 Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2020, BGBl. I 2020, S. 3320.

[42] Die zuständige Registrierungsbehörde lässt sich über das Rechtsdienstleistungsregister ermitteln: https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/Zustaendigkeitsliste.pdf.

Im Gesetzgebungsverfahren zum VVInkG forderten sie deshalb, die Bundesländer von der Aufsicht über die Inkassounternehmen zu entbinden und die Aufgabe an eine neu zu schaffende zentrale und schlagkräftige Inkassoaufsicht, angesiedelt beim Bundesamt der Justiz, zu vergeben.

Bedauerlicherweise hat es der Gesetzgeber versäumt, die unbefriedigende Situation zu beenden und es dabei belassen, den Ländern die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung einzuräumen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 RDG). Es bleibt abzuwarten, ob die Option gezogen werden wird. Neben der Zersplittung ist ein weiteres Problem sicherlich auch das Rollenverständnis[43] der Präsidialabteilungen als Aufsichtsbehörden, die sich angesichts der Strukturen weniger als eine Marktüberwachungs- und Marktordnungsbehörde verstehen, sondern sich auf die Registrierung und Bearbeitung gelegentlicher Verbraucherbeschwerden beschränken.

3.3.3 Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassounternehmens kann nur erteilt werden, wenn die Verantwortlichen (registrierte Personen)

- ihre theoretische und praktische Sachkunde,
- die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit und
- eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können (§ 12 RDG).

Als nicht zuverlässig gelten Personen, die

- aus gesundheitlichen Gründen längerfristig nicht in der Lage sind, die Tätigkeit auszuüben, oder
- eine Tätigkeit ausüben, die mit der Inkassotätigkeit insbesondere wegen Interessenkollisionen nicht vereinbar ist, oder
- deren Vermögensverhältnisse ungeordnet sind (nach § 12 Abs. 2 RDG i. d. R. wg. Insolvenzeröffnung oder Eintrag ins Schuldnerverzeichnis), oder

[43] Die Zurückhaltung mit der die Aufsicht ihr Instrumentarium nutzt, ist auch im iff-Abschlussbericht „Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ dokumentiert (vgl. https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2018/06/Gutachten_Inkasso_Vorschriften-1.pdf).

- durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt haben oder wegen strafgerichtlicher Verurteilung keine öffentlichen Ämter ausüben dürfen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen, oder
- in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung, wegen eines Verbrechens oder eines die Berufsausübung betreffenden Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden oder
- als Angehöriger der rechtsberatenden Berufe ausgeschlossen, als Notar aus dem Amt oder dem Dienst in der Rechtspflege entfernt oder im Zuge der Richteranklage entlassen worden bzw. dem durch einen Verzicht zuvorgekommen sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG).

Der Sachkundenachweis setzt im praktischen Bereich mindestens zwei Jahre Ausbildung oder Tätigkeit unter praktischer Anleitung voraus, wobei zwölf Monate der Tätigkeit im Inland erfolgen müssen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 RDG). Die Sachkunde (Rechtsbereiche Bürgerliches Recht, Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrecht-, Zivilprozessrecht-, insbesondere Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht sowie Kostenrecht) ist durch entsprechende Zeugnisse zu belegen. Diverse Anbieter, auch die beiden Inkassoverbände, bieten Sachkundelehrgänge mit einem zeitlichen Umfang von bis zu 120 Stunden zu Preisen zwischen 3.375,00 Euro und 4.450,00 Euro (zzgl. MwSt. und Prüfungsgebühren)[44] an. Die geforderte Berufshaftpflichtversicherung muss über eine (Mindest-)Versicherungssumme von 250.000,00 Euro abgeschlossen werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG). Aktuell[45] sind 2.106 Inkassoerlaubnisinhaberinnen oder -inhaber registriert. Diese Zahl liegt deutlich höher als die der Inkassounternehmen, was sich zum Teil daraus erklärt, dass juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit mindestens einen Erlaubnisinhaber als qualifizierte Person beschäftigen müssen (§ 12 Abs. 4 RDG). Zusätzlich gibt es eine Vielzahl von Erlaubnisinhabern, die kein Inkasso im engeren Sinn betreiben, aber Forderungen Dritter einziehen (z. B. Telekommunikationsunternehmen, die Rechnungen anderer Anbieter mit der Telefonrechnung abbuchen). Auch diese Firmen benötigen eine Registrierung.

---

[44] Als „Turbolehrgang“ mit dreiwöchigem Mallorca-Aufenthalt im 4 Sterne Hotel für 5.950,00 Euro, zzgl. MWSt. (https://www.inkasso-sachkundelehrgang.de/index.php?id=54&tx_skanmeldeform_pi1[item]=573&tx_skanmeldeform_pi1[mode]=3), besucht am 25.09.2021.

[45] Stand 25.09.2021.

3.3.4 Ausländische Inkassounternehmen

Noch zu Zeiten des Rechtsberatungsgesetzes wurde die Erlaubnispflicht von Rechtsdienstleistungen als europarechtlich problematisch und Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit kritisiert. Der EUGH sah allerdings in diversen Entscheidungen, auch zur Inkassotätigkeit[46], im Rechtsberatungsgesetz keine unzulässige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit.

Inkassodienstleister aus dem Ausland[47] dürfen auch im Bundesgebiet Inkassodienstleistungen erbringen, sie benötigen dafür aber eine förmliche Registrierung als zugelassenes Inkassounternehmen, sobald sie nicht nur vorübergehend tätig sein wollen. Wenn der Antragsteller im Ausland die Inkassotätigkeit ausüben darf, schreibt § 12 Abs. 3 Satz 3 RDG für die Registrierung in Deutschland einen sechsmonatigen Anpassungslehrgang vor. Aktuell sind lediglich 36 ausländische Inkassodienstleister dauerhaft registriert, was ca. 1,7 Prozent aller Erlaubnisinhaber entspricht.

Ist kein dauerhafter Geschäftsbetrieb, sondern lediglich eine vorübergehende und gelegentliche Einziehung fremder Forderungen vorgesehen, so muss eine vorübergehende Registrierung beantragt werden. Der Antrag muss vor der ersten Erbringung von Inkassodienstleistungen im Inland gestellt werden und erfordert den Nachweis, dass die Inkassotätigkeit im Ausland ausgeübt werden darf oder, falls Inkassotätigkeit dort nicht reglementiert ist, Nachweise über die rechtmäßige Ausübung für mindestens ein Jahr in den vorhergehenden zehn Jahren. Sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Bundesrepublik ausgeübt wird, ist eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen bzw. zu erläutern, warum der Abschluss nicht möglich oder zumutbar ist. Weiter muss die Berufsbezeichnung mitgeteilt werden, unter der die Tätigkeit erbracht werden soll (§ 15 Abs. 1 RDG). Diese vorübergehende Registrierung ist auf ein Jahr befristet, sie kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Mit nur neun (entsprechend 0,43 %) befristeten Registrierungen zum Stichtag spielt diese vorübergehende Erbringung von Inkassodienstleistungen kaum eine Rolle.

---

[46] EUG C-3/95 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:61995CJ0003.

[47] Betrifft die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der EFTA (Schweiz, Island, Lichtenstein und Norwegen).

3.3.5 Registrierungsverfahren

Im Antrag auf Registrierung muss zunächst nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen des § 12 RDG erfüllt sind. Zusätzlich muss eine Gewerberegisterauskunft und eine Erklärung vorliegen, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist oder in den letzten drei Jahren ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis erfolgte (§ 13 Abs. 1 RDG). Der Antragsteller muss darüber hinaus eine Erklärung über die Art der beabsichtigten Tätigkeit beifügen und gegebenenfalls offenlegen, welche weiteren Tätigkeiten erbracht werden sollen (§ 13 Abs. 1 RDG).

3.3.6 Aufsichtsmaßnahmen

Mit der Ablösung des Rechtsberatungsgesetzes durch das RDG waren die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden stark zurückgenommen und ihre Sanktionsmöglichkeiten marginalisiert worden. Nicht nur aus Sicht von Verbraucherschutz und Schuldnerberatung, sondern auch vom BDIU, wurde hieran heftig Kritik geübt[48]. Schon mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken waren deshalb, im Jahre 2013, die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden gegenüber der ursprünglichen Fassung des RDG deutlich erweitert worden. Auch das am 1. Oktober 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht setzt die Entwicklung fort und konkretisiert und erweitert die Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörden können nun auch auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften außerhalb des RDG reagieren, soweit diese Vorgaben für die berufliche Tätigkeit der Inkassounternehmen enthalten (§ 13 h Abs. 1 Satz 2 RDG), wobei Prüfungen der vorrangig zuständigen Behörden (z. B. Datenschutzbeauftragter) oder anhängige Verfahren (z. B. Unterlassungsklage einer Verbraucherzentrale) abzuwarten sind (§ 13 h Abs. 3 RDG). Zu denken ist hier beispielsweise an Verstöße gegen die Regelungen des Wettbewerbsrechts, die unlautere, aggressive und irreführende geschäftliche Handlungen sowie unzumutbare Belästigungen verbieten (§§ 3 bis 7 UWG). Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen Rechtsvorschriften (auch außerhalb des RDG) können nun die Aufsichtsbehörden anordnen, dass ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen ist. Diese Anordnung ist auch möglich zur Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 13 h Abs. 2 RDG). Der Verstoß gegen eine solche Anordnung kann mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden (§ 20 RDG).

---

[48] Vgl. BT-Drucks. 17/14216, S. 7.

Unverändert kann der Betrieb ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Registrierungsvoraussetzungen entfallen sind bzw. wenn dauerhaft gegen Pflichten verstoßen wird (§ 13 h Abs. 4 RDG). Die Inkassoaufsicht kann eine Untersagung aussprechen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer anzunehmen ist, dass sie dauerhaft unqualifizierte Rechtsdienstleistungen erbringen oder erheblich gegen ihre Berufspflichten verstoßen (§ 15 Abs. 6 RDG). Verstöße sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 RDG als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bedroht.

Die Möglichkeit für Aufsichtsbehörden, Betriebsprüfungen vor Ort durchzuführen und Unterlagen zu Prüfungszwecken einzusehen, bleibt weiter erhalten (§ 13 h Abs. 4 RDG); bislang haben die Aufsichtsbehörden hiervon aber noch kaum Gebrauch gemacht. Schärfste Maßnahme ist der Widerruf der Registrierung nach § 14 RDG, der erfolgen kann, wenn juristische Personen nach Ausscheiden einer registrierten natürlichen Person nicht innerhalb von sechs Monaten einen Ersatz bestellen können, oder die Registrierungsvoraussetzungen nachträglich entfallen, oder dauerhaft unqualifizierte Rechtsdienstleistung erbracht werden, indem zum Beispiel gegen Auflagen oder die Informationspflichten nach dem RDG verstoßen wird. Angesichts der hohen verfassungsrechtlichen Hürden (Eigentumsgarantie) erwies sich allerdings die Untersagung dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen als nicht umsetzbar[49].

3.3.7 RDG-Beschwerden

Nur durch möglichst qualifizierte und mit Belegen (Aussagen von Betroffenen, schriftlichen Nachweisen) unterfütterte Beschwerden, kann das – oftmals stumpfe – Schwert der Aufsichtsbeschwerde zu einer Veränderung der Inkassopraktiken beitragen. Verstöße gegen die Verpflichtung zur redlichen und gewissenhaften Berufsausübung von Inkassounternehmen können (und sollen) nicht nur Betroffene, sondern auch und gerade Schuldnerberatungsstellen den Aufsichtsbehörden anzeigen.

Praxistipp

Schuldnerberatungsstellen haben hier nach Ansicht des Verfassers einen generalpräventiven Auftrag.[50]

[49] VG Berlin vom 25.08.2011, 1 K 5.10.

[50] Beschwerden sollte immer eine Vollmacht der Betroffenen und Unterlagen/Schriftverkehr in Kopie beigefügt werden.

In der Vergangenheit hat nur ein Teil der Aufsichtsbehörden den Beschwerdeführern die Stellungnahmen, der Inkassounternehmen, zur Kenntnis übersandt und diese über die abschließenden Entscheidungen in Kenntnis gesetzt. Durch das VVInkG wird zumindest Letzteres nun zur Pflicht, denn Beschwerdeführer sind durch die Aufsichtsbehörden nach Abschluss des Verfahrens über die Entscheidung und die wesentlichen Gründe hierfür zu informieren (§ 13 h Abs. 6 RDG).

4. Inkassoverbände (BDIU/BFIF) – Selbstregulierung

Ein erster[51] Branchenverband der Inkassounternehmen wurde bereits Mitte der Fünfzigerjahre des 20. Jahrhunderts als Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) gegründet. Er vertritt rund 550 Mitgliedsunternehmen[52] und damit den weitaus größten Teil der Inkassobranche in Deutschland. Eine der wichtigsten satzungsgemäßen Aufgaben ist die Interessenvertretung gegenüber der Politik und Öffentlichkeit. Entsprechend wird der BDIU regelmäßig in Gesetzgebungsverfahren zu einschlägigen gesetzlichen Reformen aktiv und auch angehört. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Aus- und Fortbildung ,in deren Rahmen der Verband, über eine Tochterfirma[53], auch Sachkundelehrgänge und Seminare (auch für Nichtmitglieder) anbietet. Der Verband verpflichtet seine Mitglieder per Satzung zur Einhaltung berufsrechtlicher Richtlinien, die allerdings eher vage formuliert sind

> „(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich bei der Berufsausübung an die gesetzlichen Bestimmungen und an die nachfolgenden Richtlinien zu halten.
>
> (2) Es soll die höchstrichterliche Rechtsprechung beachten.
>
> (3) Jedes Mitglied hat seinen Beruf redlich, gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuüben und die ihm anvertrauten Mandate in sachlich angemessener Weise unter Wahrung der Rechte der Schuldner zu vertreten. Auf die Registrierung als Inkassodienstleister soll auf Briefbögen oder Ähnlichem hingewiesen werden.“[54]

---

[51] Die Darstellung ist auf die Verbände der Inkassowirtschaft auf nationaler Ebene beschränkt. Eine über 140–jährige Geschichte reklamiert der Bundesverband der Rechtsbeistände/Rechtsdienstleister e.V. für sich. Die Mitgliedschaft ist nicht auf Inkassodienstleister beschränkt, eine Mitgliederliste nicht veröffentlicht. Mit der FENCA (Federation of European National Collection Associations) existiert zusätzlich ein Dachverband nationaler Inkassoverbände auf Ebene der Europäischen Union.

[52] https://www.inkasso.de/mitglieder/mitgliederliste ; besucht am 01.09.2021.

[53] Deutsche Inkasso Akademie GmbH, Berlin, https://www.inkassoakademie.de.

[54] Satzung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) vom 06.04.2017, § 23 Grundsatz.

oder selbstverständliches einfordern:

> „Erkennt das Mitglied, dass einzuziehende Forderungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder auf sittenwidrige Weise zustande gekommen sind, so darf es für den Auftraggeber bei deren Einziehung nicht tätig werden.“ [55]

In Ergänzung dieser beruflichen Standards verpflichten sich die Mitgliedsunternehmen zur Einhaltung eines „Code of Conduct“ (siehe hierzu Kap. 4.1). Die Satzung sieht einen Katalog von Sanktionsmaßnahmen – von der Auflage, über Verweis und Geldbuße (zugunsten des BDIU) bis hin zum Ausschluss eines Mitgliedsunternehmens – für Verstöße vor. In der Vergangenheit kam es auch tatsächlich zum Ausschluss von einzelnen Mitgliedern.

2010 gründete sich mit dem Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e. V. (BFIF e. V.) der zweite Branchenverband, der mit rund 50 Mitgliedern der deutlich kleinere ist. Die Satzung ist nicht einsehbar; nach der Homepage versteht sich der Verband ebenfalls als Vertretung der „beruflichen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden sowie Dritten“ und sieht sich zur „Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung und des unlauteren Wettbewerbs“ [56] verpflichtet. Er bietet ebenfalls Sachkundelehrgänge, eine verbandsinterne Zertifizierung sowie Vergünstigungen beim Erwerb des Siegels „Geprüftes Inkasso“ des TÜV Saarland an, mit dem allerdings keine Aussage zur Qualität verbunden ist [57].

Zu den Mitgliedern [58] des BFIF e.V. gehört eine ganze Reihe von Firmen, deren Vorgehen gegenüber Ratsuchenden von Schuldnerberatungsstellen als hoch problematisch betrachtet werden. Trotz Beschwerden ist nicht bekannt, dass

---

[55] Ebd., § 24 Unzulässige Inkassotätigkeit.

[56] https://www.bfif.de/ besucht am 15.09.2021.

[57] „Bei einer Systemzertifizierung wird überprüft, ob die Anforderungen einer Norm oder eines anderen Regelwerks an ein System (Organisation und Dokumentation) angemessen umgesetzt sind und eingehalten werden. Eine Systemzertifizierung macht keine Aussage zur Qualität oder Funktionsfähigkeit von Produkten“, Erläuterung aus der Zertifikat Datenbank des TÜV Saarland (https://www.tuev-saar.de/zertifikate-pruefzeichen/?cert=), besucht am 03.09.2021.

[58] https://www.bfif.de/mitgliedsunternehmen, besucht am 25.09.2021.

der BFIF Aktivitäten gegen die Praktiken von Mitgliedsunternehmen unternommen hätte. Ein Vorgehen gegen, oder gar ein Ausschluss von, Mitgliedsunternehmen wegen unseriöser Inkassotätigkeit ist bislang zumindest nicht bekannt geworden.

4.1 Selbstregulierung „Code of Conduct“

Im September 2020 verabschiedeten die Mitglieder des BDIU e.V. nach jahrelanger Diskussion eine Selbstverpflichtungserklärung, deren unausgesprochenes Ziel sicherlich auch der Versuch war, eine Stärkung der Schuldnerrechte und die Reduzierung von Inkassokosten durch den Gesetzgeber zu verhindern oder zumindest abzuschwächen. Die Regelung ist zeitgleich mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht (VVInkG) zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten.

Das 34-seitige Papier[59], das unter dem Titel „Code of Conduct für das Forderungsmanagement“ veröffentlicht wurde, bindet nicht nur die Verbandsmitglieder, sondern soll auf die gesamte Branche wirken: „Der Code ist auch ein Ausdruck von Haltung. Dass sich Inkassodienstleister an Gesetze halten, ist selbstverständlich. Natürlich ist Inkasso dann vorrangig dem Gläubiger verpflichtet. Es geht um Rechtsdurchsetzung. Wir möchten das aber mit den Schuldnern gemeinsam erreichen, nicht gegen sie. Durch unsere Selbstregulierung wollen wir diesen Anspruch nun zum Branchenstandard machen.“[60]

Trotz dieses Anspruchs bindet der Kodex zunächst nur die Mitgliedsunternehmen des BDIU, diese allerdings sanktionsbewehrt (s. Kapitel 4). Verpflichtung und Sanktionsdrohung betreffen auch nur Einziehungsmandate, die nach dem 1. Oktober 2021 beauftragt wurden. Inhaltlich gehen die Verpflichtungen kaum einmal über die gesetzlichen Regelungen hinaus und referieren vielfach nur die herrschende Meinung bzw. Rechtsprechung zu den einzelnen Regelungspunkten. In einzelnen Bereichen bleiben sie sogar hin-

---

[59] Auf den Seiten des BDIU sind die Regeln veröffentlicht (https://www.inkasso.de/code-of-conduct, (besucht am 29.09.2021, der vollständige Beschluss der Mitgliederversammlung findet sich aber auch unter https://www.inkasso.de/fileadmin/user_upload/Code_of_Conduct/BDIU_CodeofConduct-2021.pdf, (besucht am 29.09.2021).

[60] https://www.inkasso.de/newsdetail/habemus-code-of-conduct, besucht am 25.09.2021.

ter dieser zurück[61] bzw. lassen als „Soll“-Regelung Abweichungen zu, sodass der „Code of Conduct“ auch nach einer vollständigen Implementierung allenfalls als kleiner Fortschritt betrachtet werden kann.

Dennoch sollte seitens der Schuldnerberatung die Regelung nicht als irrelevant betrachtet werden, sondern die gesamte Branche an ihren eigenen (Mindest-)Maßstäben gemessen werden. Verstöße von Verbandsmitgliedern sollten (gegebenenfalls parallel zu einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde) dem BDIU in Beschwerdeform zur Kenntnis gebracht werden. Verstoßen Firmen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, gegen die Regelungen, so könnten Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden auch mit dem Verweis auf die Positionen der klaren Mehrheit der Branche unterfüttert werden.

Beschwerden beim BDIU[62] können die Verbraucher in einem kostenlosen Online-Verfahren[63] einreichen. Die Entscheidungen der Beschwerdestelle sind für BDIU-Mitglieder bindend.

Das Beschwerdeverfahren beim BDIU ist für Verbraucher kostenlos und für die Mitglieder bindend.

[61] Vgl. Groth; Homann; Hornung; Maltry; Richter; Tiffe; Zimmermann; Zipf: Praxishandbuch Schuldnerberatung, 2021 29. Lfg., Teil 4, zum Ersatz der Adressermittlungskosten vgl. Kap. 10.4.4.2.; zur Erstattungspflicht von Kosten einer vorgerichtlichen Bonitätsanfrage vgl. Kap. 10.4.4.4.; zum Inkassoaußendienst vgl. Kap. 10.4.4.5.

[62] Beschwerden können natürlich auch direkt beim Inkassounternehmen eingereicht werden, der „Code of Conduct“ verpflichtet die Mitgliedsunternehmen zu einem eigenen Beschwerdemanagement (§§ 75 ff.).

[63] https://www.inkasso.de/verbraucher/beschwerdestelle-des-bdiu.

4.2 Ombudsfrau BDIU

Mit der ehemaligen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat der BDIU seit 2019 eine Ombudsfrau für Verbraucherbeschwerden installiert. Die Tätigkeit der Ombudsfrau ergänzt die der Beschwerdestelle, die die weit überwiegende Zahl der Beschwerden bearbeitet. Aktuelle Zahlen veröffentlicht der Verband nicht, nach einer Pressemitteilung vom 11. März 2020[64] sollen im Zeitraum vom April 2019 bis März 2020 lediglich 24 Beschwerden (von 1.071) von der Ombudsfrau bearbeitet worden sein. Hauptbeschwerdepunkte seien die Berechtigung der Hauptforderung (31 %), die Höhe der Inkassokosten (22 %) sowie Verfahrensfragen (21 %) gewesen. Angaben zum Ausgang der Beschwerdeverfahren fehlen in der Pressemitteilung. Vielmehr wird die im Vergleich zu der Zahl der Inkassoverfahren geringe Zahl von Beschwerden als Beleg für die Seriosität der Branche angeführt.

Der BFIF e. V. bietet auf seiner Homepage ebenfalls eine Online-Beschwerdemöglichkeit[65]. Ob und in welchem Umfang Verbraucher diese genutzt haben, wird ebenso wenig veröffentlicht wie das Ergebnis etwaiger Beschwerden.

[64] Bei Redaktionsschluss nicht mehr auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht. Interessierte finden den Text unter https://web.archive.org/web/20210304115353/https://www.inkasso.de/presse/bericht-der-ombudsfrau.

[65] https://www.bfif.de/verbraucher-beschwerde, besucht am 15.09.2021.

5. Möglichkeiten des Verbraucherschutzes

5.1 Abmahnverfahren durch Verbraucherverbände

Unseriöse Inkassopraktiken können unter Umständen auch wettbewerbsrechtlich relevant sein, wenn sich die verwendenden Unternehmen hierdurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber seriösen Marktteilnehmern verschaffen. Nach der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken[66] stellen aggressive Geschäftspraktiken, die „die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit des Durchschnittsverbrauchers [...] durch Belästigung, Nötigung, einschließlich der Anwendung körperlicher Gewalt, oder durch unzulässige Beeinflussung tatsächlich oder voraussichtlich erheblich“ beeinträchtigen, einen Verstoß gegen Verbraucherschutzbestimmungen und damit auch einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß dar. Als solcher können sie von den Verbraucherzentralen und sonstigen Verbraucherschutzorganisationen abgemahnt bzw. verfolgt werden.

Die Richtlinie ist über den § 4a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in deutsches Recht eingeführt:

§

Gesetzestext § 41 UWG

(1) Unlauter handelt, wer eine aggressive geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die dieser andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist aggressiv, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers erheblich zu beeinträchtigen durch

1. Belästigung,

[66] Artikel 8 und 9 Richtlinie 2005/29, ABl. L 149 S. 22 ff.

2. Nötigung einschließlich der Anwendung körperlicher Gewalt oder

3. unzulässige Beeinflussung.

Eine unzulässige Beeinflussung liegt vor, wenn der Unternehmer eine Machtposition gegenüber dem Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zur Ausübung von Druck, auch ohne Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt, in einer Weise ausnutzt, die die Fähigkeit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt.

(2) Bei der Feststellung, ob eine geschäftliche Handlung aggressiv im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist, ist abzustellen auf (...)

2. die Verwendung drohender oder beleidigender Formulierungen oder Verhaltensweisen; (...)

5. Drohungen mit rechtlich unzulässigen Handlungen. (...)

Bedauerlicherweise stehen den Verbraucherzentralen, die Wettbewerbsverstöße in den unterschiedlichsten Geschäftsfeldern zu bearbeiten haben, nur sehr eingeschränkt materielle und personelle Ressourcen zur Verfügung. Auch wenn deshalb nur vergleichsweise selten im Abmahn- oder gar Klageverfahren gegen Inkassounternehmen vorgegangen wird, haben die Interventionen der Verbraucherschutzorganisationen – angesichts der möglichen Strafen für Wettbewerbsverstöße – durchaus Effekte.

Praxishinweis

Jede Beschwerde über ein Inkassounternehmen bei der Registrierungsbehörde sollte deshalb auch der Verbraucherzentrale im jeweiligen Bundesland zugeleitet werden.

Unter dem Eindruck jahrelanger Erfahrung mit Missständen in der Forderungsbeitreibung durch Inkassounternehmen hat sich im Herbst 2015 der „AK InkassoWatch“[67] gegründet. Der Arbeitskreis aus Wissenschaft, Verbraucherschutz und Praktikern der Schuldnerberatung setzt sich verbandsunab-

[67] www.inkassowatch.org.

hängig kritisch mit Abrechnungspraktiken und Beitreibungsmethoden auseinander.

Zweifelhafte Inkassopraktiken von Inkassounternehmen und Inkasso-Anwälten sollen dokumentiert, Arbeitshilfen für Fachkräfte in der Schuldner- und Verbraucherberatung erstellt und Musterverfahren gegen unseriöse Inkassopraktiken unterstützt werden. Der AK InkassoWatch stellt seine Expertise auch im Rahmen der Evaluation des „Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ und bei Gesetzesinitiativen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassowesen zur Verfügung. Aus dem Arbeitskreis wird regelmäßig auch zu bestimmten Einzelfragen veröffentlicht.

Praxishinweis

Schuldnerberatungskräfte sollten Beschwerden über Inkassounternehmen, egal ob diese bei den Inkassoverbänden, den Verbraucherzentralen oder den Aufsichtsbehörden eingereicht wurden, immer auch in Kopie an den AK übersenden: meldung@inkassowatch.org.

Der AK wertet eingegangene Beschwerden systematisch aus und kann so aktuelle Entwicklungen erkennen und entsprechende Arbeitshilfen erstellen. Im Einzelfall wird der Arbeitskreis auch unterstützend tätig.

6. Inkassopraxis und -methoden

Nach der „Branchenstudie der Inkassounternehmen 2019“ [68] des BDIU nutzen knapp 14 Prozent aller deutschen Unternehmen Inkassodienstleistungen. Der überwiegende Teil des Gesamtbestandes der Inkassofälle zum 31. Dezember, nämlich 42,9 Millionen, betrifft demnach Verbraucher. Neu zum Inkasso gegeben seien im Geschäftsjahr 17,3 Millionen Verbraucherfälle. Insgesamt seien von einem einzuziehenden Gesamtforderungsvolumen von 52,7 Milliarden Euro im Berichtsjahr 5,8 Milliarden Euro realisiert worden.

Als Gründe für die Nichtzahlung privater Schulden nennen die Inkassounternehmen in der Inkasso-Trendumfrage 2021 [69] wenig überraschend die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, gefolgt von Überschuldung/Verbraucherinsolvenz und Arbeitslosigkeit. In immerhin 7 Prozent aller Fälle lag der Nichtzahlung eine Reklamation zugrunde, was erhebliche Mängel im Beschwerdemanagement der Inkassoauftraggeber vermuten lässt. Mangels Angaben zur Methodik ist nicht zu erkennen, welche Sachverhalte den Positionen „absichtliche Zahlungsverzögerung“ und „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ zugrundeliegen. Immerhin lässt sich auch aus den Zahlen der Inkassobranche erkennen, dass ein erheblicher Teil der nicht zahlenden Schuldnerinnen und Schuldner schlicht nicht zahlungsfähig ist.

[68] https://www.inkasso.de/fileadmin/user_upload/pressemitteilungen/BDIU_Branchenstudie2019-Grafiken_print.pdf, besucht am 26.09.2021.

[69] Vgl. auch nachfolgende Grafik aus BDIU Inkasso–Trendumfrage 2021, https://www.inkasso.de/fileadmin/user_upload/pressemitteilungen/InkassoUmfrage_2021_Grafiken.pdf, besucht am 30.09.2021.

Zwar ist die Bezeichnung von Schuldnerinnen und Schuldnern als „Kunden“ mittlerweile in der Selbstdarstellung der Inkassobranche Standard, dennoch bestimmt vielfach die Ausnutzung von Angst, Scham und Unkenntnis die Kommunikation mit den Schuldnerinnen und Schuldnern. Der Aufbau von Drohkulissen ist ständige Praxis vieler Inkassounternehmen. Viele „Kunden“ kennen zudem die tatsächlichen Rechte von Inkassounternehmen nicht, sondern schreiben ihnen teilweise hoheitliche Befugnisse zu, was Schreiben von Inkassounternehmen zusätzlich bedrohlich erscheinen lässt.

Praxishinweis

Aufgabe der Schuldnerberatung ist hier zum einen die Information der Ratsuchenden über die Möglichkeiten und Grenzen von Inkassounternehmen, zum anderen die Stärkung ihrer Resilienz.

6.1 Inkassomethoden

Neben der Problematik der Berechtigung der Hauptforderung[70], der Zusammensetzung[71] der geltend gemachten Schadenspositionen sowie der Höhe der Inkassokosten und ihrer Angemessenheit stehen insbesondere die Inkassomethoden im Zentrum der Kritik[72].

Der Hinweis auf mögliche Folgen einer Nichtzahlung (von Kosten oder der Möglichkeit einer Titulierung und soweit diese vorliegt, auf die möglichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) ist grundsätzlich zulässig, jedenfalls soweit er nicht den Eindruck vermittelt/vermitteln soll, dass Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch sinnlos sind und nur eine sofortige Zahlung die Maßnahmen verhindern kann.

Vielfach finden sich in Inkassoschreiben allerdings immer noch Formulierungen, die die Meldung von Forderungen an die SCHUFA für den Fall der Nichtzahlung androhen. Insbesondere im Hinblick auf befürchtete Schwie-

[70] Vgl. hierzu Seite 56 ff.

[71] Hierzu ab Seite 72 ff.

[72] Nach Angaben der Branche selbst betrafen 21 % der Beschwerden im Jahr 2018 die „Arbeitsweise der Inkassounternehmen“, jeweils 13 % die Bereiche „Kommunikation“ und „Datenschutz“ BDIU: Branchenstudie der Inkassounternehmen 2019, https://www.inkasso.de/newsdetail/die-deutsche-inkassobranche-in-zahlen, besucht am 18.09.2021.

rigkeiten bei der Anmietung einer Wohnung (SCHUFA-Vermieterauskunft) besteht hier großes Druckpotenzial. Die BGH-Rechtsprechung stellt dazu fest, „dass mit der dem Datenschutz dienenden Hinweispflicht gemäß § 28 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c BDSG dem Gläubiger kein Druckmittel in die Hand gegeben worden ist, Schuldner zur Begleichung von – eventuell sogar fragwürdigen – Forderungen zu veranlassen“ und der Hinweis auf einen möglichen SCHUFA-Eintrag lediglich „in einer Weise erfolgen (darf), die den Umstand, dass der Verbraucher die Forderung bestreiten kann, nicht verschleiern darf“.[73] Gleiches gilt für die Drohung mit Vollstreckungsmaßnahmen bei Forderungen, welche noch nicht einmal tituliert sind, oder die Androhung eines Haftbefehls zur eidesstattlichen Versicherung.

Als belastend empfinden Schuldner immer wieder auch das Telefon-Inkasso. Rechtsprechung zum Thema Telefon-Inkasso ist nicht bekannt, die zur Telefonwerbung ergangenen Entscheidungen sind jedenfalls nicht übertragbar, da es sich nicht um die Anbahnung eines Geschäftes handelt. Grundsätzlich wird man es den Inkassounternehmen auch nicht verwehren können, die Schuldnerinnen und Schuldnern auch (!) telefonisch anzusprechen. Aber jedenfalls dann, wenn dieser die telefonische Kontaktaufnahme untersagt hat, stellen fortgesetzte Anrufe nach Ansicht des Verfassers eine unzulässige Druckausübung dar. Bei verständiger Betrachtung ist auch nicht zu erwarten, dass nach einer Untersagung der telefonischen Kontaktaufnahme auf diesem Weg noch eine Sachverhaltsklärung oder Zahlungsvermittlung zu erreichen ist. Vielmehr wäre hier die Verletzung des privaten Bereiches zur Ausübung von unzulässigem Druck als Motivation zu unterstellen. Gleiches gilt auch für Anrufe zur Unzeit. Selbst der hoheitliche Eingriff des Staates im Rahmen der Strafverfolgung ist zur Nachtzeit (zwischen 21:00 und 06:00 Uhr) nur unter engen Bedingungen möglich (§ 104 StPO).

Mit den berufsrechtlichen Pflichten nicht vereinbar dürften auch Anrufe mit unterdrückter Nummer[74] oder Anwahlvorgänge ohne Gesprächsaufnahme

---

[73] BGH Urt. v. 19.03.2015 – I ZR 157/13, die zitierten Vorschriften des § 28 a BDSG sind mittlerweile in den § 31 BDSG integriert.

[74] Selbstverständlich lassen sich diese durch technische Maßnahmen unterbinden. In allen modernen Smartphones oder Routern sind Möglichkeiten implementiert, um unerwünschte Anrufe (auch bei unterdrückter Rufnummer) zu blockieren. Einen originellen Lösungsansatz verfolgt Digitalcourage e.V., die mit der +491631737743 eine Rufnummer zur Weiterleitung unerwünschter Anrufe betreiben. Die hinterlegte Ansage weist Anrufer darauf hin, dass die telefonische Kontaktaufnahme nicht gewünscht ist (www.frankgehtran.de).

sein, umso mehr, wenn diese in hoher Frequenz stattfinden. Letzteres mag zwar auch technische Gründe haben, denn in Call-Centern werden oft automatische Wählprogramme eingesetzt, die zur besseren Auslastung mehr Rufnummern gleichzeitig anwählen als Mitarbeitende zur Verfügung stehen. Wenn das erste Gespräch angenommen wird, werden die anderen Anrufe abgebrochen oder nicht durchgestellt. Die hohe Frequenz stellt aber unabhängig von den technischen Hintergründen eine Belästigung der Angerufenen dar.

Werbetreibende müssen in solchen Fällen damit rechnen, dass die Verwendung als unzumutbare Belästigung (nach § 7 UWG) gewertet wird und/oder ein Verfahren bei der Bundesnetzagentur eingeleitet wird. Im Hinblick auf ein Inkassounternehmen wäre unter Umständen auf eine aggressive geschäftliche Handlung (§ 4a UWG), nämlich eine Belästigung, abzustellen. Unabhängig davon wäre es unverständlich, wenn an den Vertrieb von Zeitschriftenabonnements strengere Maßstäbe angelegt würden als an Inkassounternehmen, sodass auch ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden angezeigt scheint.

Ähnliches gilt für den ebenfalls hochgradig angstbesetzten Hausbesuch bzw. dessen Androhung[75], die regelmäßig mit dem Hinweis verbunden wird, das ein solcher (nur noch) durch Zahlung zu vermeiden wäre. Zwar arbeitet eine Reihe von (auch überregionalen) Unternehmen mit eigenen Außendiensten, doch deren Einsatz ist nicht unproblematisch, denn „Maßnahmen zur Ausforschung des Schuldners sind dem Gerichtsvollzieher vorbehalten und damit illegitim. Voraussetzung für einen Inkasso Außendienst ist nach den maßgeblichen Vorschriften des Straf-und Zivilrechts, dass der Hausbesuch vorab nachweislich angekündigt wird. Nur dann besteht hinreichend die Gewissheit, dass der Außendienstmitarbeiter sich nicht strafbar macht und das Hausrecht nicht verletzt.“[76] Unabhängig von der Ankündigung steht es aber dem Schuldner oder der Schuldnerin selbstverständlich frei zu entscheiden, ob er den angekündigten Außendienstbesuch empfangen will.

---

[75] Die Ankündigung des Besuchs eines auf Inkasso spezialisierten Mitarbeiter-Teams kann gemäß § 4 Nr. 1 UWG unlauter sein. OLG München Urteil vom 09.07.2009 – 29 U 1852/09, BeckRS 2009, 23375. Die zitierte Vorschrift findet sich jetzt im § 4a UWG.

[76] Homan, Carsten: Inkassoaußendienst – Erscheinung, Zulässigkeit und Grenzen in DGVZ Nr. 6 2019 S. 120.

In aller Regel wird es sich empfehlen, einen solchen zu untersagen („Ich erteile Ihnen, Ihren Mitarbeitenden und von Ihnen beauftragten Dritten Hausverbot“). Ein Betretungsverbot kann u. U. auch im Wege einer einstweiligen Anordnung durchgesetzt werden[77].

Als besonders bedrohlich werden Inkassomaßnahmen von der überwiegenden Mehrheit der Ratsuchenden in der Schuldnerberatung dann empfunden, wenn sie auf den Nahbereich der Betroffenen abzielen und damit die Scham über die eigene wirtschaftliche Situation instrumentalisieren. Die Ankündigung von Schreiben an den Arbeitgeber, den Vermieter oder Familienangehörige ist letztlich auch eine moderne Form der Drohung mit dem Pranger. Ein Anschreiben an den Arbeitgeber wäre nämlich allenfalls zur Aufdeckung einer vorhandenen Lohn- und Gehaltsabtretung zulässig, die Kontaktaufnahme mit sonstigen Dritten ist legalerweise außerhalb des streng formalisierten Vollstreckungsverfahrens nicht denkbar. Entsprechende Drohungen oder gar die Umsetzung sind mit den berufsrechtlichen Pflichten nicht vereinbar, denn „säumige Schuldner durch öffentliche Anprangerung zur Zahlung geneigt zu machen, ist mit dem grundrechtlichen Gebot der Achtung der Persönlichkeit und der Individualsphäre des Einzelnen und der Respektierung des jedermann zustehenden sozialen Geltungsanspruchs nicht vereinbar. Das auch gegenüber einem säumigen Schuldner zu wahrende allgemeine Persönlichkeitsrecht verbietet es, die öffentliche Schande gezielt als Mittel zur Verwirklichung privater Vermögensinteressen, und sei es auch nur an peripherer Stelle der Rechtsdurchsetzung, anzuwenden“.[78]

Immer wieder werden Mahnungen auch mit dem Hinweis auf eine mögliche Strafanzeige (wegen Eingehungsbetruges) versehen. Die Verwendung einer solchen Drohung kann unter Umständen zulässig sein, wenn ein Zusammenhang zwischen Forderung und vermeintlicher Straftat besteht[79].

Drohung mit der Heimeinweisung von Kindern, oder – gegenüber Migrant_innen – mit ausländerrechtlichen Konsequenzen sind demgegenüber unschwer in den Bereich der strafrechtlich relevanten Nötigung einzuordnen und sollten immer zur Anzeige gebracht werden.

---

[77] AG Kamen, Urteil vom 23.07.2004 – 12 C 54/04 NJW-RR 2004, 1470.

[78] LG Leipzig, Urteil vom 31.08.1994 – 6 O 4342/94, NJW 1995, 3190.

[79] Breyer, Steffen: Zahlungsaufforderung als Nötigung?
FMP Forderungsmanagement professionell 4/2007 S. 65.

Praxishinweis

Für alle Gegenwehr gilt, dass Maßnahmen durchaus auch parallel eingeleitet werden können und sollen. So sollten neben einer Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden immer auch eine Beschwerde beim jeweiligen Branchenverband und die Einschaltung der zuständigen Verbraucherzentrale, zwecks Prüfung eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens erwogen werden.

Steht der Verdacht einer strafbaren Handlung im Raum sollte zusätzlich Strafanzeige erstattet werden. Eine umfangreiche und aufwendige rechtliche Prüfung der infrage kommenden Straftatbestände ist dabei selbstverständlich nicht notwendig. Wichtig ist dagegen das beanstandete Verhalten möglichst genau zu beschreiben und Beweismittel (Schriftverkehr in Kopie, Protokolle etc.) und mögliche Zeugen zu benennen. Strafanzeigen können von den Betroffenen oder aber auch von der Beratungsstelle eingereicht werden. Es ist vielfach sinnvoll, dies nicht bei der örtlichen Polizeidienststelle sondern der zuständigen Staatsanwaltschaft zu tun, da Anzeigenerstatter bisweilen, mit dem Verweis es handele sich um ein zivilrechtliches Problem, abgewiesen werden.

6.2 Rechtliche Konstruktionen für Inkassotätigkeit

Typischerweise versuchen Inkassounternehmen die Forderungen Dritter beizutreiben, wobei die Rechtsverhältnisse [80] zwischen dem Ursprungsgläubiger und dem Inkassodienstleister von außen nicht immer ohne Weiteres zu erkennen sind. Die Rechtskonstruktion ist aber im Rahmen der Schuldnerberatung durchaus von Interesse, so könnte sich die Höhe eines Vergleichsangebotes am wirtschaftlichen Wert einer spekulativ gekauften Altforderung statt an ihrem Nennwert bemessen, oder der wirtschaftliche Eigentümer natürlich auch als Ansprechpartner für Beschwerden über unlautere Inkassopraktiken einbezogen werden. Im Einzelfall [81] mag es sinnvoll

[80] Im Detail Seitz in Seitz, Inkasso-Handbuch, 4. Aufl. 2015, Kap. 14, Rdn. 2 ff.

[81] Von der Möglichkeit sollte nur äußerst sparsam Gebrauch gemacht werden. Zwar sind Schuldnerberatungsstellen nicht (wie die Anwälte durch § 12 BORA) daran gehindert, die Vertretung der Gegenseite zu umgehen, aber angesichts der Erwartung, dass die Gegenseite sich entsprechend verhält, sollte hierauf verzichtet werden.

sein, unergiebige Verhandlungen mit dem Inkassodienstleister abzubrechen und sich direkt an den Forderungseigentümer zu wenden. Darüber hinaus entfällt der Anspruch auf den Ersatz von Inkassokosten, wenn der in einer Forderungsaufstellung angegebene „Inkassoauftraggeber“ die Forderung an das Inkassounternehmen verkauft hat. Nicht zuletzt sind auch im Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Gläubiger (als Forderungsinhaber) und das Inkassounternehmen (als Verfahrensbevollmächtigter) aufzulisten.

6.2.1 Inkasso im Wege der Einziehungsvollmacht

Wird die Forderung im Wege der Einziehungsvollmacht übergeben, so treten die Inkassounternehmen als Bevollmächtigte (§§ 164 ff. BGB) in fremdem Namen und auf fremde Rechnung auf. Die Forderung wird nicht übertragen und der Ursprungsgläubiger bleibt über die Vollmacht ohne Weiteres zu erkennen. Die Inkassopraktiken können solchermaßen unmittelbar auch dem Gläubiger zugeordnet werden. In aller Regel werden Anwälte als Bevollmächtigte auf dieser Basis tätig.

6.2.2 Vollabtretung

Mit der Vollabtretung wird die Forderung uneingeschränkt übertragen. In aller Regel findet sich diese Konstruktion bei ausgeklagten Forderungen, die vom Ursprungsgläubiger längst bilanzmäßig wertberichtigt (abgeschrieben) wurden. Dieser Verkauf von notleidenden Forderungen (NPL) betrifft kaum einmal Einzelforderungen, sondern meist ganze Forderungspakete, die von den Gläubigern (Kreditinstituten, Energieversorgern, Versicherungen) en Bloc veräußert werden. Vorteil für die Gläubiger ist unter anderem der Zufluss von Liquidität und die Bereinigung der Bilanzen sowie insbesondere im Bankbereich die Erfüllung regulatorischer Vorgaben der Zentralbanken. Der Kaufpreis für solche Forderungen wird selbstverständlich nicht kommuniziert, er ist abhängig von der Art der Forderung, dem Alter, ihrer Besicherung und im Umfang etwaiger bisheriger Beitreibungsmaßnahmen. Vielfach wird für ältere ausgeklagte Forderungen von Kaufpreisen von rund fünf Prozent des Nominalwertes ausgegangen [82].

Der Forderungskäufer muss zwar lediglich einen kleinen Teil des Nennwertes investieren, hat aber das Recht, vom Schuldner oder der Schuldnerin die gesamte Forderungssumme (inklusive Kosten und Zinsen) zu verlangen. Selbstverständlich ist auch eine Beitreibung im Zwangsvollstreckungsver-

[82] Z.B. Jäckle, Wolfgang, Die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Inkassobüros, Berlin, 1978, zitiert von Seitz in Seitz, Inkasso-Handbuch, 4. Aufl. 2015, S. 163.

fahren möglich, wenn der bisherige Titel auf den neuen Gläubiger umgeschrieben wird. Der Forderungskäufer trägt allerdings auch das Risiko, dass die Forderung weiterhin uneinbringlich bleibt und seine Investitionen damit keinen Ertrag bringt. Angeboten wird auch der regelmäßige Ankauf von Forderungspaketen auch für künftig anfallende NPLs[83].

Entsprechend findet sich das Modell nur bei den kapitalkräftigen Inkassodienstleistern und hat dort mittlerweile große Anteile am Gesamtumsatz[84]. Der Forderungskauf wird dabei im Regelfall über eine spezialisierte Konzerntochter abgewickelt. Die erworbene Forderung ist dann eine eigene Forderung des Käufers[85], was die Geltendmachung von Inkassokosten ausschließt. Dennoch sind bei einem Forderungskauf ab dem Kaufdatum keine Inkassokosten geschuldet, denn ab dann geht es um die Realisierung einer eigenen Forderung und damit um die eigene Mühewaltung des aufkaufenden Unternehmens. Im eigenen Aufwand liegt aber kein erstattungsfähiger Verzugsschaden, sodass eine Abwälzung auf den Schuldner unzulässig ist[86]. Als zulässig sieht die Rechtsprechung[87] die Kostenforderung für die Beauftragung des kooperierenden „Haus"-Anwalts oder die eines rechtlich selbstständigen Inkassodienstleisters. Meist wird ein weiteres Unternehmen aus dem Konzernverbund mit der Beitreibung beauftragt. Soweit hierfür Inkassokosten geltend gemacht werden, stellt sich die Frage des Konzerninkasso (vgl. unten).

Praxishinweis

Ganz überwiegend werden Forderungen übertragen, bei denen die letzten Beitreibungsversuche so lange zurückliegen, dass oftmals schon (Zins-)Verjährung eingetreten ist. Entsprechend sollte in diesen Beratungsfällen die Verjährungseinrede geprüft werden.

---

[83] https://de.eos-solutions.com/services/forderungskauf/laufend-forderungen-verkaufen-per-forward-flow.html.

[84] Die Intrum-Gruppe erzielte 2018 europaweit 40 Prozent des Gesamtumsatzes mit dem Geschäftsbereich „Ankauf von Portfolios überfälliger Forderungen" Intrum AB (publ), Stockholm/Schweden, Jahres- und Konzernabschluss zum 31.12.2018.

[85] Der vielfach auch als Inkassounternehmen registriert ist. Die Registrierung ist aber für den Forderungskauf nicht erforderlich.

[86] Vgl. BGH VI ZR 98/75 vom 09.03.1976.

[87] Vgl. BVerfG vom 07.09.2011, 1 BvR 1012/11; Die Entscheidung beschäftigt sich allerdings nicht mit der Frage des Konzerninkassos.

Exkurs Factoring

Nah verwandt mit der vorstehend geschilderten Vollabtretung ist das Factoring[88], bei dem ebenfalls Forderungen aufgekauft werden, die ein Unternehmen gegen seine Kunden hat. Vorteile des Factoring sind, je nach genauer Ausgestaltung, eine Verbesserung der Liquidität oder eine Verringerung des Bonitätsrisikos für die verkaufenden Unternehmen bzw. Dienstleister.

Im sogenannten „echten Factoring“ übernimmt der Käufer (Factor) die Forderung und das vollständige Risiko, dass diese nicht beglichen wird (Delcredererisiko). Das Risiko lässt sich der Factor mit einem Abschlag auf den Nennwert der Forderung vergüten. Trägt der Factor das Delcredererisiko nicht (oder nur zu einem Teil), so spricht man vom „unechten Factoring“.

Zur Unterscheidung ist auf den Zweck des Kaufs abzustellen: Beim Factoring hat der Kauf entweder eine Finanzierungsfunktion oder er ist ein Finanztransfergeschäft. Beide Varianten sind erlaubnispflichtig als Finanzierungsgeschäft nach dem Kreditwesengesetz oder als Finanztransfergeschäft nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz; eine Erlaubnispflicht nach dem RDG aber besteht mangels Inkassodienstleistung nicht[89]. Die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung liegt bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die zugleich auch Aufsichtsbehörde und damit Adressat für Beschwerden ist. Die Aufsichtsfunktion ist jedoch nicht dem Schutz der Zahlungspflichtigen verpflichtet, sondern dem der Forderungsverkäufer und des Finanzierungsmarktes insgesamt.

6.2.3 Inkasso im Wege der Einziehungsermächtigung

Die Rechtsform ist in der Praxis sehr selten, sicherlich auch weil der nach § 185 BGB zur Einziehung Ermächtigte zwar die Forderung im eigenen Namen einziehen darf, aber im Außenverhältnis erkennbar ist, dass er nicht die volle Gläubigerstellung hat. Der Gläubiger bleibt erkennbar Forderungsinhaber, sodass die Inkassopraktiken mit ihm in Verbindung gebracht werden können.

[88] Vgl. auch Groth; Homann; Hornung; Maltry; Richter; Tiffe; Zimmermann; Zipf: Praxishandbuch Schuldnerberatung, 2021 29. Lfg., Teil 4, Kap. 10.2.2.

[89] BGH vom 21.03.2018, VIII ZR 17/17.

6.2.4 Treuhänderische Vollabtretung

Die verbreitetste Rechtskonstruktion ist die treuhänderisch gebundene (fiduziarische) Vollabtretung (Inkassozession) der Forderung. Das Inkassounternehmen treibt als Treunehmer eine formal abgetretene Forderung in eigenem Namen bei. Im Außenverhältnis findet also ein Gläubigerwechsel statt, im Innenverhältnis bleibt das Beitreibungsrisiko aber beim Ursprungsgläubiger, der die Rückübertragung auf sich verlangen kann, wenn der Inkassovertrag gekündigt wird oder die Bemühungen des Inkassounternehmens scheitern. Die Verteilung des Beitreibungserlöses ist durch die vertragliche Gestaltung im Innenverhältnis geregelt. Vielfach kann das Inkassounternehmen (über Kosten und Auslagen hinaus) einen Teil des Erlöses als Erfolgsprovision einbehalten.

6.2.5 Konzerninkasso

Wie ausgeführt entstand ein Teil der Inkassofirmen durch das „Outsourcing" von Mahnabteilungen in rechtlich selbstständige Einheiten, die die Forderungsbeitreibung dann auch für Mutter- und/oder Schwesterunternehmen im Konzernverbund übernehmen. Während bei der Beitreibung von Forderungen für Dritte die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosen jedenfalls dem Grunde nach zu bejahen ist, stellt sich dies bei der Beitreibung von Forderungen im Konzernverbund anders dar. Die Auslagerung der Beitreibung an eine Konzernschwester ist zwar selbstverständlich möglich, aber „die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen" [90] ist keine Rechtsdienstleistung (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG) und damit das RDG nicht anwendbar. Damit stellt sich in Verbindung mit der Problematik der Kosten eigener Mühewaltung die Frage nach der Berechtigung der Geltendmachung von Inkassokosten.

Die Handhabung in der Inkassobranche ist uneinheitlich, ein Teil der Unternehmen macht im Zuge der Beitreibung von Forderungen verbundener Unternehmen keine Inkassokosten geltend. Andere wiederum beanspruchen zwar zunächst Inkassokosten, scheuen aber die gerichtliche Klärung der Frage, weshalb auch zur Problematik keine Entscheidungen der Instanzgerichte vorliegen.

---

[90] Vgl. § 15 des Aktiengesetzes, dort definiert als „rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17), Konzernunternehmen (§ 18), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292) sind".

Praxishinweis

Seitens der Schuldnerberatung sollte in Fällen des Konzerninkassos der Anspruch auf den Ersatz von Inkassokosten zurückgewiesen werden.

Die Frage ist aber in Rechtsprechung und Literatur[91] umstritten. Dem Gesetzgeber erscheint es bei verbundenen Unternehmen „zumindest zweifelhaft, ob schadensersatzrechtlich ein Anspruch auf Erstattung der Kosten besteht, die das einziehende Unternehmen dem mit ihm verbundenen Unternehmen in Rechnung stellt, das Inhaber der Forderung ist“[92], er hat aber – im Hinblick auf die Nichtanwendbarkeit des RDG – darauf verzichtet, im Rahmen des VVInkG eine Regelung zu treffen.

Zur Klärung der Rechtsfrage hat der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. am 12. August 2021 eine Musterfeststellungsklage beim OLG Hamburg eingereicht, über die bei Redaktionsschluss noch nicht entschieden war.

[91] Vgl. die Übersicht von Bandisch in Seitz; Inkasso – Handbuch, 4 Aufl. 2015, S. 415 ff.

[92] Vgl. Bt-Drs. 19/20348, S. 24.

7. Erstattungspflicht für vorgerichtliche Inkassokosten

In einschlägigen Aufsätzen und Publikationen ist manchmal die Rede davon, dass Inkassounternehmen (IKU) Gebührensätze nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geltend machen können. Diese verkürzende Formulierung lässt außer Acht, dass Inkassobüros nach dem Gesetz gar nicht nach RVG abrechnen dürfen. Dies ist allein Rechtsanwälten vorbehalten. Diese können „Rechtsanwaltsgebühren“ geltend machen.

Die einschlägige Vorschrift § 13 e RDG regelt nur, dass Inkassounternehmen nicht mehr nehmen dürfen, als ein Rechtsanwalt nach RVG abrechnen dürfte. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist somit nur der Maßstab für die Deckelung angemessener Inkassokosten: Die Inkassovergütung darf auf keinen Fall höher sein als die entsprechenden angemessenen Kosten eines Rechtsanwaltes.

Aus diesem Grund ist in den Texten und Musterbriefen dieses Ratgebers immer nur die Rede von Inkassokosten „in Höhe“ der RVG-Gebühren oder „analog“ den entsprechenden RVG-Gebühren, aber niemals von Inkassogebühren.

In diesem Kapitel werden zunächst die formalen Voraussetzungen für die Einschaltung eines Inkassounternehmens und die Geltendmachung vorgerichtlicher Inkassokosten dargestellt. Vorgerichtlich bzw. außergerichtlich deshalb, weil diese Kosten vor der gerichtlichen Feststellung einer Forderung im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens bzw. einer Zahlungsklage anfallen. Die Höhe bzw. die Angemessenheit von außergerichtlichen Inkassokosten werden – sofern die formalen Voraussetzungen dann vorliegen – in Kapitel 8 behandelt, bevor in Kapitel 9 die Inkassokosten für das gerichtliche Mahnverfahren und in Kapitel 10 die nachgerichtlichen Inkassokosten – also nach der gerichtlichen Feststellung/Titulierung – dargestellt werden.

7.1 Detaillierte Forderungsaufstellung: Grundlage jeder Forderungsprüfung

Grundlage aller Forderungsüberprüfungen bildet immer eine aktuelle Forderungsaufstellung, aus der der bisherige Forderungsverlauf detailliert ersichtlich wird. Nur so kann überprüft werden, ob die geltend gemachten Forderungsbestandteile zulässig sind, ob und ggfs. Forderungsbestandteile ganz oder teilweise verjährt sind und ob sämtliche Zahlungen verbucht und richtig verrechnet wurden. Sollte eine detaillierte Forderungsaufstellung nicht vorliegen, sollte diese immer vom Inkassounternehmen angefordert werden.

Textbaustein: Anforderung einer detaillierten Forderungsaufstellung

... ist zahlungsunfähig und überschuldet. Sie/Er beabsichtigt auf der Grundlage der Insolvenzordnung eine Schuldenbereinigung zu erreichen. Zur Vorbereitung des gesetzlich vorgeschriebenen außergerichtlichen Einigungsversuchs und zwecks Überprüfung der Forderung bitten wir Sie um Zusendung

· einer aktuellen Forderungsaufstellung, aus der der bisherige Forderungsverlauf ersichtlich wird

· einer Kopie des Titels (soweit tituliert)

· einer Kopie eventuell bestehender Sicherungsrechte

Aus der Aufstellung soll der bisherige Forderungsverlauf im Einzelnen hervorgehen. Nur so können wir im Interesse aller redlichen Gläubiger überprüfen, ob die geltend gemachten Forderungsbestandteile nach Rechtsgrund und Höhe berechtigt sind, ob etwaige Zahlungen ordnungsgemäß verbucht und verrechnet wurden und ob ggfs. Forderungsteile verjährt sind. Vorsorglich erhebe ich die Einrede der (Zins-)Verjährung.

„Dreizeiler“, in denen Hauptforderung, Kosten und Zinsen nur summarisch aufgeführt sind, sollten immer zurückgewiesen werden. Sowohl Aufsichtsgerichte als auch der BDIU haben einen Anspruch auf eine detaillierte Aufstellung bejaht bzw. deren Übersendung empfohlen.

7.2 Prüfungsschema für die Erstattung vorgerichtlicher Inkassokosten

Dieser Fachratgeber orientiert sich am „Prüfungsschema: Erstattungsfähigkeit der vorgerichtlichen Kosten eines Inkassounternehmens“ des AK InkassoWatch. Die aktuelle Fassung ist im „Praxishandbuch Schuldnerberatung“ (Teil 4, Kapitel 10) veröffentlicht und auf der Materialseite zu diesem Ratgeber verfügbar.[93]

Praxishinweis

In der Praxis wird es nicht notwendig, sinnvoll oder auch möglich sein, alle hier aufgeführten Schritte, auch tatsächlich bei jeder Forderungsprüfung vollständig durchzuführen. In der Regel reicht es, sich im Beratungsalltag auf wesentliche Punkte zu konzentrieren.

7.2.1 Besteht die Forderung zu Recht?

Der Inkassoauftrag des Gläubigers geht ins Leere, falls keine Hauptforderung (mehr) existiert. Dies kann aus vielerlei Gründen der Fall sein:

- fehlende Geschäftsfähigkeit des Schuldners oder der Schuldnerin,
- Identitätsdiebstahl, Personenverwechslung o. Ä.
- das angebliche Vertragsverhältnis ist wegen Sittenwidrigkeit von Anfang an nichtig oder
- der zugrundeliegende Vertrag wurde widerrufen oder wegen arglistiger Täuschung angefochten
- die Forderung wurde schon durch Zahlung oder Aufrechnung mit Guthaben/Gutschriften erfüllt.

Mangels einer Hauptforderung entfällt in all diesen Fällen auch die Rechtsgrundlage für die Erstattung von Inkassokosten.

[93] Das Praxishandbuch ist Teil des Kombi-Abonnements der BAG-SB Informationen, d. h. im Modul Schuldnerberatung kostenfrei enthalten. www.bag-sb.de/digitalisierung.

Textbaustein: Forderung besteht nicht

„Sie machen als Inkassounternehmen die o. g. Forderung gegen … geltend, obwohl

◯ Herr/Frau zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht geschäftsfähig war.

◯ der Vertrag sittenwidrig und damit nichtig ist.

◯ der Vertrag nicht mit Herrn/Frau abgeschlossen wurde, da eine Personenverwechslung/ein Identitätsdiebstahl vorliegt .

◯ der Vertrag vom … bereits mit Schreiben vom … an … fristgerecht widerrufen wurde.

◯ der Vertrag vom … bereits mit Schreiben vom … an … angefochten wurde.

◯ der Kaufpreis in Höhe von __.___,__ Euro mit … (z. B. Überweisung, durch Lastschrift) vom … vollständig gezahlt wurde (siehe Kopie des beigefügten Belegs).

Die von Ihnen geltend gemachte Forderung inkl. der Kosten für Ihre Beauftragung werden daher vollumfänglich zurückgewiesen.“

7.2.2 Liegt Verzug vor?

Besteht eine Forderung zu Recht und befindet sich der Schuldner oder die Schuldnerin in Verzug, müssen angemessene Inkassokosten und die Kosten zweckentsprechender Maßnahmen der Rechtsverfolgung als „Verzugsschadensersatz“ gezahlt werden[94]. Grundlage für diesen Schadensersatzanspruch sind die §§ 280, 286 BGB. Der Verzugsschaden des Gläubigers setzt sich aus der Vergütung und den Auslagen, die der Gläubiger dem Inkassodienstleister zu zahlen hat, zusammen. Voraussetzung für die kostenpflichtige Einschaltung eines Inkassounternehmens durch den Gläubiger ist, dass der Schuldner oder die Schuldnerin mit der Zahlung einer Forderung in Rückstand geraten ist (sog. Zahlungsverzug) und gemahnt wurde.

[94] Vgl. BVerfG – 1 BvR 1012/11 vom 07.09.2011; BGH IV ZR 169/14 vom 25.11.2015, VVInk-Gesetzesmaterialien BT-Drucks. 19/20348.

In der Regel erfolgt die sog. „kaufmännische“ Mahnung formlos durch den Gläubiger. Sie hat die Aufgabe, an die Zahlung zu erinnern und gleichzeitig vor weiteren Konsequenzen zu warnen. Leistet der Schuldner oder die Schuldnerin die Zahlung trotz Mahnung nicht, kann der Gläubiger Verzugszinsen und Ersatz seines sonstigen Verzögerungsschadens verlangen. Dazu gehören dann auch angemessene Inkassokosten. Als Mahnung gilt jede eindeutige Zahlungsaufforderung, z. B. „Bitte zahlen Sie innerhalb von 2 Wochen“. Der Schuldnerverzug ist im BGB geregelt; maßgeblich sind die §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 ff. BGB.

Ein Gläubiger muss nicht extra mahnen, wenn entweder im Vertrag oder im Gesetz ein Zahlungsdatum festgelegt ist. Ein entsprechender Rechnungsaufdruck allein genügt nicht. Steht in einem Vertrag beispielsweise, dass die Zahlung „bis zum 15. Juli“ zu leisten ist oder „zahlbar 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung“, gerät der Schuldner oder die Schuldnerin auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er oder sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht gezahlt hat (§ 286 Abs. 2 BGB).

Außerdem gilt: Spätestens 30 Tage nach Erhalt einer Rechnung – der Tag des Rechnungseingangs wird nicht mitgezählt – gerät der Schuldner oder die Schuldnerin automatisch in Verzug, wenn gegenüber Verbrauchern hierauf in der Rechnung ausdrücklich hingewiesen wurde und wenn der Gläubiger, falls erforderlich, den Rechnungszugang nachweisen kann (§ 286 Abs. 3 BGB).

Praxishinweis

Ist der genaue Zeitpunkt des Inkassoauftrags nicht bekannt, sollte im Zweifelsfall formlos eingewandt werden „der Gläubiger möge nachweisen, dass der Inkassoauftrag erst nach Eintritt des Schuldnerverzugs erteilt wurde“. Der Gläubiger bzw. das Inkassounternehmen müsste dann den Zeitpunkt des Inkassoauftrags darlegen und beweisen.

7.2.3 Kein Kostenersatz für „Inkasso-Überfall“

Insbesondere wenn die Verzugsvoraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, hat der Ursprungsgläubiger auch bei einem „automatischem Verzugseintritt ohne Mahnung“ (Überschreitung eines vertraglich vereinbarten festen Zahlungstermins bzw. der 30-Tage-Zahlungsfrist ab Rechnungszugang) die Pflicht zu mahnen, denn die Wahrscheinlichkeit eines Versehens auf Schuldnerseite ist groß. Um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, sein Versehen

umgehend zu korrigieren, muss der Ursprungsgläubiger selbst zunächst androhen, die weitere Beitreibung kostenpflichtig an Inkassodienstleister/-anwalt abzugeben.[95]

Praxishinweis

Zu diesem Verbot eines sog. „Inkasso-Überfalls“ bekennt sich ab Oktober 2021 auch der „Code of Conduct“ des BDIU. Dort heißt es in § 12 – Mahnung vor Beauftragung eines Inkassodienstleisters: „In Fällen, in denen der Verzug des Schuldners ohne Mahnung durch den Gläubiger/Auftraggeber eingetreten ist, sollte mindestens einmal gemahnt worden sein.“ Allerdings: „Eine Mahnung ist nicht notwendig, wenn dem Gläubiger/Auftraggeber die Schuldner-Adresse nicht vorliegt und ihm allein für die Beschaffung der Schuldner-Adresse Kosten entstehen würden.“

Textbaustein: „Inkasso-Überfall“ ohne Mahnung

„Ihrem Inkassoauftrag ging keine Eigenmahnung des Gläubigers mit Ankündigung der Inkassoeinschaltung voraus. Die nun geltend gemachten Inkassokosten sind daher unberechtigt.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hat ein Schuldner nicht alle durch ein Schadensereignis verursachten Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, sondern nur solche Kosten, die aus der Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person nach den Umständen des Falles zur Wahrung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (vgl. BGH VIII ZR 277/11 vom 31.01.2012). Sogar die der Inkassobranche nahestehende Literatur (vgl. Seitz, Inkasso-Handbuch, 4. Aufl. 2015, Kap. 22 Rdn. 23) verlangt, dass der Ursprungsgläubiger selbst zur Zahlung auffordern muss und eine bevorstehende kostenpflichtige Beitreibung durch Inkassodienstleister vorher anzudrohen hat. Wir bitten deshalb um Übersendung einer korrigierten Forderungsabrechnung bis zum ...

Ansonsten müssen wir unserem/r Ratsuchenden empfehlen, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Käme es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren, würden wir zu einem Teil-Widerspruch bzw. -Einspruch gegen die Inkassokosten samt Auslagen raten.“

[95] So z. B. Vollkommer in Seitz, Inkasso-Handbuch, 4. Aufl. 2015, Kap. 22 Rdn. 23; Jäckle, Unseriöses Inkasso und kein Ende, VuR 2016, 60 ff. (63).

Wird eine elektronische Lastschrift nach Karteneinsatz per Unterschrift ohne PIN oder nach Lastschriftoption beim Onlinekauf mangels Kontodeckung nicht eingelöst, befindet sich der Schuldner oder die Schuldnerin im Zahlungsverzug (sog. Selbstmahnung).

Schaltet die Gläubigerseite dann ohne weitere Ankündigung oder Zahlungsaufforderung einen Inkassodienstleiter ein, ist umstritten, ob ein Schuldner, der Hauptforderung und Rücklastkosten umgehend begleicht, die zusätzlich in Rechnung gestellten Inkassokosten übernehmen muss.

Das LG Düsseldorf (14c O 169/15 vom 08.06.2017; vgl. auch Müller, F., ZRP 2019, 336) sieht den Gläubiger nach einer „geplatzten“ Lastschrift nur dann in der Pflicht, den Schuldner oder die Schuldnerin auf den bevorstehenden Inkassoauftrag und die damit verbundenen Kosten hinzuweisen, wenn ihm die Schuldneranschrift bekannt war (wie bei der Lastschriftoption im Onlinehandel). Müsste der Gläubiger hingegen für die Ermittlung der Schuldneradresse erhebliche Kosten aufwenden (ein SCHUFA-Datensatz kostet aktuell bis zu zehn Euro. Individuelle Bankauskünfte sind, je nach Bank, ggf. noch teurer), soll ein zweiter kostenpflichtiger Abbuchungsversuch als sog. Hoffnungslauf ausreichend sein. Ohnehin muss der Schuldner oder die Schuldnerin durch seine Hausbank nach § 675 o Abs. 1 Satz 2 BGB über den ersten fehlgeschlagenen Abbuchungsversuch unverzüglich informiert werden.

7.2.4 Keine Inkassokosten wegen Aussichtslosigkeit

Auch wenn ein Gläubiger vom säumigen Schuldner oder der säumigen Schuldnerin dem Grunde nach Ersatz für die erlittenen Einbußen bzw. seinen Schaden verlangen kann, muss er den Schaden und die Schadensfolgen geringhalten. Diese Pflicht zur Schadensminderung ergibt sich aus § 254 BGB. Die Obliegenheit des Gläubigers zur Schadensminderung gilt auch für das von ihm zur Forderungsbeitreibung eingeschaltete Inkassounternehmen.

Theoretisch kann sich der Geschädigte zwar verhalten, wie es ihm gefällt. Verstößt er dabei jedoch gegen seine Schadenminderungspflicht, kann sich sein Schadensersatzanspruch gegen den Schuldner oder die Schuldnerin reduzieren oder gar ganz entfallen.

Hatte der Gläubiger zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner oder die Schuldnerin zahlungsunwillig ist und somit die Einschaltung des Inkassounternehmens nicht erfolgsversprechend war, muss der Schuldner oder die Schuldnerin die Kosten des Inkassobüros nicht als Schadensersatz erstatten. Dies wäre

z. B. der Fall, wenn die Ware als nicht erhalten oder als fehlerhaft reklamiert worden ist oder der zugrundeliegende Vertrag wirksam gekündigt oder widerrufen wurde. Der Gläubiger kann darauf verwiesen werden, dass er in Erfüllung seiner Schadensminderungspflicht an Stelle des IKU unmittelbar einen Rechtsanwalt hätte beauftragen müssen, da die Einschaltung des Inkassounternehmens nicht erfolgsversprechend war, weil Inkassounternehmen nicht berechtigt sind, bestrittene Forderungen einzuklagen (§ 2 RDG) oder diese vor Gericht einzutreiben. Nicht zweckmäßige und nicht erfolgversprechende Beauftragungen von Inkassodienstleistern müssen nicht erstattet, sondern können zurückgewiesen werden.[96]

Praxishinweis

Sofern es plausible Gründe gibt, eine Forderung nicht zu begleichen, ist rasches Handeln notwendig! Der Gläubiger sollte möglichst schon im Vorfeld der Einschaltung eines IKUs in Kenntnis gesetzt werden. Ignoriert der Gläubiger diese Hinweise, sollten die dann geltend gemachten Inkassokosten für den außergerichtlichen Forderungseinzug ausdrücklich gegenüber dem Inkassodienstleister zurückgewiesen werden.

Textbaustein: Bestreiten der Zahlungspflicht vor Einschaltung des IKUs

Auf Ihr Schreiben vom … mit der Sie die Zahlung der Forderung anmahnen, mache ich (nochmals) geltend, dass (die von Ihnen am … gelieferte Ware mit folgenden Mängeln behaftet ist …) oder (ich auf meine Bestellung vom … bis heute die bestellte Ware nicht erhalten habe) oder (ich den Handyvertrag vom … fristgemäß am … zum … gekündigt/widerrufen habe). Ggfs. (diese Gründe hatte ich Ihnen bereits mit Schreiben vom … mitgeteilt, das ich in Kopie beifüge).

Falls Sie trotz meiner Einwände die Forderungsangelegenheit an ein Inkassounternehmen zur weiteren Beitreibung abgeben, bin ich nicht bereit und verpflichtet, die damit verbundenen Kosten zu tragen, da die Einschaltung des Inkassounternehmens nicht erfolgsversprechend ist und diese nur unbestrittene Forderungen beitreiben dürfen. Falls Sie meine Einwände für unberechtigt halten, müssten Sie statt eines Inkassounternehmens ggfs. direkt einen Rechtsanwalt mit der weiteren Bearbeitung beauftragen.

[96] OLG Köln, 19 U 85/00 vom 12.01.2001.

Wird die Forderung nicht bestritten, aber erklärt, nicht zahlungsfähig zu sein, muss sich die Inkassodienstleistung darauf beschränken, die Forderung zu titulieren und dafür ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten.[97]

Praxishinweis

Um nicht den Verdacht eines Eingehungsbetrugs aufkommen zu lassen, sollte der Gläubigerseite verdeutlicht werden, dass die Gründe für die Zahlungsunfähigkeit erst nach Vertragsschluss entstanden sind! An Ratsuchende muss der Warnhinweis erfolgen, dass Eingehungsbetrug begeht, wer zahlungsunfähig ist und dennoch Waren oder Dienstleistungen bestellt in der Absicht bzw. dem sicheren Wissen, diese nicht bezahlen zu können.

Textbaustein: Mitteilung Zahlungsunfähigkeit vor Einschaltung des IKUs

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass sich aufgrund … meine Einkünfte zwischenzeitlich so sehr reduziert haben, dass ich nicht mehr in der Lage bin, meine Zahlungsverpflichtungen aus dem (Kredit)Vertrag vom … einzuhalten. Ich muss die Ratenzahlungen an Sie ab sofort einstellen. Ggfs.:

◯ Deshalb widerrufe ich mit sofortiger Wirkung die Ihnen erteilte Lastschrifteinzugsermächtigung zur Einziehung der vereinbarten Raten o. ä.

◯ Füge ich diesem Schreiben eine Kopie des Arbeitslosengeldbescheides bei.

Ich fordere Sie auf, den Vertrag fällig zu stellen und mir eine entsprechende detaillierte Forderungsabrechnung/Forderungsaufstellung zukommen zu lassen. Ihnen ist mit diesem Schreiben meine aktuelle, aber längerfristige Zahlungsunfähigkeit bekannt geworden. Außergerichtliche Bemühungen eines Inkassounternehmens müssten deshalb erfolglos bleiben. Sollten Sie dennoch ein Inkassounternehmen mit der außergerichtlichen Forderungseintreibung beauftragen, erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich nicht bereit bin, die dafür entstehenden Kosten zu erstatten.

[97] Vgl. OLG Oldenburg, 11 U 8/06 vom 24.04.2006.

Exkurs

Ein gerichtliches Mahnverfahren darf vom Inkassounternehmen bis zur Abgabe an das zuständige Streitgericht nach Widerspruch/Einspruch von Schuldnerseite durchgeführt werden (§ 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO). Bei einer bislang unbestrittenen Forderung ist ein Widerspruch jedoch kaum zu erwarten. Für die Tätigkeit des Inkassounternehmens im gerichtlichen Mahnverfahren muss der Schuldner oder die Schuldnerin die zusätzliche Vergütung tragen. Zur Höhe der Inkassokosten für das gerichtliche Mahnverfahren siehe weiter Kapitel 9.

Praxishinweis

Bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit sollte möglichst schon im Vorfeld der Einschaltung eines IKUs rasch gehandelt und der Gläubiger in Kenntnis gesetzt werden. Werden die Hinweise des Schuldners oder der Schuldnerin ignoriert und die Forderung trotzdem an einen Inkassodienstleister abgegeben, sollten die Kosten für den außergerichtlichen Forderungseinzug ausdrücklich gegenüber dem Inkassodienstleister zurückgewiesen werden. Um die Kosten niedrig zu halten, können Ratsuchende eine Titulierung per notariellem Schuldanerkenntnis anbieten.

Sofern der Gläubiger bei Beauftragung des Inkassounternehmens konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Schuldner oder die Schuldnerin zahlungsunwillig oder zahlungsunfähig ist, ist die Erhebung von Inkassokosten unzulässig. Denn die Zahlungsaufforderungen des IKU versprechen keinen Erfolg. Statt der Beauftragung eines IKU müsste der Gläubiger stattdessen klagen (Zahlungsunwilligkeit) oder titulieren (Zahlungsunfähigkeit).

Textbaustein: IKU wird trotz Bestreitens der Zahlungspflicht beauftragt

Mit Schreiben vom … teilen Sie (mir) mit, dass Sie vom Gläubiger mit der Beitreibung der o. g. Forderung beauftragt wurden und machen dafür Inkassokosten in Höhe von __.___,__ Euro geltend.

Diese Inkassokosten weise ich zurück. Bereits mit Schreiben vom … habe ich gegenüber dem Gläubiger berechtigte Einwände gegen die Forderung geltend gemacht und erklärt, dass ich deshalb nicht bereit bin, die Forderung zu begleichen (siehe beigefügte Kopie des Schreibens). Mit demselben Schreiben habe ich auch ausdrücklich dazu aufgefordert, kein Inkassounternehmen einzuschalten, da dessen Bemühungen erfolglos bleiben müssen und ich nicht bereit bin, die Kosten dafür zu tragen. Die für Ihre Beauftragung entstandenen Kosten sind deshalb allein vom Gläubiger zu tragen.

Textbaustein: IKU wird trotz Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit beauftragt

Mit Schreiben vom … teilen Sie mit, dass Sie vom Gläubiger mit der Beitreibung der o. g. Forderung beauftragt wurden und machen dafür Inkassokosten in Höhe von __.___,__ Euro geltend.

Diese Inkassokosten weise ich zurück. Bereits mit Schreiben vom … habe ich gegenüber dem Gläubiger meine aktuelle, aber längerfristige Zahlungsunfähigkeit erklärt (ggfs. und sie mit einer Kopie des … nachgewiesen und/oder siehe beigefügte Kopie des Schreibens). Gleichzeitig habe ich den Gläubiger auch ausdrücklich aufgefordert, kein Inkassounternehmen einzuschalten, da dessen Bemühungen erfolglos bleiben müssen. Die für Ihre Beauftragung entstandenen Kosten sind deshalb allein vom Gläubiger zu tragen.

7.3 Zur Problematik „fiktiver“ Inkassokosten

Viele Inkassounternehmen werben damit, ihre Dienstleistungen seien für den Auftraggeber kostenfrei. Wenn dies tatsächlich so ist, kann streng genommen kein ersetzungsfähiger Schaden für den Gläubiger entstanden

sein, und es würde der Rechtsgrundsatz „Kein Schadensersatz ohne Schaden“ gelten. Dieser Grundsatz spielt eine zentrale Rolle in unserem Rechtssystem.

Was die Inkassovergütung angeht, versucht die Branche diesen Rechtsgrundsatz zu „umgehen“ [98] , indem sie mit ihren Auftraggebern entsprechende Vergütungsvereinbarungen trifft. [99] Sie vermeidet es jedoch, soweit irgend möglich, Einblicke in diese internen Vergütungsvereinbarungen zu geben, obwohl sie in der Branche üblich sind.

Weit verbreitet ist das Modell der Erfolgsvergütung. Nach außen hin werden gegenüber dem Schuldner oder der Schuldnerin Inkassokosten geltend gemacht. Im Innenverhältnis wird jedoch vereinbart, dass nur Anspruch auf Zahlung einer anteilmäßigen Vergütung an den Zahlungen des Schuldners oder der Schuldnerin besteht. Der Auftraggeber schuldet dem Inkassounternehmen im Innenverhältnis also nur das vereinbarte Erfolgshonorar; darüber hinaus ist er zu keinen weiteren Zahlungen verpflichtet. Die Inkassokosten werden allein „dem Schuldner als Verzugskosten zusätzlich in Rechnung gestellt“ [100].

Eine andere Konstruktion zur Umgehung der schadensersatzrechtlichen Grundsätze ist das Modell der „Abtretung des Anspruchs auf Erstattung einer vereinbarten RVG-Vergütung an Erfüllung statt“, das oft mit einer Variante des Erfolgshonorars-Modells verbunden wird. Hier wird zwar im Innenverhältnis zwischen Gläubiger und Inkassounternehmen vereinbart, dass der Gläubiger verpflichtet ist, eine Inkassovergütung in Anlehnung an das RVG zu zahlen, diese wird aber dadurch erfüllt, dass der Gläubiger diesen Ersatzanspruch gegen den Schuldner oder die Schuldnerin sofort an das Inkassounternehmen abtritt und das Inkassounternehmen diese Abtretung „an Erfüllung statt“ gem. § 364 BGB annimmt.

Zu beiden Vergütungsmodellen kommt Hartmann in dem zitierten Aufsatz zu dem Schluss, dass „unter schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten keine Erstattungspflicht seitens des Schuldners besteht“. Es fehle an einer realen Vermögenseinbuße, sprich Schaden. Die Vergütungsvereinbarungen

---

[98] Vgl. BT-Drucks. 19/20348, S. 23.

[99] Vgl. Hartmann, Erstattungsfähigkeit „fiktiver“ Inkassokosten – Vergütungsvereinbarungen von Inkassodienstleistern auf dem Prüfstand“, ZRP 2020, 12 ff.

[100] Hartmann, ebenda (FN 98).

würden zur „alleinigen Last des Schuldners“ abgeschlossen. Beiden Seiten sei von vorneherein klar, dass die Schadensersatzforderung rein fiktiv bleibt und „dem Gläubiger unter keinen Umständen in Rechnung gestellt werden wird“. Das wirtschaftliche Kalkül aufseiten der Inkassodienstleister beruhe auf einer Mischkalkulation, dass die tatsächlich leistenden Schuldnerinnen und Schuldner den Beitreibungsaufwand mittragen, der gegenüber leistungsunfähigen Schuldnerinnen und Schuldnern bis hin zu kompletten Forderungsausfällen entsteht. Inkassounternehmen bilden faktisch einen „Gebührenpool“, in dem die tatsächlich erfolgreich eingezogenen Inkassovergütungen auf die Gesamtzahl der Verfahren umgelegt werden. Vertraglich ist gewährleistet, dass der Gläubiger die vereinbarten Rechtsverfolgungskosten „auch bei gescheiterter Einziehung in keinem einzelnen Fall tatsächlich zu tragen hat“.

Diese Problematik hat nicht nur der Bundesgerichtshof in einer strafrechtlichen Entscheidung erkannt und ausgeführt, dass eine Geltendmachung von im Innenverhältnis nicht geschuldeten, aber im Außenverhältnis behaupteten Inkassovergütungen eine betrugsrelevante Täuschung darstellt[101]. Auch der Referenten- sowie der Regierungsentwurf eines VVInkG führten in bemerkenswerter Deutlichkeit aus, dass sich eine solche Abrechnungspraxis „als Betrug darstellen“ dürfte.[102] Durch die Abtretung an Erfüllung statt könne dies jedoch „leicht umgangen“ werden und dagegen sei wenig auszurichten. Tatsächlich sahen weder Referenten- noch Regierungsentwurf des Gesetzes einen Handlungsbedarf bzw. -möglichkeiten in dieser Frage.

BAG-SB und AK InkassoWatch haben den fehlenden Schadensnachweis in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Referentenentwurf deutlich angesprochen: „Ähnlich wie bei den für Inkassodienstleister bedeutsamen, weil lukrativen Geschäftsmodellen des Massen- und Konzerninkasso sieht der RefE bei der notwendigen rechtlichen Regelung der Forderung „Ohne Schaden, kein Schadenersatz“ trotz offensichtlicher Unbilligkeit auch dieses Geschäftsmodells unverständlicherweise keinen Regelungsbedarf! (… Wenn) ausdrücklich feststellt wird, (dass) eine „rechtswidrige Geltendmachung“ von Inkassokosten vorliegt, müssen auch notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um Umgehungsstrategien zu verhindern“. Der AK InkassoWatch und die BAG-SB schlugen vor: „Zur Frage der Klärung des tatsächlichen, dem Gläubiger entstandenen Schadens und zur Verhinderung eventuellen Miss-

[101] BGH, NJW 2019, 1759, Rn. 15, 23 ff.

[102] Vgl. Referentenentwurf VVIukG, S. 22; BT-Drucks. 19/20348, S. 23.

brauchs sollten Inkassounternehmen im Rahmen ihrer Informationspflichten [...] zur Vorlage der mit dem Auftraggeber geschlossenen Vergütungsvereinbarung verpflichtet werden, um sicherzustellen, dass nur die tatsächlich anfallenden, im Rahmen des Verzugsschadens nach § 286 BGB erstattungsfähigen Aufwendungen des Gläubigers in Rechnung gestellt werden." Eine solche Lösung hatte im Übrigen schon die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) im Jahr 2018 vorgeschlagen: „[...] spricht sich die VSMK dafür aus, Inkassounternehmen im Rahmen ihrer Informationspflichten [...] auch zur Vorlage der Vergütungsvereinbarung mit dem Auftraggeber zu verpflichten, um sicherzustellen, dass nur die tatsächlich anfallenden, im Rahmen des Verzugsschadens nach § 286 BGB erstattungsfähigen Aufwendungen des Gläubigers in Rechnung gestellt werden."[103]

7.4 Darlegungs- und Informationspflichten

Mit der ersten Geltendmachung einer Forderung gegen eine Privatperson durch ein Inkassounternehmen müssen von diesem eine Reihe von Darlegungs- und Informationspflichten in Textform „klar und verständlich" erfüllt werden (§ 13 a Abs. 1 RDG):

- Name des Auftraggebers sowie dessen Anschrift, sofern nicht dargelegt wird, dass durch die Angabe der Anschrift überwiegende schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt würden und des Datums des Vertragsschlusses

- Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstandes, jeweils bei unerlaubten Handlungen der Art und des Datums der Handlung

- Wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums für den Zinsen berechnet werden

- wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird

[103] VSMK v. 15.06.2018, S. 46 https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/14-vsmk-protokoll_final_ext_1531310548.pdf.

- wenn Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund

- wenn mit den Inkassokosten Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann

- wenn die Anschrift der Privatperson nicht vom Gläubiger mitgeteilt wurde, sondern anderweitig ermittelt wurde, einen Hinweis hierauf sowie darauf, wie eventuell aufgetretene Fehler geltend gemacht werden können

- Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für den Inkassodienstleister zuständigen Aufsichtsbehörde.

Auf Verlangen hat ein Inkassodienstleister die folgenden ergänzenden Informationen unverzüglich in Textform mitzuteilen (§ 13 a Abs. 2 RDG):

1. den Namen oder die Firma des Ursprungsgläubigers
2. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsabschlusses.

Praxishinweis

Ein Verstoß gegen die Darlegungs- und Informationspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn Angaben „vorsätzlich oder fahrlässig [...] nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ übermittelt werden, was eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro nach sich ziehen kann (§ 20 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3 RDG).

In der Beratung gilt es also zu prüfen, ob alle Informationen gem. § 13 a Abs. 1 im Erstanschreiben an den Schuldner oder die Schuldnerin übermittelt wurden. Sofern die Informationspflichten nicht vollständig erfüllt wurden, sind vorläufig keine Inkassokosten zu zahlen. Das Leistungsverweigerungsrecht gilt so lange, bis der Verstoß behoben ist. Auch, wenn die nachträglich angeforderten Angaben gem. § 13 a Abs. 2 RDG nicht vollständig übermittelt wurden, sind vorläufig keine Inkassokosten zu zahlen, bis der Verstoß behoben ist.

Textbaustein: Darlegungs- und Informationspflichten

Bitte übermitteln Sie mir/uns eine detaillierte Forderungsaufstellung, die den Anforderungen des § 13 a Abs. 1 RDG entspricht. Gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 RDG sind Sie zur klaren und verständlichen Übermittlung des Forderungsgrundes verpflichtet; handelt es sich um einen Vertrag, legen Sie bitte den Vertragsgegenstand konkret dar und nennen Sie das Datum des Vertragsschlusses.

Solange Sie Ihren gesetzlichen Informations- und Darlegungspflichten nicht nachkommen, sind die geforderten Inkassokosten nicht geschuldet.

oder

Gem. § 13 a Abs. 2 RDG bitte ich Sie, mir folgende Informationen zu übermitteln: (... erläutern, welche Angaben fehlen). Solange Sie Ihren gesetzlichen Informations- und Darlegungspflichten nicht nachkommen, sind die geforderten Inkassokosten nicht geschuldet.

7.5 Konzerninkasso: Gläubiger und Inkassounternehmen gehören zum selben Konzernverbund

Das „Konzerninkasso“ hat in den letzten Jahren immer mehr an praktischer Bedeutung gewonnen. Nicht nur die „Big Five“ der Inkassobranche haben Tochterunternehmen gegründet, die als Inkassounternehmen Forderungen von im Konzern verbundenen Unternehmen eintreiben. Es gibt auch immer mehr (Factoring-)Gesellschaften, die Forderungen Dritter aufkaufen und diese von ihren Konzerntöchtern, mit denen sie im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbunden sind, eintreiben lassen.

Beispiel

Innerhalb der OTTO-Group treibt das 100-prozentige Tochterunternehmen EOS, insbesondere EOS-Deutscher Inkasso-Dienst, Forderungen des eigenen Konzerns (u. a. OTTO-Versand, BAUR Versand, HEINE-Versand, About You, Bonprix) ein. Die EOS-Investment GmbH wiederum kauft konzerneigene und Forderungen dritter Unternehmen auf und lässt diese durch den EOS-Deutscher Inkasso Dienst einziehen. Insgesamt sind sieben EOS-Gesellschaften als Inkassounternehmen registriert.

Die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen stellt keine Rechtsdienstleistung dar, das RDG ist auf derartige Sachverhalte deshalb nicht anwendbar (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG).

Der Gesetzesbegründung des VVInkG zufolge ist es „zumindest zweifelhaft, ob schadensersatzrechtlich ein Anspruch auf Erstattung der Kosten besteht, die das einziehende Unternehmen dem mit ihm verbundenen Unternehmen in Rechnung stellt, das Inhaber der Forderung ist“.[104] Wegen Abgrenzungsproblemen in dieser komplizierten Frage hat der Gesetzgeber jedoch von einer gesetzlichen Klärung des Problems abgesehen.

Beim Konzerninkasso handelt es sich ebenso wie im Falle des „fiktiven Schadensersatzes“ um eine Umgehung schadensersatzrechtlicher Grundsätze: Würde der Forderungsinhaber seine Forderung selbst beitreiben, handelte es sich um „eigene Mühewaltung“, welche nach ganz herrschender Meinung keinen erstattungsfähigen Verzugsschaden begründet. Um dies zu umgehen, wird eine Inkasso-Tochtergesellschaft als formal eigenständiger juristischer Person beauftragt (selbst wenn der Ursprungsgläubiger selbst über eine Inkassoregistrierung verfügt).

Juristisch ist diese Frage bisher noch nicht entschieden. Der EOS Investment GmbH als Forderungskäuferin wurden die eingeklagten Inkassokosten für die zwischengeschaltete Inkasso-Konzernschwester EOS DID GmbH vom AG Ludwigshafen (Aktenzeichen 2h C 382/18 vom 09.11.2018) rechtskräftig versagt. Ansonsten gibt es kaum weitere Rechtsprechung zur Frage des Konzerninkassos; die Inkassobranche verstand es bisher, durch Anerkenntnisse bzw. Klagerücknahmen missliebige Gerichtsentscheidungen zu verhindern.

[104] vgl. BT-Drucks. 19/20348, S. 21.

Inzwischen hat der Verbraucherzentralen Bundesverband (vzbv) beim OLG Hamburg eine Musterfeststellungsklage gegen die EOS Investment GmbH eingereicht, um diese juristische Frage gerichtlich klären zu lassen[105].

Wegen der nun laufenden Musterfeststellungsklage sollte abgewartet werden, wie die Entscheidung des Hanseatischen OLG und gfs. des Bundesgerichthofs ausfällt.

Praxishinweis

Ist das beauftragte IKU Teil eines Konzerns und zieht für ein anderes Tochterunternehmen dessen Forderungen ein, sind aus Sicht der Schuldner- und Verbraucherberatung keine Inkassokosten geschuldet.

Textbaustein: Konzerninkasso

Sie, die XY-Inkassogesellschaft sind ein 100-prozentig verbundenes Unternehmen der Gläubigerin und somit Konzernunternehmen des Gläubiger-Konzerns im Sinne des § 15 AktG.

Für die Abrechnung Ihrer Tätigkeit kommt als Rechtsgrundlage daher § 13e RDG nicht in Betracht. Diese Vorschrift regelt die Vergütung von „Inkassodienstleistungen“. Inkassodienstleistungen sind nach § 2 Abs. 2 RDG Rechtsdienstleistungen und setzen die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen voraus. Diese liegt hier nicht vor, vielmehr normiert § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG ausdrücklich, dass Rechtsangelegenheiten verbundener Unternehmen keine „Rechtsdienstleistungen“ darstellen. Nach Rechtsauffassung z.B. des Amtsgerichts Köln ist konzerneigenes Inkasso insgesamt nicht abrechenbar, auch nicht nach rein materiellem Schadensrecht (AG Köln, Urteil vom 20.01.2016, 130 C 230/15, Vfg. 11/206, 121 C 371/16). Wir fordern Sie deshalb auf, uns eine Forderungsaufstellung zukommen zu lassen, in der die geltend gemachte Inkassovergütung gestrichen ist.

[105] Siehe Pressemitteilung vom 19.08.2021 auf vzbv.de/pressemitteilungen/vzbv-verklagt-inkassounternehmen-der-otto-group.

8. Höhe der vorgerichtlichen Inkassokosten

Nachdem im vorstehenden Kapitel 7 die formalen Voraussetzungen für die Einschaltung eines Inkassounternehmens dargestellt wurden, werden in diesem Teil die zulässigen Kosten behandelt, die vom säumigen Schuldner oder der säumigen Schuldnerin für diese Dienstleistung als Schadensersatz verlangt werden dürfen. Am 1. Oktober 2021 ist das „Gesetz zum verbesserten Verbraucherschutz im Inkassorecht" (VVInkG) in Kraft getreten (BGBl. I vom 30.12.2021, S. 3320 ff.). Es ergänzt das 2013 verabschiedete „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken", das sein Ziel, die Inkassokosten zu begrenzen, weitgehend verfehlt hatte, wie selbst der Gesetzgeber zugeben musste. Ziel der neuen Regelungen ist, dass sich die Inkassokosten „anders als bisher [...] zukünftig nach einem engeren Rahmen richten, der deutlich unter dem heute von ihnen in Anspruch genommenen liegt".[106]

Diese wesentlich engeren Vorgaben bei den Vergütungen und Auslagen für Inkassodienstleistungen lassen den Inkassounternehmen nur noch wenig Raum, ihre Vergütungshöhe zu „optimieren", wie dies leider bis Ende September 2021 der Fall war.

Die engeren gesetzlichen Vorgaben betreffen insbesondere

· die Inkassogrundvergütung
· die Kosten einer „Einigung", d. h. einer Ratenzahlungsvereinbarung.

Die Inkassovergütung für das gerichtliche Mahnverfahren wurde hingegen drastisch erhöht und an die Rechtsanwaltsvergütung angeglichen (Einzelheiten dazu in Kapitel 9).

Praxishinweis

Achtung: Durch das „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt" vom 10. August 2021 (BGBl. I vom 17.08.2021, S. 3451 ff.) haben sich noch Änderungen bei der Zählung der einschlägigen §§ 13 a bis 13 f RDG ergeben.

[106] Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Eckpunktepapier „Schutz vor Kostenfallen" vom 19.04.2019.

Die rechtlichen Grundlagen für die Höhe der Inkassokosten sind im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) geregelt. Die konkrete Höhe der jeweiligen Inkassokosten ergibt sich weiterhin aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Der Unterschied zu den vorherigen Regelungen besteht darin, dass die neuen Vorschriften einen eindeutigeren und engeren Rahmen vorgeben als dies bisher der Fall war.

8.1 Gleichstellung von Inkassounternehmen und Rechtsanwälten

§ 13 e RDG – neu (bisher: § 4 Abs. 5 RDGEG) regelt ab dem 1. Oktober 2021, dass Inkassounternehmen nur Inkassokosten in der Höhe geltend machen können, wie sie auch einem Rechtsanwalt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für dieselbe Tätigkeit zustehen würden. Das RVG bildet nun die verbindliche Obergrenze für Inkassovergütungen sowohl im vorgerichtlichen Bereich als auch im gerichtlichen Mahnverfahren sowie im nachgerichtlichen (Vollstreckungs)Stadium im Anschluss an die Titulierung der Forderung.

Praxishinweis

Kosten, die im RVG nicht vorgesehen sind, muss der Schuldner oder die Schuldnerin der Gläubigerseite nicht ersetzen.

Rechtsgrundlage: § 13 e RDG Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern

(1) Ein Gläubiger kann die Kosten, die ihm ein Inkassodienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde.

(2) Die Erstattung der Vergütung von Inkassodienstleistern im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 ZPO.

Damit sind Rechtsanwälte und Inkassounternehmen kostenrechtlich gleichgestellt, d. h. alle Ausführungen zu den Inkassokosten gelten auch für Rechtsanwälte, die Inkasso betreiben (sog. Inkassoanwälte).

8.2 Das Ende der „Großen Kostendoppelung“

Die Reform des Inkassorechts regelt nun eindeutig, dass bei einer Doppelbeauftragung von IKU und Rechtsanwalt nur noch einmal die Rechtsanwaltskosten gegenüber dem Gläubiger ersetzt werden müssen. Viele Inkassounternehmen hatten bis in die jüngste Vergangenheit zunächst gegenüber dem Schuldner oder der Schuldnerin (hohe) Inkassokosten geltend gemacht und dann die Forderungen schon nach kurzer Zeit an einen mit ihnen kooperierenden Rechtsanwalt „durchgereicht“, der wiederum (hohe) Rechtsanwaltsgebühren für seine „Dienstleistung“ geltend machte. Dieser „Großen Kostendoppelung“ – oft auch „Zweite Ernte“ genannt – sind zwar die zentralen Mahngerichte im Jahr 2016 entgegengetreten, indem sie bundesweit alle Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden, in denen doppelte vorgerichtliche Kosten gefordert wurden, als offensichtlichen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht der Gläubigerseite zurückwiesen. Dies hielt jedoch eine Reihe von Inkassounternehmen nicht davon ab, außergerichtlich weiterhin doppelte Kosten geltend zu machen.

Diesem unseriösen Geschäftsgebaren ist nun durch den neuen § 13 f RDG ein Riegel vorgeschoben worden.

§

Rechtsgrundlage: § 13 f RDG Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern

Beauftragt der Gläubiger einer Forderung mit deren Einziehung sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt, so kann er die ihm dadurch entstehenden Kosten nur bis zu der Höhe als Schaden ersetzt verlangen, wie sie entstanden wären, wenn er nur einen Rechtsanwalt beauftragt hätte. Dies gilt für alle außergerichtlichen und gerichtlichen Aufträge. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schuldner die Forderung erst nach Beauftragung eines Inkassodienstleisters bestritten hat und das Bestreiten Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes gegeben hat.

8.3 System der Rechtsanwaltsvergütung

Maßgeblich für die Höhe der Rechtsanwaltsvergütung im RVG ist der Gegenstandswert der Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 RVG), d. h. im Falle der vorgerichtlichen Inkassotätigkeit sowie im gerichtlichen Mahnverfahren in der Regel die Höhe der Hauptforderung. Bei der sog. Einigungsgebühr (für Ratenzahlungsvereinbarungen) sowie im Vollstreckungsbereich zählen für den Gegenstandswert auch die bereits aufgelaufenen Zinsen und Kosten mit.

Praxishinweis

Achtung: Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (BGBl. I vom 21.12.2021, S. 3229 ff.) wurden bereits mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 die Gebühren für Rechtsanwälte im RVG um ca. zehn Prozent angehoben.

§ 13 RVG enthält die Berechnungsgrundlage für Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert richten. Diese Vorschrift ist quasi „die Mutter aller Gebührentabellen". Dort werden die Eckwerte der jeweiligen Vergütung für die einzelnen Wertstufen festgelegt – die sogenannte „einfache Gebühr" bzw. als Dezimalzahl ausgedrückt das 1,0-fache der Geschäftsgebühr. Aus diesen Eckwerten leiten sich dann alle weiteren konkreten Vergütungssätze als Dezimalzahlen ab. So beträgt der Vergütungs-Eckwert in der untersten Wertstufe, die einen Gegenstandswert von Beträgen bis zu 500 Euro umfasst, 49 Euro.

Speziell für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine unbestrittene Hauptforderung bis 50 Euro betreffen, hat das VVInkG die Geschäftsgebühr von 49 Euro auf 30 Euro abgesenkt. Grund dafür ist, dass – auch vor dem Hintergrund der Erhöhungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – sonst die Inkassokosten für „Bagatellforderungen" nicht deutlich unter der bisherigen Vergütung gelegen hätte. Immerhin rund 51 Prozent aller Forderungen, die die Inkassowirtschaft beitreibt, liegen unterhalb von 100 Euro.[107]

Diese neue „Bagatell"-Wertstufe gilt jedoch nur für die Inkassogrundvergütung. Für alle anderen Vergütungen im außer- und nachgerichtlichen Bereich, also zum Beispiel für die „Einigungsgebühr" bei Ratenzahlungsvereinbarung oder im gerichtlichen Mahnverfahren kommt sie nicht zum Tragen.

[107] Vgl. BT-Drucks. 19/29348, S. 21.

Liegt der Gegenstandswert über 50 Euro, richtet sich die konkrete Rechtsanwaltsgebühr bzw. eine dementsprechende Inkassovergütung nach der Vergütungstabelle, welche als Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 dem RVG beigefügt ist.

Rechtsgrundlage: § 13 RVG Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro die Gebühr 49 Euro.

Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2.000,-	50,-	39,-
10.000,-	1.000,-	56,-
25.000,-	3.000,-	52,-
50.000,-	5.000,-	81,-

... Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500.000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.

(2) Bei der Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Angelegenheit betrifft, beträgt bei einem Gegenstandswert bis 50 Euro die Gebühr abweichend von Absatz 1 Satz 1 30 Euro.

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.

Ähnlich wie bei der Ärztevergütung werden im Vergütungsverzeichnis (VV-RVG) zu einzelnen Vergütungsziffern die jeweiligen Anwaltstätigkeiten in Form von Vergütungstatbeständen beschrieben. Für jede einzelne Tätigkeit ist der Vergütungssatz konkret als Dezimalzahl oder Festbetrag bzw. als ein entsprechender Gebührenrahmen festgelegt. In der Schuldnerberatungspraxis sind für die Prüfung der angemessenen Inkassovergütung folgende VV-RVG-Regelungen maßgeblich:

- Nr. 2300 Geschäftsgebühr: entspricht der Inkassogrundvergütung, die vom 0,5-Fachen bis 0,9-Fachen reicht und in Ausnahmefällen bis zum 1,3-Fachen betragen kann

· Nr. 1000 Einigungsgebühr: entspricht der Einigungsvergütung in Höhe des 0,7-Fachen

· Nr. 3305 und 3308 Verfahrensgebühr bzw. Verfahrensvergütung für die Beantragung von Mahn- und Vollstreckungsbescheid in Höhe des 1,0 plus 0,5 = 1,5-Fachen

· Nr. 3309 Vollstreckungsgebühr bzw. Vollstreckungsvergütung in Höhe des 0,3-Fachen.

Maßgeblich für die Berechnung der konkreten Inkassovergütung sind also:

· der sog. Gegenstandswert der Inkassotätigkeit (er bestimmt sich im vorgerichtlichen Bereich nach der Höhe der Hauptforderung)

· die Vergütungsziffer und der sog. Gebührentatbestand

· die Gebühr (als Festbetrag) oder der Gebührensatz (als Dezimalzahl) für die Tätigkeit.

Aus diesen beschriebenen Faktoren ergibt sich dann die Gebührentabelle nach § 13 RVG, die im weiteren Verlauf dieses Kapitels gefüllt wird.

Gegenstandswert bis ... Euro	0,5	0,7	0,9	Eckwert 1,0	1,3
50,- (neu)				30,-	
500,-				49,-	
1.000,-				88,-	
1.500,-				127,-	
2.000,-				166,-	
3.000,-				122,-	
4.000,-				278,-	
5.000,-				334,-	

Für die Inkassokosten, die Gläubiger als Schadensersatz fordern können, sind die nachfolgenden Vergütungsziffern im VV-RVG maßgeblich:

· Nummer 2300 Abs. 2: Geschäftsgebühr bzw. Grundvergütung für die Inkassotätigkeit

· Nummer 1000 Abs. 2: Einigungsvergütung für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung

· Nummern 3305/3309: Verfahrensvergütung für das gerichtliche Mahnverfahren

Als Auslagen für Inkassodienstleister können entsprechend VV-RVG verlangt werden:

· Nummer 7002: Auslagenpauschale in Höhe von 20 Prozent der Inkassovergütung, maximal 20 Euro

· Nummer 7008: Mehrwertsteuer, wenn der Auftraggeber nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist

Mehrwertsteuer auf Inkassovergütung und Auslagen

Zum Vorsteuerabzug berechtigt sind alle Unternehmen, die selbst Umsatzsteuer erheben und an das Finanzamt abführen (vor allem Handel und Dienstleistungen). Insbesondere folgende Geschäftsbereiche sind nach § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit und somit vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen:

· die Gewährung und Vermittlung von Krediten (§ 4 Nr. 8 UstG) wozu auch das sog. echte Factoring, d. h. der Forderungskauf unter Übernahme des Ausfallrisikos, zählt

· Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses (§ 4 Nr. 10 UstG)

· Vermietung und Verpachtung (§ 4 Nr. 12 UStG)

· Heilbehandlungen durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Hebammen, Physiotherapeuten und ähnliche Berufsgruppen (§ 4 Nr. 14 UStG)

8.3.1 Die Inkassogrundvergütung – Nr. 2300 Abs. 2 VV-RVG

Rechtsgrundlage: Nr. 2300 Abs. 2 VV-RVG

Für Inkassoaufträge, die nach dem 1. Oktober 2021 erteilt werden, gilt ein dreistufiges Vergütungssystem:

- 0,5-fache Vergütung: einfacher Inkassofall
- 0,9-fache Vergütung: Inkasso-Regelfall
- 1,0 bis 1,3-fache Vergütung: „besonders schwieriger oder besonders umfangreicher“ Inkassofall

Mit diesem dreistufigen Vergütungssystem wurden die Inkassokosten gegenüber dem bisherigen Inkassokostenrecht gesenkt. Bisher konnten die Inkassounternehmen den gesamten Gebührenrahmen der Nummer 2300 VV-RVG, der sich von einer 0,5-fachen bis zu einer 2,5-fachen Vergütung erstreckt, für ihre Kostenforderungen in Anspruch nehmen. Der überwiegende Teil der Unternehmen hatte bereits für den ersten Inkassobrief die anwaltliche Regelgebühr geltend gemacht, die sich für Rechtsanwälte im Einzelmandat auf das 1,3-Fache als Kappungsgrenze beläuft.

Insbesondere im Masseninkassogeschäft ist jedoch die Forderungsbeitreibung nicht einmal im Ansatz mit der rechtsanwaltlichen Tätigkeit vergleichbar. Die große Anzahl von zu bearbeitenden Forderungen zwingt zu Automatisierung und Standardisierung bei der Bearbeitung. Der Aufwand, den ein Rechtsanwalt für einen Einzelfall betreibt, ist dagegen wesentlich individueller und umfassender.

Durch die „Große Kostendoppelung“ wurde in nicht wenigen Fällen die Grenze des Gebührenrahmens der Nr. 2300 sogar noch überschritten.[108] Dieser weite Rahmen steht nun so nicht mehr zur Verfügung, auch wenn das VVInkG weiterhin ein „Schlupfloch“ zur 1,3-fachen Vergütung offenlässt.

8.3.2 „einfacher“ Inkassofall (Schnellzahler) – 0,5 Vergütung

Unmittelbar nach der ersten Inkassomahnung wird die unbestrittene Forderung bezahlt oder es wird eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen und erfüllt, wofür in aller Regel zusätzlich eine Einigungsvergütung anfällt (siehe unten). Als Zeitrahmen für eine schnelle Zahlung setzt dem

[108] Siehe Kapitel 8.2.

Vernehmen nach die nur zwei Wochen an, was keinesfalls ausreicht. In einem solch knappen Zeitfenster lassen sich weder die Berechtigung aller Forderungsteile noch die Einhaltung der gesetzlichen Darlegungs- und Informationspflichten fachkundig überprüfen und erst recht keine zusätzlichen Informationen nach § 13a Abs. 2 RDG einholen. Hierzu bleibt die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

Praxishinweis

Dies bedeutet, dass zukünftig für die erste Inkassomahnung immer nur eine 0,5-fache Vergütung verlangt werden darf!

Diese Regelung soll zahlungsfähige Schuldnerinnen und Schuldner zum zügigen Forderungsausgleich motivieren. Sie ist so eindeutig, dass dem Vernehmen nach kein Dissens mit der Inkassowirtschaft zu erwarten ist. In der präventiven Beratungsarbeit gilt es zu vermitteln, dass zahlungsfähige Ratsuchende ihre offenen, unbestrittenen Forderungen unmittelbar nach Zugang der ersten Inkassomahnung begleichen sollten, um weiteren Kostenanstieg zu vermeiden.

8.3.3 Inkassoregelfall – 0,9 Vergütung

Kann die Forderung nicht zügig gezahlt werden, so fällt für die komplette Inkassodienstleistung einmal eine 0,9-fache Vergütung an. Diese 0,9-fache Regelvergütung deckt das gesamte Spektrum an üblichen Inkassomaßnahmen ab: vom Erstanschreiben über weitere Inkassomahnungen, mögliche Ratenzahlungsangebote, notwendige Adressermittlungen, kostenlose Stundungen, telefonische Kontaktaufnahmen, Androhung bzw. Offerieren eines Außendienstbesuchs bis hin zur Langzeitüberwachung.

8.3.4 Besonders schwieriger bzw. besonders umfangreicher Inkassofall – 1,3 Vergütung

Nur wenn die Inkassodienstleistung „besonders umfangreich“ oder „besonders schwierig“ war, kann eine höhere Vergütung als die 0,9-fache ersetzt verlangt werden. Diese Öffnungsklausel, vor der viele Expertinnen und Experten in der Anhörung vor dem Bundestagsrechtsausschuss zum VVInkG gewarnt hatten, ist leider recht unbestimmt geraten. Inkassounternehmen könnten versucht sein, sie als eine „Hintertür“ zu nutzen, um doch noch – über Ausnahmefälle hinaus – zu einer höheren Vergütung zu kommen. Die maximale Obergrenze in diesen (hoffentlich wenigen) Ausnahmefällen bildet jedenfalls die 1,3-fache Vergütung. Allerdings wäre ein direkter Sprung von der 0,9-fachen Vergütung auf die 1,3-fache Vergütung in jedem Fall alles

andere als legitim, denn zwischen diesen beiden Vergütungen liegen weitere denkbare Vergütungsstufen – 1,0, 1,1 und 1,2, die je nach Konstellation zwingend in Betracht gezogen werden müssen.

Praxishinweis

Es wird eine wichtige Aufgabe der Beratungsstellen sein, die Abrechnungspraxis der Inkassodienstleister im Auge zu behalten und konsequent gegen Vergütungen jenseits der 0,9-fachen Regelvergütung vorzugehen. Ggfs. ist im gerichtlichen Mahnverfahren auch Teil-Widerspruch bzw. Teil-Einspruch einzulegen. Letztendlich wird nur die Rechtsprechung klären können, in welchen Ausnahmefällen eine höhere Inkassovergütung zulässig sind.

„Besonders schwierige“ Inkassofälle dürften in der Praxis kaum vorkommen, da Inkassounternehmen nur unbestrittene Forderungen eintreiben dürfen. Insofern sind in der Regel keine besonderen rechtlichen Fragen zu bearbeiten. Auch ein „besonderer Umfang“ der Inkassotätigkeit kann nur in ganz speziellen Fallgestaltungen bejaht werden.[109] In der Gesetzesbegründung selbst sind nur die folgenden Fallkonstellationen aufgeführt[110]:

- Wiederholte und jeweils notwendige Adressermittlungen – dabei entstehende tatsächliche Kosten sind ohnehin gesondert im Wege des Auslagenersatzes zu erstatten

- Vom Schuldner oder der Schuldnerin veranlasste Hausbesuche, in denen eine Aufarbeitung der finanziellen Situation stattfindet

- Abschluss und Abwicklung einer Ratenzahlungsvereinbarung mit einer zweistelligen Anzahl von Raten

Bei letzterer Fallkonstellation bleibt unklar, warum sie in der Gesetzesbegründung als Ausnahmefall aufgeführt ist. Jeder Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung löst ja eine eigenständige, zusätzliche Einigungsvergütung aus (vgl. Kapitel 8.4). Warum gerade eine zweistellige Anzahl automatisiert zu verbuchender Ratenzahlungen einen so drastischen Vergütungsanstieg rechtfertigen soll, erschließt sich nicht.

---

[109] So auch Maltry/Zimmermann in Praxishandbuch Schuldnerberatung, 30.-Ergänzungslieferung 2021, Teil 4, Kap. 10.4.3.

[110] Siehe dazu BT-Drucks. 19/29348, S. 63.

Übereinstimmung besteht jedenfalls dahingehend, dass allein eine hohe Anzahl von Inkassomahnschreiben oder Telefonanrufen nicht zu einer Vergütungserhöhung führen kann, da sich dadurch die Beitreibungsaussichten nicht grundsätzlich verbessern. Dies gilt ebenso für eine langfristige Überwachung einer Forderung, selbst über Jahre hinweg, da dies die typische Inkassodienstleistung darstellt.

Achtung: Die Inkassobranche könnte auf die Idee verfallen, auch exzessive Anfragen von Schuldnerinnen oder Schuldnern als Begründung zu nehmen, um aus Regelinkassofällen „besonderes umfangreiche oder besonders schwierige“ Fälle werden zu lassen. Infrage kommen könnten dafür allerdings allenfalls wiederholte an Täuschung grenzende Hinhaltetaktiken oder komplexe, schikanöse Rückfragen abseits von Informationspflichten, aber unterhalb des Bestreitens der Forderung. Anhand der nebenstehenden Tabelle können Sie typische Handlungen der Inkassounternehmen einordnen, rechtlich beurteilen und weitere Handlungsschritte bestimmen.

Textbaustein: Überhöhte Inkassovergütung von mehr als dem 0,9-Fachen

Sie machen mehr als eine 0,9-fache Inkassovergütung in Anlehnung an Nr. 2300 VV RVG geltend, nämlich das (1,0-, 1,1-, 1,2- oder 1,3-Fache). Dies ist nur zulässig, wenn dieser Inkassofall „besonders schwierig“ und/oder „besonders umfangreich“ wäre.

Dies ist hier nicht der Fall, es handelt sich um einen einfachen Forderungseinzugsfall ohne besondere Schwierigkeiten. Auch über die normale Inkassotätigkeit hinausgehende Aktivitäten haben Sie nicht entwickelt. Vergütungserhöhend wirken sie sich ohnehin nur in besonderen Einzelfällen aus (siehe Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 19/20348, S. 63), z. B. bei wiederholten und jeweils notwendigen Adressermittlungen oder Hausbesuchen auf Veranlassung des Schuldners oder der Schuldnerin in Kenntnis der Kostensteigerung. Allein eine hohe Anzahl von Mahnschreiben oder Telefonanrufen oder eine Langzeitüberwachung der Forderung rechtfertigen keine höhere als die Regelvergütung. Alles dies ist hier nicht der Fall. Wir fordern Sie deshalb auf, uns eine entsprechend korrigierte Forderungsaufstellung bis zum … vorzulegen.

Handlung des Inkassounternehmens	Rechtliche Beurteilung	Nächste Schritte
Im Erstanschreiben wird mehr als eine 0,5-fache Inkassovergütung gefordert.	Für das Inkasso-Erstanschreiben darf nur eine 0,5-fache Vergütung in Rechnung gestellt werden. Auch eine zusätzlich Auslagenpauschale in Höhe von 20 Prozent (maximal 20 Euro) ist gerechtfertigt.	1. Wenn möglich, umgehend die Hauptforderung plus 0,5-fache IKU-Vergütung plus Auslagenpauschale und ggf. 5 Euro je „geplatzter" Lastschrift zahlen. 2. Gläubiger oder das IKU anschreiben und über Zahlung informieren.[111] 3. Die überhöhte Vergütung für das Erstanschreiben sollte als Beschwerde dem zuständigen RDG-Aufsichtsgericht sowie dem BDIU zur Kenntnis gebracht werden.
Das IKU unternimmt zusätzliche Aktivitäten nach dem Erstanschreiben, z. B. weitere Inkassoschreiben, notwendige Adressermittlungen, kostenlose Stundung.	Inkassoregelfall rechtfertigt eine 0,9-fache Vergütung sowie die oben genannte Auslagenpauschale.	1. Wenn möglich, umgehend die Hauptforderung plus 0,9 IKU-Vergütung und Auslagenpauschale zahlen.
Es wird mehr als eine 0,9-fache Vergütung berechnet.	Diese Fälle dürften nur als absolute Ausnahme vorkommen. Die Berechnung einer max. 1,3-fachen Vergütung ist nur bei „besonderem Umfang" gerechtfertigt. Dies ist z. B. der Fall, wenn mehrere notwendige Adressermittlungen durchgeführt wurden; ein Außendienstbesuch auf ausdrücklichen Wunsch des Schuldners in Kenntnis der Kostensteigerung durchgeführt wurde oder Ähnliches. Eine Ratenzahlungsüberwachung von mehr als 10 Raten erscheint als Ausnahmefall ungeeignet, auch wenn dies im Gesetzgebungsverfahren als Beispiel angeführt wurde.	1. Widerspruch oder Teil-Widerspruch gegen die verlangten Kosten (s. Textvorschlag) 2. Wenn möglich, umgehend die Hauptforderung plus 0,9 IKU-Vergütung und Auslagenpauschale zahlen. 3. Fälle sammeln und bei wiederholtem Vorkommen die Praxis dieses IKU an den AK InkassoWatch übermitteln.

[111] Nutzen Sie für Gläubigerkorrespondenz das kostenlose Online-Tool „Jetzt-schreibe-ich" auf www.meine-schulden.de.

8.3.5 Kleinforderungen bis 50 Euro – Neue Wertstufe ab Oktober 2021

Wie oben bereits kurz erwähnt, wurde im VVInkG eine neue Wertstufe für Kleinforderungen bis 50 Euro eingeführt. Bei unbestrittenen Forderungen bis zu dieser Höhe gilt abweichend eine einfache Geschäftsgebühr von 30 Euro anstatt 49 Euro (§ 13 Abs. 2 RVG). Diese neue Wertstufe gilt jedoch nur für die Inkassogrundvergütung. Für alle anderen Vergütungen im außer- und nachgerichtlichen Bereich, also zum Beispiel für die „Einigungsgebühr“ bei Ratenzahlungsvereinbarung“ oder im gerichtlichen Mahnverfahren kommt sie nicht zum Tragen!

Zusammenfassend ergibt sich damit die folgende Gebührentabelle nach § 13 RVG (jeweils zzgl. Auslagenpauschale in Höhe von 20 %, maximal 20 Euro, zzgl. MwSt., wenn Gläubiger nicht vorsteuerabzugsberechtigt):

Vergütungsstufe/ Gegenstandswert bis ... Euro	0,5 Gebühr in Euro	0,7 Gebühr in Euro	0,9 Gebühr in Euro	1,0 Gebühr in Euro	1,3 Gebühr in Euro
50,00	15,00		27,00	30,00	39,00
500,00	26,40		44,10	49,00	63,70
1.000,00	44,00		79,20	88,00	114,40
1.500,00	63,50		114,30	127,00	165,10
2.000,00	83,00		149,40	166,00	215,80
3.000,00	111,00		199,80	222,00	288,60
4.000,00	139,00		250,20	278,00	361,40
5.000,00	167,00		300,60	334,00	434,20

8.3.6 Weitere außergerichtliche Kosten und Auslagen

Zusätzlich zur Inkassogrundvergütung machen Inkassodienstleister regelmäßig weitere Kosten und Auslagen geltend. Bereits im früheren § 4 Abs. 4 RDGEG a. F. war klargestellt, dass außergerichtliche Inkassoleistungen „nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt [...] zustehenden Vergütung erstattungsfähig“ waren. Auch der neue § 13 e RDG betont noch einmal ausdrücklich, dass der Schuldner bzw. die Schuldnerin Kosten eines Inkassodienstleisters „nur bis zur Höhe [...], die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde“ als Schaden ersetzen muss.

Damit sind zwar ein Großteil der immer wieder geforderten Kosten regelmäßig unzulässig und sollten in der Beratungspraxis zurückgewiesen werden. Einige Nebenforderungen dagegen sind aus schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig, insbesondere, wenn sie zur Beitreibung einer Forderung notwendig und angemessen waren. Nachfolgend wird erörtert, inwieweit Kosten und Auslagen, die in Forderungsaufstellungen immer wieder auftauchen, zulässig sind:

Die Kosten für Mahnschreiben des Gläubigers nach Verzugseintritt und vor Einschaltung eines Inkassounternehmens können als konkreter Verzugsschaden nach dem BGB grundsätzlich geltend gemacht werden. Allerdings ist hier nur der reine Sachaufwand für die Erstellung und den Versand der Mahnschreiben zu ersetzen (Briefpapier, Druck, Porto). Nicht zulässig sind allgemeine Geschäftskosten des Gläubigers (Personalkosten, Mietkosten, EDV-Kosten u. Ä.). Auch „Mahnpauschalen“ sind unzulässig.

Inkassounternehmen sollen lt. § 16 Code of Conduct des BDUI bei Mandatsübernahme Mahnkosten nach Grund und Höhe prüfen und Gläubiger darauf hinweisen, dass nur die Sachkosten für Mahnschreiben erstattungsfähig sind.

Praxishinweis

Bis zu drei Mahnschreiben zu je 3,- Euro liegen innerhalb der Toleranzgrenze, wobei das dritte Schreiben die Ankündigung der Einschaltung des Inkassounternehmens enthalten sollte.

Die Kosten für Adressermittlungen können aus schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten geltend gemacht werden, falls eine Ermittlung der Anschrift tatsächlich erforderlich bzw. notwendig war. Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin tatsächlich ohne Benachrichtigung umgezogen ist. Bei mehrfachen derartigen Umzügen können mehrere Adressermittlungen notwendig sein. Auch der „Code of Conduct“ des BDIU verpflichtet die Mitgliedsunternehmen dazu, Schuldnerinnen und Schuldner zu informieren, „dass und warum eine Adressermittlung durchgeführt wurde“ (§ 21 CoC).

Praxistipp

Klären Sie mit Ihren Ratsuchenden, ob sich zwischen Mahnung des Gläubigers und Datum einer Adressermittlung die Anschrift tatsächlich geändert hat. Die Gebühr für eine Adressauskunft bei den Einwohnermeldeämtern beträgt durchschnittlich 7-10 Euro.

Sofern eine notwendige Adressermittlung durchgeführt wurde, können jeweils nur die konkret nachzuweisenden Auslagen (insbesondere die Gebühren des Einwohnermeldeamtes und Portokosten) ersetzt verlangt werden. Nicht zulässig sind zusätzliche „Bearbeitungspauschalen“ oder Dienstleistungszuschläge, denn die Adressermittlung ist als typische Inkassotätigkeit bereits in der Inkassogrundvergütung enthalten![112]

In § 71 Abs. 2 des Code of Conduct des BDIU ist hingegen eine Vergütung des „erhöhten Arbeitsaufwandes“ vorgesehen. Bezieht sich das IKU darauf und legt keine berichtigte Forderungsaufstellung vor, bleibt nur die Möglichkeit, Teil-Rechtsbehelf im gerichtlichen Mahnverfahren einzulegen.

Sollte keine Notwendigkeit für Adressermittlungen erkennbar sein und/oder die dafür geltend gemachten Kosten überhöht sein, sollte der Forderung widersprochen werden.

Textbaustein: Adressermittlungskosten

Die von Ihnen in der Forderungsaufstellung vom [...] enthaltenen Kosten für Adressauskünfte sind nicht erstattungsfähig, weil es für die Adressermittlung keinen Anlass gab. Ich bin nicht umgezogen (oder: bin zwar umgezogen, habe aber einen Nachsendeauftrag eingerichtet, sodass alle Briefe zugestellt werden konnten, vgl. LG Berlin vom 14.07.2015 – 14 O 505/14.

Zusätzlich/alternativ:

Die von Ihnen geltend gemachten Kosten für die Auskunft beim Einwohnermeldeamt/bei einer Auskunftei werden hiermit beanstandet. Regelmäßig fallen für Adressauskünfte bei Einwohnermeldeämtern durchschnittlich 10 Euro an. Deshalb bitte ich um entsprechende Reduzierung dieser Kosten auf diese Höhe und um Zusendung einer entsprechenden Forderungsaufstellung. Ggfs. weisen Sie durch Vorlage der entsprechenden Belege nach, dass Ihnen tatsächlich höhere Kosten entstanden sind.

[112] So auch Goebel. Inkassokosten, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 275; Zimmermann/Maltry, Praxishandbuch Schuldnerberatung, 2021, Kap. 10.4.4.2.

Noch immer stellen einige IKUs Entgelte für die Kontoführung in Rechnung. In diesem Schuldnerkonto werden jedoch nur die erforderlichen Forderungsdaten per EDV nachgehalten (Kosten, Zinsen usw.) und ggfs. auch Teilzahlungen verbucht. Bisweilen summieren sich diese Entgelte über viele Jahre hinweg auf Beträge, die die eigentliche Forderung um das Mehrfache übersteigen.

Da das RVG für derartige Tätigkeiten keinen Auslagenersatz vorsieht, sind solche Kontoführungsentgelte unzulässig – § 13e RDG (bis 30.09.2021: § 4 Abs. 5 RDGEG). Auch aus rein schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten kommen keine Kontoführungskosten in Betracht. Gläubiger sind gegenüber dem Schuldner oder der Schuldnerin verpflichtet, ihren aktuellen Forderungsstand zu beziffern. Diese Verpflichtung geht mit Erteilung des Inkassoauftrags auf das IKU über, denn ein Forderungseinzug wäre ohne Berechnung des jeweiligen Forderungsstandes unmöglich. Der damit verbundene Aufwand ist bereits mit der Grundvergütung des Inkassounternehmens abgegolten.

Praxishinweis

Nur wenn Kontoführungskosten tituliert sind oder durch ein Schuldanerkenntnis unwiderruflich anerkannt wurden, müssen sie akzeptiert werden. Ansonsten sind zumindest Kontoführungskosten, die nach dem 09.10.2013 (dem Inkrafttreten des „Gesetz gegen unseriöse Geschäfte“) geltend gemacht werden, zurückzuweisen.

Textbaustein: Kontoführungskosten

Sie machen in Ihrer Forderungsaufstellung vom … Kontoführungskosten in Höhe von … Euro geltend. Diese weisen wir vollumfänglich zurück. Nach § 13e RDG (davor § 4 Abs. 5 RDGEG), können Sie nur Kosten geltend machen, die im RVG vorgesehen sind. Dies ist hier nicht der Fall. Auch aus rein schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten kommt eine Geltendmachung nicht infrage, da es zu Ihren gesetzlichen Pflichten gehört, die Forderungshöhe gegenüber dem Schuldner oder der Schuldnerin jederzeit zu beziffern.

Bitte legen Sie uns bis zum … eine entsprechend berichtigte Forderungsaufstellung vor.

Bonitätsauskünfte im vorgerichtlichen Bereich erfolgen in der Regel, damit die Gläubigerseite das Ausfallrisiko für ihre Forderung infolge von Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder der Schuldnerin besser einschätzen kann. Sie liegen deshalb ausschließlich im Gläubigerinteresse. Zudem sind solche Kosten im RVG nicht vorgesehen und damit nach § 13 e RDG auch nicht abrechenbar.

Textbaustein: Bonitätsauskünfte

Die von Ihnen in der Forderungsaufstellung vom … enthaltenen Kosten für eine Bonitätsauskunft sind nicht erstattungsfähig. Das Risiko, Verträge mit Schuldnerinnen oder Schuldnern abgeschlossen bzw. per Abtretung erworben zu haben, deren finanzielle Verhältnisse zweifelhaft sind, trägt die Gläubigerseite selbst. Bitte legen Sie uns bis zum … eine entsprechend korrigierte Forderungsaufstellung vor.

Zusätzliche Kostenposten (sog. Fantasiekosten), wie „Vernunftappellgebühr“, „Telefoninkasso“, „Reaktivierungsgebühr“, „Jahresendaktion“, „Datenerfassung“ oder Ähnliches sind nicht erstattungsfähig. Weder sind solche unsinnigen Kosten im RVG vorgesehen und damit nicht nach § 13 e RDG abrechenbar, noch können sie als Schadensersatz geltend gemacht werden.

Textbaustein: Fantasiekosten

Die von Ihnen in der Forderungsaufstellung vom … enthaltene „…“ (Vernunftappellgebühr, Weihnachtsaktion, Reaktivierungsgebühr, …) ist nicht erstattungsfähig. Es handelt sich hierbei weder um nach dem RVG abrechenbare Kosten noch um einen typischerweise durch den Verzug entstandenen Schaden, den der Schuldner oder die Schuldnerin adäquat verursacht hat. Ich/wir weise/n deshalb diese Kosten zurück. Bitte legen Sie uns bis zum … eine entsprechend korrigierte Forderungsaufstellung vor.

Auch separate Entgelte für ein Telefoninkasso, für Messenger-Nachrichten oder Kosten für jedes einzelne Mahnschreiben sind nicht zulässig. Sie sind bereits in der 20-prozentigen Auslagenpauschale zu den Grundvergütungen (Nr. 7002 VV-RVG) enthalten.

Textbaustein: Telefoninkasso, Inkasso-Mahnschreiben

Wir weisen die in der Forderungsaufstellung vom … enthaltenen Kosten für „Telefoninkasso“, „Messengerdienste“ und/oder „Inkassomahnschreiben“ zurück. Diese Kosten sind nicht separat zu erstatten. Sie machen bereits eine Inkassogrundvergütung einschließlich der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV-RVG geltend. Damit sind diese Kosten abgegolten.

Praxishinweis

Gegen jede Form von „Fantasiekosten“ und unzulässigem Auslagenersatz sollte Beschwerde beim RDG-Aufsichtsgericht und/oder beim BDIU eingelegt werden. Auch sollten die Verbraucherzentrale sowie der AK InkassoWatch informiert werden, damit sie gegebenenfalls dagegen vorgehen können.

Einige Inkassodienstleister führen in Einzelfällen selbst Außendienstbesuche durch bzw. beauftragen damit spezialisierte Dienstleister. Diese Besuche erfolgen vorrangig im Gläubigerinteresse. Sie zielen in aller Regel darauf ab, Ratenzahlungsvereinbarungen (mit zusätzlichen Einigungskosten, Sicherungsrechten und Schuldanerkenntnissen verbunden) abzuschließen oder zumindest weitere Informationen zur persönlichen und finanziellen Situation des Schuldners oder der Schuldnerin zu erhalten (z. B. Unterhaltspflichten, Einkommen, Vermögenswerte), um Erkenntnisse für spätere Vollstreckungsmaßnahmen zu erhalten. Daher sind die Kosten für Außendienstbesuche bereits in der Inkassogrundvergütung enthalten.[113]

Ein Außendienstbesuch könnte unter Umständen zu einer Erhöhung der Inkassogrundvergütung führen. Nach § 56 Abs. 1 S. 2 CoC „kann“ ein solcher Besuch nach Ansicht der Inkassowirtschaft eine „besonders umfangreiche“ Inkassotätigkeit begründen und zu einer höheren Vergütung zwischen dem 1,0- bis maximal 1,3-Fachen führen. Laut Gesetzesbegründung wäre jedoch Voraussetzung dafür, dass der Hausbesuch in Kenntnis der Kostensteigerung von dem Schuldner oder der Schuldnerin selbst veranlasst wurde.[114]

Geht die Initiative vom IKU aus, müsste der Besuch frühzeitig angekündigt und darauf hingewiesen worden sein, dass der Besuch verweigert werden

[113] So auch § 56 Abs. 1 Satz 1 Code of Conduct.

[114] Siehe dazu BT-Drucks. 19/29348 S. 63.

kann und dass dadurch höhere Kosten entstehen und der Schuldner oder die Schuldnerin müsste das Angebot ausdrücklich angenommen haben. Nur wenn diese Voraussetzungen insgesamt gegeben sind, kann eine höhere Vergütung in Betracht kommen.[115]

Praxishinweis

Ein vom Schuldner nicht ausdrücklich gewünschter Hausbesuch führt nie zu einer Erhöhung der Inkassovergütung (so BT-Drucks. 19/29348 S. 63), denn er hätte keinerlei Erfolgsaussichten und wäre deshalb weder zweckmäßig noch erforderlich.

Der Code of Conduct sieht in den §§ 50-56 einige Regeln vor, die IKUs bei Außendienstbesuchen zu beachten haben: So sind Besuchszeiten einzuhalten, das Hausrecht des Schuldners bzw. der Schuldnerin ist zu beachten und der Außendienst hat sich auszuweisen. Verhandlungen mit Dritten (z. B. Ehepartnern) sind verboten; auch darf für Dritte der Grund der Kontaktaufnahme nicht erkennbar sein (z. B. durch Kleidung mit Aufdruck). Zusätzlich sind Informationspflichten über Namen, Telefonnummern des IKU geregelt.

Praxishinweis

Verstöße gegen die Regelungen des CoC sollten dokumentiert werden, um beim Inkassounternehmen direkt und ggfs. auch beim BDIU eine Beschwerde zu erheben.

Textbaustein: Nicht erwünschter Außendienstbesuch

Mit Schreiben vom … kündigten Sie mir einen Hausbesuch am … um … Uhr an. Hiermit teile ich Ihnen ausdrücklich mit, dass ich diesen Besuch nicht wünsche. Ich fordere Sie auf, davon abzusehen. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, werde ich von meinem Hausrecht Gebrauch machen und ggfs. auch Beschwerde beim Bund Deutscher Inkassounternehmen erheben.

Die folgende Tabelle fasst verschiedene Kosten und Auslagenforderungen übersichtlich zusammen.

[115] So Zimmermann/Maltry in „Praxishandbuch Schuldnerberatung, 2021, Kap. 10.4.4.5.

Nach VV-RVG	
Auslagenpauschale für Post und Telekommunikation, (Nr. 7002 VV-RVG)	20 % der Vergütung, maximal 20 Euro
Mehrwertsteuer (Nr. 7008 VV-RVG)	Nur wenn Auftraggeber nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (§ 4 UstG)
Als Verzugsschadensersatz	
Mahnkosten des Gläubigers	Max. drei Mahnschreiben zu je max. 3 Euro (als Toleranzgrenze)
Adressermittlungskosten	Nur bei konkreter Notwendigkeit (z. B. Umzug ohne Info an Gläubiger) und konkret nachzuweisender Kosten für EMA-Anfrage, SCHUFA-Adressauskunft u. Ä. (< 10 Euro).
Sonstige Kosten	
Kontoführungskosten	Unzulässig, da im RVG nicht vorgesehen; Gläubiger und Gläubigervertreter haben die Pflicht, ihre Forderung exakt zu beziffern.
Bonitätsauskünfte vor Titulierung	Keine Erstattungspflicht, da die Einschätzung, ob eine Titulierung aussichtsreich ist, allein im Gläubigerinteresse liegt.
Bonitätsauskünfte nach Titulierung	Erspart in beiderseitigem Interesse unsinnige und letztlich vom Schuldner zu erstattende Vollstreckungskosten, sodass Erstattung geringer Kosten (> 2 Euro) hinnehmbar.
Fantasiekosten oder sonstige separate Kosten (z. B. Telefoninkasso)	Unzulässig, da im RVG nicht vorgesehen
Außendienst	
	Der durch den Hausbesuch bedingte Mehraufwand kann allenfalls zu einer erhöhten (!) Grundvergütung führen. Jedoch müssen enge Voraussetzungen erfüllt sein: · Die Schuldnerseite hat das Angebot, einen Außendienstbesuch durchzuführen, in Kenntnis der finanziellen Mehrbelastung ausdrücklich angenommen. · Die BDIU-Vorgaben bzgl. Ausweispflicht, neutralem Erscheinungsbild, Stillschweigen ggü. Dritten, Achtung des Hausrechts u. a. werden bei der Durchführung eingehalten. · Es erfolgt eine umfassende Aufarbeitung der finanziellen Situation.

8.4 „Einigungsvergütung“ – Kosten für eine Ratenzahlungsvereinbarung

Sowohl im vorgerichtlichen als auch im nachgerichtlichen Bereich ist das Angebot einer Ratenzahlung bei den meisten Inkassounternehmen eine Standardleistung. Fast immer wird sie mit einem Schuldanerkenntnis und oft auch mit einer „freiwilligen“ Selbstauskunft verbunden. Die BAG-SB und der AK InkassoWatch hatten in ihren Stellungnahmen zum VVInkG die ersatzlose Streichung der Erstattungspflicht für diese typische Inkassodienstleistung gefordert. Der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung gehört zum Kerngeschäft der Inkassotätigkeit und sollte bereits mit der entsprechenden Grundvergütung abgegolten sein.

Um die Bereitschaft zum Abschluss einer solchen Vereinbarung zu erhöhen, wird in einigen Fällen auch Druck gemacht; sei es „moralischer“ Druck („Kümmern Sie sich um die von Ihnen eingegangene Forderung“) oder „rechtlicher“ Druck (Vorwurf des Eingehungsbetrugs, Drohung mit Zwangsvollstreckung bis hin zur Erzwingungshaft).

Angst, Scham und Unkenntnis führen immer wieder dazu, dass Schuldnerinnen und Schuldner mehr oder weniger „blind“ diese Vereinbarungen unterschreiben, um zunächst den Druck, der auf ihnen lastet, zu mildern. In der Schuldnerberatungspraxis sind „Angstraten“, die oft wegen Zusatzkosten und weiterlaufender Verzugszinsen zu keiner tatsächlichen Reduzierung der Forderung führen und auch nicht auf Dauer durchgehalten werden können, allzu bekannt.

Praxishinweis

Im Kleingedruckten der Ratenzahlungsvereinbarungen verstecken sich häufig (Kosten-)Fallen. Sie enthalten Schuldanerkenntnisse sowie weitere gravierende rechtliche Nachteile für die Schuldnerinnen und Schuldner und sind fast immer mit zusätzlichen Kosten verbunden. Ohne ausführliche Prüfung sollten sie deshalb niemals unterschrieben werden!

8.4.1 Informationspflichten zur Einigungsvergütung und zum Schuldanerkenntnis

Um zu verdeutlichen, dass durch den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung weitere Kosten entstehen und welche rechtlichen Nachteile mit einem Schuldanerkenntnis verbunden sind, müssen die Schuldnerinnen

und Schuldner vor dem Abschluss entsprechende Hinweise in Textform erhalten. Diese Vorgaben sind ab 1. Oktober 2021 verbindlich und für Inkassodienstleister in § 13 a Abs. 3 und 4 RDG sowie für Inkassoanwälte in § 43 d Abs. 3 und 4 BRAO normiert.

Praxishinweis

Die „Textform“ ist die Form mit den geringsten Anforderungen im Zivilrecht. Sie kann durch einfache schriftliche Erklärung zum Beispiel per E-Mail, SMS oder WhatsApp-Nachricht gewahrt werden. Sie bedarf weder einer Unterschrift noch einer Signatur, sondern muss lediglich den Namen des Erklärenden enthalten. Im Gegensatz dazu ist die „Schriftform“ wesentlich strenger.

§ 13 a Abs. 3 RDG verpflichtet Inkassodienstleiter, vor dem Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung in Textform auf die dadurch entstehenden Kosten hinzuweisen. Dies gilt gleichermaßen für Rechtsanwälte (§ 43 d Abs. 3 BRAO).

Soll ein Schuldanerkenntnis abgegeben werden, ist der Schuldner oder die Schuldnerin „in Textform darauf hinzuweisen, dass sie durch das Schuldanerkenntnis in der Regel die Möglichkeit verliert, solche Einwendungen und Einreden gegen die anerkannte Forderung geltend zu machen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses begründet waren“. Dafür müssen typische Beispiele benannt werden, wie z. B. Verjährungseinrede, Nichtbestehen der Forderung oder Erfüllung der Forderung (§ 13 a Abs. 4 RDG). Gleichzeitig ist deutlich zu machen, „welche Teile der Forderung vom Schuldanerkenntnis erfasst werden“.

Ein fahrlässiger oder gar vorsätzlicher Verstoß gegen diese Informationspflichten stellt gemäß § 20 Abs. 2 RDG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbußen bis 50.000 Euro geahndet werden.

Die neuen Informationspflichten werden dazu führen, dass entsprechende Hinweise in die Vordrucke der IKUs mit aufgenommen werden. Viele Schuldnerinnen oder Schuldner werden jedoch die Bedeutung solch formelhafter Texte gar nicht erfassen oder verstehen. Sollten die Informationen per E-Mail versandt werden, kann es sein, dass die Belehrung gar nicht zur Kenntnis genommen wird oder im Spam landet. Schließlich fühlt sich der weitüberwiegende Teil der Schuldnerinnen und Schuldner derart unter Druck, dass sie trotz aller Hinweise und Informationen keine Alternative sehen und solche Vereinbarungen und Anerkenntnisse quasi „blind“ unter-

schreiben, wie sie ihnen vorgelegt werden. In ihren Stellungnahmen hatten deshalb BAG-SB und AK InkassoWatch gefordert, dass Ratenzahlungsvereinbarungen zukünftig nicht mit einem Schuldanerkenntnis verbunden werden dürfen (sog. Kopplungsverbot). Leider ohne Erfolg.

8.4.2 Die Höhe der Einigungsvergütung – Die Grundlagen

Eine Einigungsvergütung ist nur geschuldet, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin diese Kosten ausdrücklich und nachweisbar übernommen hat.[116] Wurde dies nicht vereinbart, gelten nach § 98 ZPO die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs oder einer Einigung als gegeneinander aufgehoben. Wurde die Teilzahlungsvereinbarung von Gläubigerseite vorformuliert, greift auch die AGB-Inhaltskontrolle, sodass die Höhe der Vergütung klar ersichtlich sein muss (Transparenz-/Bestimmtheitsgebot).

Textbaustein: Keine Kostenvereinbarung in der Ratenzahlungsvereinbarung

Uns liegt Ihre Forderungsaufstellung vom … vor.

Die darin enthaltene Einigungsvergütung kann nicht vom Schuldner verlangt werden. In der Ratenzahlungsvereinbarung vom … wurde keine ausdrückliche Kostenübernahme durch den Schuldner vereinbart. Die Kosten der Ratenzahlungsvereinbarung gelten deshalb analog § 98 ZPO als gegeneinander aufgehoben.

Wir bitten um Vorlage einer entsprechend korrigierten Forderungsaufstellung.

Hat die Gläubigerseite ihre vorstehend erläuterten Informationspflichten erfüllt und hat die Schuldnerseite ausdrücklich die Kostenübernahme erklärt, regelt § 31b RVG, dass als Gegenstandswert nur 50 Prozent des Gesamtanspruchs zugrunde zu legen sind.

Praxishinweis

Im Gegensatz zur Inkassogrundvergütung bestimmt sich die Vergütung für eine Zahlungsvereinbarung nicht allein nach der Höhe der Hauptforderung, sondern aus der Gesamtsumme aus Hauptforderung und bisher angefallenen Kosten und Zinsen.

[116] Vgl. BGH, Beschluss vom 20.12.2006 - VII ZB 54/06.

Der gesetzliche Vergütungssatz für eine Zahlungsvereinbarung ergibt sich aus Nr. 1000 VV-RVG und beträgt das 0,7-Fache.

Die Hauptforderung beträgt	100,00 Euro
Mahnkosten des Gläubigers	6,00 Euro
Inkassogrundvergütung 0,9 gem. Nr. 2300 VV-RVG	44,10 Euro
zzgl. Auslagenpauschale Nr. 7800 VV_RVG	8,82 Euro
Adressermittlungskosten	9,00 Euro
Verzugszinsen	1,19 Euro
Die Gesamtforderung beträgt somit	**169,11 Euro**

Bei solch geringen Gesamtforderungen spielt die gesetzlich vorgeschriebene Halbierung des Geschäftswertes für die Ermittlung der Vergütung der Zahlungsvereinbarung keine Rolle: Zwar darf die Vergütung für die Ratenzahlungsvereinbarung nur aus der Hälfte der Gesamtforderung, also 84,55 Euro berechnet werden, aber sie beträgt bei einem 0,7-fachen Vergütungssatz unverändert 34,30 Euro zzgl. 6,86 Euro = 20 % Auslagenpauschale, insgesamt also 41,16 Euro. Anders ist dies bei höheren Hauptforderungen.

Die Hauptforderung beträgt	600,00 Euro
Mahnkosten des Gläubigers	6,00 Euro
Inkassogrundvergütung 0,9 gem. Nr. 2300 VV-RVG	79,20 Euro
zzgl. Auslagenpauschale Nr. 7800 VV_RVG	15,84 Euro
Adressermittlungskosten	9,00 Euro
Verzugszinsen	4,19 Euro
Die Gesamtforderung beträgt somit	**714,23 Euro**

Hier liegt die Gesamtforderungen innerhalb der zweiten Wertstufe der VV-RVG-Tabelle (bis 1.000 Euro). Würde die Vergütung der Ratenzahlungsvereinbarung aus dem vollen Geschäftswert ermittelt, betrüge sie 61,60 Euro zzgl. 12,32 Euro = 20 Prozent Auslagenpauschale, insgesamt also 73,92 Euro. Halbiert man die Gesamtforderung (= 357,12 Euro) wird die Vergütung aus der ersten Wertstufe (bis 500 Euro) ermittelt und beträgt wiederum 34,30 Euro zzgl. 6,86 Euro = 20 Prozent Auslagenpauschale, insgesamt also 41,16 Euro.

Gebührentabelle Inkassogrundvergütung und Einigungsvergütung:

Gegenstandswert bis ... Euro	Erst-anschreiben 0,5	Zahlungs-vereinbarung 0,7	Regel-vergütung 0,9		Maximalver-gütung 1,3
	Nr. 2300 VV-RVG	Nr. 1000 Abs. 2 VV-RVG	Nr. 2300 VV-RVG		Nr. 2300 VV-RVG
50,00	15,00		27,00		
500,00	26,40	34,30	44,10		63,70
1.000,00	44,00	61,60	79,20		114,40
1.500,00	63,50	88,90	114,30		165,10
2.000,00	83,00	116,20	149,40		215,80
3.000,00	111,00	155,40	199,80		288,60
4.000,00	139,00	194,60	250,20		361,40
5.000,00	167,00	233,80	300,60		434,20

Jeweils wieder zuzüglich der Auslagenpauschale (20 %, maximal 20 Euro) und ggfs. der Mehrwertsteuer.

Textbaustein: Überhöhte Einigungsvergütung

Uns liegt Ihre Forderungsaufstellung vom ... vor.

Die darin enthaltene „Einigungsgebühr“ in Höhe von ... Euro kann in dieser Höhe nicht verlangt werden und wird hiermit zurückgewiesen.

· Sie haben die Einigungsvergütung aus der vollen Gesamtforderung berechnet. Gemäß § 31b RVG darf die Einigungsvergütung nur aus 50 Prozent der Gesamtforderung berechnet werden.

· Sie haben abweichend von Nummer 1000 Nr. 2 VV-RVG eine ...-fache Vergütung statt einer 0,7-fachen „Gebühr“ berechnet.

Bitte legen Sie uns bis zum ... eine korrigierte Forderungsaufstellung vor.

Bei Inkassoaufträgen vor dem 1. Oktober 2021 war es strittig, ob Inkassodienstleister die Vergütung aus einem geminderten (bisher 20 % des Gegenstandswertes) oder aus dem vollen Gegenstandswert berechnen durften.

Die Inkassobranche argumentierte, dass neben der Ratenzahlungsvereinbarung noch weitere Vereinbarungen getroffen werden, die dies rechtfertigten. Im Absatz 1 der Anmerkungen zur Nummer 1000 VV-RVG ist nun aber klargestellt, dass zusätzliche Abreden kostenunschädlich sind.

Im § 61 Abs. 2 Code of Conduct des BDIU ist vorgesehen, „für Raten- oder Teilzahlungsvereinbarungen, die sich auf weniger als drei zu zahlende Raten beschränken, keine Einigungsvergütung erstattet“ zu verlangen. Dies gilt auch, wenn eine bereits abgeschlossene, vergütungspflichtige Ratenzahlungsvereinbarung nach einer „Zahlungspause“ wieder bedient wird. wird. Diese schuldnerfreundliche Regelung soll allerdings nicht gelten, wenn die erneute Raten- oder Teilzahlungsvereinbarung wesentliche weitere Regelungen zur Sicherung des Gläubigers/Auftraggebers enthält sowie wenn zwischenzeitlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen wurden, die mit einer erneuten Vereinbarung eingestellt werden sollen (§ 61 Abs. 3 CoC).

8.4.3 Ratenzahlungsvereinbarungen: Individuell statt standardisiert

Ratenzahlungsvereinbarungen – in der Regel kombiniert mit Schuldanerkenntnissen und Selbstauskünften – sind bereits in einem frühen Stadium der Forderungsbeitreibung üblich. Sie verursachen aus Inkassosicht wenig Aufwand und keine zusätzlichen Kosten, generieren aber in Form der Einigungsvergütung einen zusätzlichen Ertrag. Für den Schuldner oder die Schuldnerin entstehen hingegen immer zusätzliche Kosten, die eine Forderung weiter (unnötig) erhöhen. Bei höheren (Gesamt-)Forderungen können diese Mehrkosten beträchtlich sein. Da Teilzahlungen gemäß § 367 BGB zunächst auf die Kosten angerechnet werden, zahlen Schuldnerinnen und Schuldner meist eine ganz Weile erst die Einigungsvergütung und anschließend die weiterlaufenden Verzugszinsen ab, bevor überhaupt die Tilgung der Hauptforderung beginnt. Bei Ratsuchenden, die ein geringes Einkommen haben oder gar von (aufstockenden) Grundsicherungsleistungen leben müssen, dürften Ratenzahlungen in aller Regel das Existenzminimum gefährden. Auch können bei längeren Laufzeiten immer Ereignisse eintreten, die das fragile Konstrukt zum Scheitern bringen. Dies können andere drängende (Inkasso-)Gläubiger sein, oder ganz banale Lebensrisiken, wie die Reparatur oder der Ersatz eines Haushaltsgerätes, die jeweils dazu führen, dass Ratenzahlungen nicht mehr geleistet werden (können).

Eine ganze Reihe von IKU schlagen zudem Raten in einer Höhe vor, die bei der gesetzlichen Verrechnungsreihenfolge nicht oder kaum zur tatsächlichen Reduzierung der Forderung führen. Im schlechtesten Fall decken die

Raten nicht einmal die laufenden Verzugszinsen ab und die Schuldsumme erhöht sich so trotz laufender Ratenzahlungen, statt sich zu reduzieren.

Im § 60 Code of Conduct des BDIU sind einige dieser Aspekte zumindest angerissen: Dort heißt es z. B., dass sich die Rate „nach der Höhe der Gesamtforderung, der vom Schuldner zu bedienenden Zinsen sowie der Möglichkeiten des Schuldners“ richten soll. Ratenzahlungsvereinbarungen, bei denen aufgrund der Zinsbelastung die Gesamtforderung trotz monatlicher Zahlungen nicht abnimmt, sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, „wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Schuldners dies erfordern“ (was immer das bedeuten soll). In diesen Fällen ist dem Schuldner oder der Schuldnerin zwar vor Abschluss der Vereinbarung mitzuteilen, dass die vereinbarte Ratenhöhe nicht geeignet ist, die Gesamtforderung zu reduzieren und es ist festzuhalten, „dass derartige Vereinbarungen in regelmäßigen Abständen überprüft und nach Möglichkeit angepasst werden“. Aber ein eindeutiges Verbot solch unsinniger (Alimentations-)Vereinbarungen enthält die Branchenselbstverpflichtung gerade nicht.

Praxishinweis

Wenn Ratsuchende dauerhaft zahlungsunfähig sind und mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen nur das Existenzminimum abdecken können, muss es das Ziel der Sozialen Schuldnerberatung sein, Ratsuchende zu einem „Leben mit den Schulden“ unter Sicherung des Existenzminimums zu befähigen. Gegenüber Inkassounternehmen sollte dieser Vorrang der Existenzsicherung klar vermittelt und vor allem entsprechend belegt werden.

Sollte der Schuldner oder die Schuldnerin in der Lage sein, auch über einen längeren Zeitraum angemessene Raten zu zahlen, wären statt des Abschlusses vorformulierter Ratenzahlungsvereinbarungen individuell formulierte Vereinbarungen oder Vergleiche anzustreben, bei denen der Forderungsbetrag ohne zusätzliche Kosten und unter Verzicht auf weitere Zinsen für eine zumutbare Laufzeit mit Tilgungsperspektive festgeschrieben wird und die keine nachteiligen Klauseln oder Selbstauskunft enthalten.

Raten Sie Ratsuchenden immer von der Unterzeichnung vorformulierter Ratenzahlungsvereinbarungen von Inkassounternehmen ab. Streben Sie stattdessen passgenaue, individuelle Lösungen an.

Nutzen Sie das (kostenfreie) Online-Tool „Jetzt-schreibe-ich“ auf der Website www.meine-schulden.de, um rechtssichere und schuldnerfreundliche Zahlungsangebote zu unterbreiten.

8.4.4 Widerruf und Anfechtung einer Ratenzahlungsvereinbarung

Wurde bereits eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wäre zu prüfen, ob sie widerrufen werden kann bzw. wegen besonderer Umstände beim Vertragsabschluss anfechtbar ist. Der Widerruf einer Ratenzahlungsvereinbarung setzt voraus:

- Abschluss außerhalb von Geschäftsräumen (§§ 312 b, 312 g, 355, 356 Abs. 3 BGB) Widerrufsfrist: 14 Tage nach Abschluss des Vertrages; bei fehlender Belehrung 14 Tage + 12 Monate
- Entgeltlicher Zahlungsaufschub von mehr als drei Monaten und Restschuld höher als 200 Euro, Widerrufsfrist: 14 Tage nach Abschluss des Vertrages; bei fehlender Belehrung 14 Tage + 12 Monate

Formerfordernisse:

- Erklärung gegenüber dem Inkassounternehmen
- Widerruf des Vertrags muss eindeutig erklärt werden
- Der Widerruf muss keine Begründung enthalten
- Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Durch den Widerruf entfällt die Einigungsvergütung und alle nachteiligen Zusatzvereinbarungen werden rückwirkend unwirksam.

Textbaustein: Widerruf einer Ratenzahlungsvereinbarung

Uns liegt Ihre Forderungsaufstellung vom … vor. Die darin enthaltenen Einigungskosten können nicht verlangt werden, da die Ratenzahlungsvereinbarung als Außergeschäftsraum-Vertrag bzw. als sonstige Finanzierungshilfe (über mehr als 200 Euro) ohne die entsprechende Widerrufs-Belehrung abgeschlossen wurde. Hiermit widerrufe/n ich/wir die Ratenzahlungsvereinbarung fristgemäß. Bitte bestätigen Sie den Erhalt des Widerrufs schriftlich bis zum ….

Die Anfechtung einer Ratenzahlungsvereinbarung kommt infrage, wenn sie durch den Einsatz unlauterer Mittel zustande kam:

- Unberechtigte Drohung mit SCHUFA-Eintrag (zum Bespiel bei bestrittenen Forderungen)
- Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen bei noch nicht titulierten Forderungen ohne Hinweis auf Titulierungserfordernis
- Haftandrohung (Erzwingungshaft) zur Abgabe einer Vermögensauskunft bei noch nicht titulierten Forderungen ohne Hinweis auf Titulierungserfordernis
- Drohung mit Strafanzeige ohne entsprechende Tatsachenbasis

Auch hier gilt: Durch die Anfechtung entfällt die Einigungsvergütung und alle nachteiligen Zusatzvereinbarungen (wie Sicherungsabtretung, Einwendungsverzicht, Verzicht auf Einrede der Verjährung) werden rückwirkend unwirksam!

Textbaustein: Anfechtung Ratenvereinbarung

Uns liegt Ihre Forderungsaufstellung vom … vor.

Die darin enthaltenen Einigungskosten können nicht verlangt werden, denn die Ratenzahlungsvereinbarung wird angefochten, weil sie unter Einsatz unlauterer Mittel zustande kam. Mit Schreiben vom …. und … haben Sie

- dem Schuldner mit einer Einmeldung bei der SCHUFA/Auskunftei XY gedroht, obwohl die Voraussetzungen des § 14 DGSVO/§ 28 BDSG nicht vorlagen und/oder
- drohten Sie mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ohne Hinweis auf Titulierungserfordernis und/oder
- drohten Sie mit Strafanzeige wegen … (z. B. Eingehungsbetrugs), obwohl dafür die Tatbestandvoraussetzungen nach … (z. B. § 263 StGB) nicht vorlagen“.

8.4.5 Schuldanerkenntnis: Vorsicht Falle!

In der Regel schlagen Inkassounternehmen frühzeitig im Beitreibungsprozess nicht nur Ratenzahlungsvereinbarungen vor, sondern verbinden diese so gut wie immer mit einem Schuldanerkenntnis. Diese vorformulierten Anerkenntnisse enthalten ausschließlich Regelungen, die die Rechtsposition der Schuldnerinnen und Schuldnern verschlechtern und die des Gläubigers wesentlich verbessern. So wird beispielsweise gern verlangt:

- auf Einwendungen und/oder (Verjährungs-)Einreden zu verzichten
- zusätzliche Sicherungsrechte (Abtretungen) einzuräumen
- dass Ehegatten oder andere Dritte die Mithaftung übernehmen
- dass Hauptforderungen, Kosten und Zinsen aus der Vergangenheit festgeschrieben werden
- eine Einigungsvergütung für die RZV sowie (evtl. überhöhte) Verzugszinsen für die Zukunft zu übernehmen.

Nicht selten wird mit Strafanzeige wegen Eingehungsbetrugs gedroht, wenn das Schuldanerkenntnis nicht unterschrieben wird.

Nicht nur für Ratenzahlungen, sondern auch für vorformulierte Schuldanerkenntnisse gilt, dass diese besser nicht unterschrieben werden sollten! Falls Ratsuchende bereits Schuldanerkenntnisse abgegeben haben, gilt es auch hier zu prüfen, ob diese widerrufen oder angefochten werden können. Die Voraussetzungen dafür sind dieselben wie oben zu den Ratenzahlungsvereinbarungen erläutert. Sind Ratenzahlungsvereinbarung und Schuldanerkenntnis – wie meist – in einer Urkunde enthalten, werden beide gemeinsam widerrufen oder angefochten.

9. Vergütungen und Gerichtskosten für das gerichtliche Mahnverfahren

Das gerichtliche Mahnverfahren dient der vereinfachten und kostengünstigen Festschreibung (sog. Titulierung) einer (mutmaßlich unstrittigen) Geldforderung gegenüber einem Schuldner oder einer Schuldnerin. Die Rechtsgrundlagen regeln die §§ 688 ff. ZPO.[117] Nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Inkassounternehmen dürfen für ihre Auftraggeber das gerichtliche Mahnverfahren beim jeweiligen zentralen Mahngericht durchführen.

Außer den Gerichtskosten für das gerichtliche Mahnverfahren lässt das IKU auch seine Vergütung für das vorgerichtliche Inkasso sowie die Vergütungen für die Beantragung von Mahn- und Vollstreckungsbescheid festschreiben.

Nach der bis zum Inkrafttreten des VVInkG gültigen Rechtslage in § 4 Abs. 5 RDGEG war für das gesamte gerichtliche Mahnverfahren eine Inkasso-Pauschale von 25 Euro vorgesehen. Um diese geringe Pauschalvergütung zu umgehen, kooperierten viele Inkassodienstleister eigens mit einem externen Rechtsanwalt für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Zwecks Vergütungsoptimierung wurden zusätzlich zur maximal zulässigen vorgerichtlichen Inkassovergütung die vollen Anwaltsgebühren für das gerichtliche Mahnverfahren nach RVG abgerechnet. Diese sog. „Kleine Kostendoppelung“ belastete die Schuldnerseite in aller Regel mit (1,3 plus 1,5 =) einer 2,8-fachen Gesamtvergütung.

Mit dem neuen VVInkG wurde dieser Form der Vergütungsoptimierung ein Riegel vorgeschoben. Bei Doppelbeauftragungen beschränkt § 13 f Satz 1 RDG-2021 die maximal erstattungsfähige Vergütung auf die Kosten, wie sie entstanden wären, wenn nur ein Rechtsanwalt beauftragt worden wäre. Wie schon ausgeführt, wurden Inkassounternehmen und Rechtsanwälte durch den neuen § 13 c RDG kostenrechtlich gleichgestellt. Die geringe Pauschalvergütung ist ersatzlos weggefallen und Inkassounternehmen können stattdessen nun abrechnen wie Rechtsanwälte.

---

[117] Zum Ablauf des Mahnverfahrens siehe „Praxishandbuch Schuldnerberatung, a. a. O., Teil 3, Kap. 2.7.

9.1 Inkassokosten für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens

Für die Beantragung des Mahnbescheides wird eine 1,0-Gebühr fällig (Nr. 3305 VV-RVG). Auf diese Vergütung für das Mahnbescheidverfahren ist die Hälfte der Inkassogrundvergütung (in aller Regel 0,45) anzurechnen. Kommt es zur Beantragung des Vollstreckungsbescheids, entsteht eine weitere 0,5-Gebühr (Nr. 3308 VV-RVG), mindestens in Höhe von 24,50 Euro.

Bis zum Vollstreckungsbescheid summiert sich damit folgende Inkasso-Regelvergütung auf:

$$0{,}9 + (1{,}0 - 0{,}45) + 0{,}5 = 1{,}95 \times \text{RVG}$$

9.2 Gerichtskosten für das gerichtliche Mahnverfahren

Die Gerichtskosten für das komplette gerichtliche Mahnverfahren belaufen sich auf eine 5/10-Gebühr. Für alle Gegenstandswerte bis 1.000 Euro gilt die gesetzliche Mindestgebühr, die seit dem 1. Januar 2021 auf 36,00 Euro angestiegen ist (Nr. 1100 Kostenverzeichnis zu § 34 GKG).

Beispiel

Rechenbeispiel zu den Gesamtkosten für Mahn- und Vollstreckungsbescheid bei Hauptforderung bis 500 Euro

Inkassovergütung für den Mahnbescheid-Antrag (Nr. 3305 VV-RVG)	Einzeln	Summe
1,0 x RVG - 0,45 x RVG (Anrechnung) = 49,00 Euro - 22,05 Euro	= 26,95 Euro	
Plus 20 % Pauschale für Porto und Telekommunikation	+ 5,39 Euro	32,34 Euro
Gerichtskosten (Nr. 1100 KV-GKG)		36,00 Euro
Gesamtkosten für den Mahnbescheid		68,34 Euro

Inkassovergütung für den Vollstreckungsbescheid-Antrag (Nr. 3308 VV-RVG)	Einzeln	Summe
0,5 x RVG	= 24,50 Euro	
Plus 20 % Pauschale für Porto und Telekommunikation	4,90 Euro	29,40 Euro
Gesamtkosten für die Titulierung		97,74 Euro

Vorgerichtliche Inkassokosten (Nr. 2300 VV-RVG)	Einzeln	Summe
0,9 x RVG = 44,10 Euro	= 44,10 Euro	
plus 20 % Pauschale für Porto und Telekommunikation	+ 8,82 Euro	52,92 Euro
Gesamtkosten bis zum Erlass des Vollstreckungsbescheides mindestens:		150,66 Euro

Hinzu kommen außer den bis zur Titulierung aufgelaufenen Verzugszinsen ggf. noch weitere außergerichtliche Kosten, die als Schadensersatz geltend gemacht werden können, z. B. Mahnkosten des Gläubigers; Auslagen für Adressermittlungen; Einigungsvergütung für Ratenzahlungsvereinbarungen. Im Gesetzgebungsverfahren kritisierten deshalb BAG-SB und AK Inkasso-Watch, dass diese (schuldnerunfreundliche) Vergütungsregelung einen hohen Anreiz für die Inkassobranche darstellen könnte, möglichst rasch ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten. Sie forderten stattdessen, die Vergütungspauschale von 25 Euro beizubehalten. Da das gerichtliche Mahnverfahren schon seit Jahrzehnten elektronisch beantragt und standardisiert durchgeführt wird, entsteht tatsächlich kein besonderer Bearbeitungsaufwand, der eine derart hohe Gesamtvergütung rechtfertigen könnte. Letztlich hat sich der Gesetzgeber jedoch nicht für den kleinsten gemeinsamen Nenner in Form der Pauschalvergütung entschieden, sondern die weitgehende Gleichstellung der Inkassodienstleister mit der Anwaltschaft erfolgte auf dem „größten“ Nenner, d. h. Inkassodienstleister rechnen das gerichtliche Mahnverfahren wie die Anwälte ab.

Es bleibt zu beobachten, ob sich die Befürchtungen der Schuldnerberatung bewahrheiten, dass Inkassodienstleister ihre vorgerichtlichen Bemühungen reduzieren, stattdessen zwecks Optimierung ihrer Vergütung zügig den Mahnbescheid beantragen und sich somit die Anzahl der gerichtlichen Mahnverfahren spürbar erhöhen wird.

Eine Titulierung per notariellem Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel ist kostengünstiger als eine gerichtliche Titulierung per Mahn- und Vollstreckungsbescheid.[118] Wenn die Hauptforderung unstrittig ist und nach Prüfung auch alle Kostenposten korrekt sind, wäre ein notarielles Schuldanerkenntnis zumindest bei höheren Forderungen eine kostengünstige Alternative, die man bereits dem Ursprungsgläubiger vorschlagen könnte, um zu beiderseitigem Vorteil die Kosten einer notwendigen Titulierung so gering wie möglich zu halten.

[118] vgl. Zimmermann in „Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 3, Kap. 2.7.11. mit einem Kostenvergleich verschiedener Titulierungsarten.

Textbaustein: Vorschlag Titulierung durch notarielles Schuldanerkenntnis

Sie haben mit Schreiben vom ... angekündigt, die Forderung titulieren zu lassen. Wir schlagen Ihnen vor, dass Herr/Frau ... bei einem hiesigen Notariat ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung abgibt. Die Kosten dafür sind erheblich günstiger als in einem gerichtlichen Mahnverfahren. Zudem erhalten Sie schneller einen vollsteckbaren Titel als im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens.

Da Herr/Frau ... zahlungsunfähig ist, müssten Sie zunächst gegenüber dem Notar schriftlich die Zusage der Kostenübernahme erklären, die Sie jedoch später als Schadensersatz – vergleichbar mit den Kosten einer gerichtlichen Titulierung – gegen Herrn/Frau ... als Schadensersatz geltend machen können.

Gebührentabelle vorgerichtliche Inkassokosten
und gerichtliches Mahnverfahren

Gegenstandswert	Erstanschreiben Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids	Ratenzahlungsvereinbarung	Vorgerichtliche Regelvergütung	Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids	Vorgerichtliche Maximalvergütung
bis ... Euro	0,5	0,7	0,9	1,0	1,3
VV-RVG	Nr. 2300 Nr. 3308	Nr. 1000 Abs. 2	Nr. 2300	Nr. 3500	Nr. 2300
500,00	26,40	34,30	44,10	49,00	63,70
1.000,00	44,00	61,60	79,20	88,00	114,40
1.500,00	63,50	88,90	114,30	127,00	165,10
2.000,00	83,00	116,20	149,40	166,00	215,80
3.000,00	111,00	155,40	199,80	222,00	288,60
4.000,00	139,00	194,60	250,20	278,00	361,40
5.000,00	167,00	233,80	300,60	334,00	434,20

10. Kostenerstattung für das nachgerichtliche Inkasso

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln dieses Ratgebers die Voraussetzungen und die Höhe der außergerichtlichen Inkassovergütungen und des gerichtlichen Mahnverfahrens dargestellt und erörtert wurden, geht es nun im abschließenden Teil um die Vergütung und die Kosten, die Inkassodienstleister für ihre Tätigkeit nach der Titulierung der Forderung geltend machen können. Dieser Verfahrensabschnitt nach der Titulierung ist als „Vollstreckungsinkasso“ bekannt.

Auch hier gilt der Grundsatz, dass nur Vergütungen und Kosten geltend gemacht werden dürfen, die auch Rechtsanwälten nach dem RVG zustehen. Dies sind letztendlich die Kosten, die im Rahmen der Zwangsvollstreckung anfallen sowie die im RVG bzw. dem VV-RVG vorgesehenen Vergütungen.

Rechtsgrundlagen

§ 13 e Abs. 2 RDG: Die Erstattung der Vergütung von Inkassodienstleistern für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 ZPO.

§ 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO: Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren (§ 91), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben.

§ 91 ZPO: Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.

Zu den nachgerichtlichen Inkassoaktivitäten zählen insbesondere die klassischen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie Abnahme der Vermögensauskunft, Sach- und/oder Forderungspfändungen und die damit verbundenen Tätigkeiten der Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgerichte) wie z. B. Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch das Vollstreckungsgericht sowie deren Zustellung per Gerichtsvollzieher an Drittschuldner.

Praxishinweis

Grundsätzlich hat der Schuldner oder die Schuldnerin sämtliche Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen, vorausgesetzt, diese waren „notwendig“. Ob eine Vollstreckungsmaßnahme letztlich zum Erfolg führte oder später wieder zurückgenommen wurde, spielt hierbei keine Rolle.

Nur wenn bestimmte Zwangsvollstreckungsaufträge von Anfang an ersichtlich aussichtslos waren, kann der Schuldner oder die Schuldnerin die Kostenbelastung mit Aussicht auf Erfolg zurückweisen.

Beispiel Pfandlosbescheinigung

Hatte die Schuldnerseite dem Inkassodienstleister durch eine sog. Pfandlosbescheinigung (Pfändungsprotokoll über erfolglosen Sachpfändungsversuch) nachgewiesen, dass der von einem anderen Gläubiger kürzlich beauftragte Gerichtsvollzieher keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden hat und liegen keine Anhaltspunkte für einen „Neuerwerb“ vor, wäre ein weiterer Sachpfändungsauftrag offensichtlich aussichtslos und damit sind dessen Kosten „nicht notwendig“.

Allein der Nachweis laufenden ALG II-Bezugs würde nicht ausreichen, um die Aussichtslosigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen zu belegen.

Beispiel Vorpfändung

Veranlasst ein Inkassodienstleister lediglich die Vorpfändung von Konto oder Lohn und folgt darauf nicht innerhalb der Monatsfrist gemäß § 845 Abs. 2 ZPO die PfÜB-Zustellung, ist davon auszugehen, dass die Vorpfändung nicht dem gesetzlichen Ziel der Rangwahrung diente, sondern dazu missbraucht werden sollte, den Schuldner oder die Schuldnerin zum Abschluss einer zeitgleich übersandten Ratenzahlungsvereinbarung samt Schuldanerkenntnis zu drängen.

Eigentlich ist es die Aufgabe der eingeschalteten Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht), die von der Gläubigerseite dem Vollstreckungsauftrag beigefügten Forderungsaufstellungen zu überprüfen und unberechtigte Kostenbestandteile zu beanstanden. Nimmt das Vollstreckungsorgan diese Aufgabe im Einzelfall nicht wahr, könnte die Schuldnerseite eine sog. Erinnerung (§ 766 ZPO) als Rechtsbehelf einlegen und damit eine Überprüfung im Hinblick auf nicht notwendige Inkassokosten erzwingen.

Für jeden eigenständigen Vollstreckungsauftrag wird eine 0,3-fache Verfahrensvergütung fällig (Nummer 3309 VV-RVG). Eine Vollstreckungsandrohung und der spätere Vollstreckungsauftrag bilden gebührenrechtlich eine Einheit. Werden mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegen verschiedene Drittschuldner zeitgleich beantragt, liegt vergütungsrechtlich ebenfalls nur eine Angelegenheit vor. Auch die Vorpfändung zwecks Rangwahrung und der anschließende PfÜB lösen nur einmal die 0,3er Inkassovergütung aus.

Die Abnahme der Vermögensauskunft stellt hingegen stets eine separat zu vergütende Angelegenheit dar, wobei der Gegenstandswert auf max. 2.000 Euro gedeckelt ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG).

Bisher war es durchaus nicht unüblich, dass Inkassodienstleister nach der Titulierung noch eine weitere Inkassogrundvergütung in Rechnung stellten. Dass dies nicht statthaft ist, wurde in der Begründung des VVInkG nochmals klargestellt.[119]

So heißt es in der Gesetzesbegründung[120]: „Soweit ein Gläubiger einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt oder einem Inkassodienstleister den Auftrag erteilt, nach einer vorzuschaltenden Zahlungsaufforderung erforderlichenfalls den Titel zu vollstrecken, entsteht eine Gebühr nach Nummer 3309 VV RVG mit einem Gebührensatz von 0,3, und zwar unabhängig davon, ob bereits die Zahlungsaufforderung erfolgreich ist oder die Vollstreckung eingeleitet werden muss [...] Da zur Durchsetzung einer titulierten Forderung gesetzlich jedoch nur noch die Zwangsvollstreckung mit der Gebührenfolge der Nummer 3309 VV RVG vorgesehen ist, besteht schadensersatzrechtlich kein anerkennenswertes Interesse mehr an einem von einem Vollstreckungsauftrag abgekoppelten gesonderten Auftrag zur Zahlungsaufforderung, so dass bei einem solchen selbst im Erfolgsfall jedenfalls keine über 0,3 hinausgehende Gebühr mehr ersetzt verlangt werden kann.“

---

[119] BT-Drucks. 19/20348, S. 25 ff.

[120] Ebenda.

Dies gilt im Übrigen auch, wenn der Gläubiger die Forderung zuvor selbst tituliert hatte und für die nachgerichtliche Forderungsbeitreibung einen Inkassodienstleister beauftragt.

Praxishinweis

Auch im Bereich des Vollstreckungsinkassos gilt:
Vergütungen, die im RVG nicht vorgesehen sind,
sind unzulässig.

Der BDIU teilt diese Ansicht und hat dies in einer entsprechenden Handreichung seinen Mitgliedsunternehmen mitgeteilt.

Textbaustein: Zusätzliche nachgerichtliche Inkassovergütung

Sie machen in Ihrer Forderungsaufstellung vom ... für die mit Vollstreckungsbescheid des Mahngerichts XY vom ... (Az.: ...) titulierte Forderung im ersten Inkassoschreiben nach der Titulierung eine (weitere) Inkassogrundvergütung in Höhe von ... Euro geltend.

Dies ist nicht zulässig. Die Erstattung der Vergütung von Inkassodienstleistern richtet sich nach der Titulierung ausschließlich nach § 788 ZPO (§ 13e RDG) mit der Vergütungsfolge der Nummer 3309 VV-RVG für notwendige Maßnahmen der Zwangsvollstreckung. Es besteht damit kein anerkennenswertes Interesse mehr an einer zusätzlichen Vergütung für eine Zahlungsaufforderung über diese Vergütung hinaus. Dies hat nicht nur der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum VVInkG klargestellt (BT-Drucks. 19/20348, S. 25 ff.), sondern auch der BDIU, dessen Mitglied Sie sind, (Handreichung zur Erstattungsfähigkeit nachgerichtlicher Inkassokosten vom 01.07.2021).

Bitte legen Sie uns bis zum ... eine entsprechend berichtigte Forderungsaufstellung vor.

Ähnlich wie bei der Vergütung von Ratenzahlungsvereinbarungen berechnet sich der Gegenstandswert für die 0,3-fache Vergütung gemäß Nr. 3309 VV-RVG nach der Höhe der Hauptforderung und den „weiteren Nebenforderungen“.

Dies ergibt sich aus § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG. Im Einzelnen sind dies neben der Hauptforderung:

- die titulierten Kosten
- die titulierten und die nach der Titulierung aufgelaufenen Verzugszinsen
- die bereits angefallenen Kosten aus vorherigen Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich der jeweiligen 0,3-fachen Inkassovergütung (soweit es sich dabei um – wie vorstehend erläutert – „notwendige“ Kosten handelt).

Dies bedeutet in der Praxis, dass sich der Gegenstandswert durch jede weitere, nicht offensichtlich aussichtslose Vollstreckungsmaßnahme weiter erhöht und so im Laufe der Zeit auch in die nächsthöhere Wertstufe der Tabelle zum VV-RVG geraten kann. Dies hat dann wiederum den Effekt, dass die Höhe der 0,3-fachen Inkassovergütung ebenfalls ansteigt.

Abgegolten ist mit der 0,3-fachen Vergütung das gesamte Verfahren von der Vorbereitung und Ankündigung über die Beauftragung und Durchführung der Pfändungsmaßnahme bis hin zur Verbuchung von Erträgen sowie die weitere Überwachung der Forderung.

Nicht abgegolten sind die mit der Maßnahme zusammenhängenden Gerichtskosten (z. B. für einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) oder die Kosten für die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers.

Wie bei allen Vergütungen im Bereich des RVG bzw. der VV-RVG wird zusätzlich zur Vergütung eine Auslagenpauschale für Porto und Telekommunikation in Höhe von 20 Prozent der Vergütung, maximal 20 Euro fällig (Nr. 7002 VV-RVG). Ist der Gläubiger nicht vorsteuerabzugsberechtigt, kommt noch die Mehrwertsteuer auf den Gesamtbetrag hinzu (Nr. 7008 VV-RVG).

10.1 Weitere Kosten und Auslagen fürs Vollstreckungsinkasso

Im Wesentlichen gelten auch hier dieselben Regeln wie im vorgerichtlichen Inkasso. Kommt es zu einer Ratenzahlungsvereinbarung, wird hierfür die entsprechende Vergütung aus Nummer 1000 Nr. 2 VV-RVG fällig, d. h. eine 0,7-fache Vergütung aus 50 Prozent des Gegenstandswertes (Einzelheiten siehe Kapitel 8.4).

Auch hier sollte man – wie im außergerichtlichen Bereich – in der Schuldenberatungspraxis immer individuelle Vereinbarungen anstreben und nicht die vorformulierten Vereinbarungen der Inkassodienstleister unterschreiben. Adressermittlungskosten können als Schadensersatz geltend gemacht werden, wenn diese notwendig waren. Als Akzeptanzgrenze für die Höhe solcher Ermittlungskosten können zehn Euro angesetzt werden. Im Zweifel oder bei höheren Kosten sollte man sich die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten belegen lassen.

Im Gegensatz zum vorgerichtlichen Bereich können Kosten für Bonitätsauskünfte dann akzeptiert werden, wenn dadurch kostspielige Vollstreckungsmaßnahmen vermieden werden. Dies liegt im beiderseitigen Interesse, wohingegen im vorgerichtlichen Bereich solche Auskünfte ausschließlich im Interesse des Inkassodienstleisters bzw. Gläubigers erfolgen. Andere Kosten und Auslagen, wie z. B. Schreibkosten, Telefonkosten, Recherchekosten, nachgerichtliche Mahnkosten des Gläubigers oder „sonstige belegbare Auslagen", die immer wieder von Inkassodienstleistern im nachgerichtlichen Bereich statt oder zusätzlich zur nachgerichtlichen Vergütung für notwendige Vollstreckungsmaßnahmen in Rechnung gestellt werden, sind nicht zulässig, allein schon deswegen, weil sie im RVG nicht vorgesehen sind.

Diese Frage konnte im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens aus den Kreisen des AK InkassoWatch gegen die Vereine Creditreform durch die Ombudsfrau des BDIU bundesweit geklärt werden.[121] Trotz dieser im konkreten Einzelfall erfolgreichen Beschwerde werden sich einige Inkassodienstleister nicht davon abhalten lassen, weiterhin diese und ähnliche unzulässige Kosten und Auslagen geltend zu machen.

Bei der Forderungsprüfung sollte stets darauf geachtet werden, ob in Forderungsaufstellungen unzulässige Inkassovergütungen und Auslagen geltend gemacht werden. Falls dies zutrifft, sollte dies moniert werden. Notfalls kommt eine Beschwerde beim BDIU oder auch beim zuständigen Aufsichtsgericht in Betracht. Sollten die beteiligten Vollstreckungsorgane ihre Prüfpflicht nicht wahrnehmen und rechtswidrig in Rechnung gestellte Kosten per Zwangsvollstreckungsmaßnahme (wie z. B. einer Forderungspfändung) mit vollstreckt werden, wäre eine Erinnerung gem. § 766 ZPO (Art und Weise der Zwangsvollstreckung) in Erwägung zu ziehen.

[121] Vgl. BAG-SB Informationen #3_2021, S. 164.

Textbaustein: Unzulässige Kosten und Auslagen

Uns liegt Ihre Forderungsaufstellung vom ... vor. Darin machen Sie folgende Kosten und Auslagen geltend: (z. B. Recherchekosten, Schreibkosten, Telefonkosten, nachgerichtliche Mahnkosten des Gläubigers usw).

Gemäß § 13 e RDG müssen Kosten für Vollstreckungsmaßnahmen nur erstattet werden, wenn diese auch einem Rechtsanwalt für die Tätigkeit nach dem RVG zustehen würden. Die oben aufgeführten Nebenforderungen sind im RVG nicht vorgesehen und damit nicht zulässig. Bitte übersenden Sie uns bis zum ... eine Forderungsaufstellung, in der die monierten Kosten und Auslagen entfernt wurden.

Inkassovergütungstabelle entsprechend § 13 RVG
für Inkassoaufträge ab dem 1. Oktober 2021

Gegenstandswert	Nachgerichtliche Inkassovergütung	Erstanschreiben Antrag auf Erlass eines Vollstr.-bescheids	Ratenzahlungsvereinbarung	Vorgerichtliche Regelvergütung	Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids	Vorgerichtliche Maximalvergütung
bis ... Euro	0,3	0,5	0,7	0,9	1,0	1,3
VV-RVG	Nr. 3309	Nr. 2300 Nr. 3308	Nr. 1000 Abs. 2	Nr. 2300	Nr. 3500	Nr. 2300
50,00	-	15,00	-	27,00	-	39,00
500,00	15,00	26,40	34,30	44,10	49,00	63,70
1.000,00	26,40	44,00	61,60	79,20	88,00	114,40
1.500,00	38,10	63,50	88,90	114,30	127,00	165,10
2.000,00	49,80	83,00	116,20	149,40	166,00	215,80
3.000,00	66,60	111,00	155,40	199,80	222,00	288,60
4.000,00	83,40	139,00	194,60	250,20	278,00	361,40
5.000,00	100,20	167,00	233,80	300,60	334,00	434,20

Zzgl. Auslagenpauschale für Porto und Telekommunikation
in Höhe von 20 Prozent, maximal 20 Euro (Nr. 7002 VV-RVG).

Zzgl. 19 % Mehrwertsteuer, wenn der Gläubiger
nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (Nr. 7008 VV-RVG).

Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen

(Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG)

§ 13 a Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen

(1) Registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (Inkassodienstleister), müssen mit der ersten Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson folgende Informationen klar und verständlich in Textform übermitteln:

1. den Namen oder die Firma ihres Auftraggebers sowie dessen Anschrift, sofern nicht dargelegt wird, dass durch die Angabe der Anschrift überwiegende schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt würden,

2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, bei unerlaubten Handlungen unter Darlegung der Art und des Datums der Handlung,

3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,

4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,

5. wenn Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,

6. wenn mit den Inkassokosten Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann,

7. wenn die Anschrift der Privatperson nicht vom Gläubiger mitgeteilt, sondern anderweitig ermittelt wurde, einen Hinweis hierauf sowie darauf, wie eventuell aufgetretene Fehler geltend gemacht werden können,

8. Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Auf die entsprechende Anfrage einer Privatperson hat ein Inkassodienstleister die folgenden ergänzenden Informationen unverzüglich in Textform mitzuteilen:

1. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,

2. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(3) Beabsichtigt ein Inkassodienstleister, mit einer Privatperson eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen, so hat er sie zuvor in Textform auf die dadurch entstehenden Kosten hinzuweisen.

(4) Fordert ein Inkassodienstleister eine Privatperson zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses auf, so hat er sie mit der Aufforderung nach Maßgabe des Satzes 2 in Textform darauf hinzuweisen, dass sie durch das Schuldanerkenntnis in der Regel die Möglichkeit verliert, solche Einwendungen und Einreden gegen die anerkannte Forderung geltend zu machen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses begründet waren. Der Hinweis muss

1. deutlich machen, welche Teile der Forderung vom Schuldanerkenntnis erfasst werden, und

2. typische Beispiele von Einwendungen und Einreden benennen, die nicht mehr geltend gemacht werden können, wie das Nichtbestehen, die Erfüllung oder die Verjährung der anerkannten Forderung.

(5) Privatperson im Sinne dieser Vorschrift ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit steht.

§ 13 e Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern

(1) Ein Gläubiger kann die Kosten, die ihm ein Inkassodienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde.

(2) Die Erstattung der Vergütung von Inkassodienstleistern für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung.

§ 13 f Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern

Beauftragt der Gläubiger einer Forderung mit deren Einziehung sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt, so kann er die ihm dadurch entstehenden Kosten nur bis zu der Höhe als Schaden ersetzt verlangen, wie sie entstanden wären, wenn er nur einen Rechtsanwalt beauftragt hätte. Dies gilt für alle außergerichtlichen und gerichtlichen Aufträge. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schuldner die Forderung erst nach der Beauftragung eines Inkassodienstleisters bestritten hat und das Bestreiten Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gegeben hat.

Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen

(Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)

§ 13 Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro die Gebühr 49 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2.000,00	500,00	39,00
10.000,00	1.000,00	59,00
25.000,00	3.000,00	52,00
50.000,00	5.000,00	81,00
200.000,00	15.000,00	94,00
500.000,00	30.000,00	132,00
über 500.000,00	50.000,00	165,00

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500.000,00 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.

(2) Bei der Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft (Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt bei einem Gegenstandswert bis 50 Euro die Gebühr abweichend von Absatz 1 Satz 1 30 Euro.

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.

Quellen: www.gesetze-im-internet.de

Prüfungsschema:

Die Erstattung vorgerichtlicher Kosten eines Inkassodienstleisters*

(aufgrund der ab 01.10.2021 gültigen Rechtslage)

1. Prüfungsschritt: Muss der Schuldner dem Gläubiger die geltend gemachten Inkassokosten überhaupt als Verzugsschaden gemäß §§ 286, 280 BGB ersetzen?

1.1 Das Inkassounternehmen (IKU) ist im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen. **Nachzuprüfen** über: www.rechtsdienstleistungsregister.de	→ **nein** →	Keine Inkassokosten, da der Inkassoauftrag des Gläubigers nach § 134 BGB nichtig ist und die Berechtigung fehlt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.
1.2 Die vom IKU einzuziehende (Haupt-)Forderung besteht zu Recht. Gegenbeispiele: Vertrag wurde nach § 355 BGB widerrufen oder Anfechtung nach § 123 BGB, da Schuldner arglistig getäuscht wurde oder Forderung ist bereits erfüllt u. Ä. m.	→ **nein** →	Keine Inkassokosten, denn der Inkassoauftrag des Gläubigers geht ins Leere, da keine Hauptforderung (mehr) existiert.
1.3 Zum Zeitpunkt der Beauftragung des IKUs war der Schuldner bereits mit der Hauptforderung in Verzug (§ 286 BGB). **Beispiele:** Mahnung erhalten; Leistungstermin war vertraglich vereinbart; 30-Tage-Frist trotz korrekter Belehrung verstrichen.	→ **nein** →	Keine Inkassokosten, denn diese muss nur ein säumiger Schuldner (als „Verzugsschaden“ nach §§ 286, 280 BGB) ersetzen.
1.4 Der Gläubiger hat nach Verzugseintritt selbst eine erste „kaufmännische Mahnung“ vorgenommen bzw. die IKU-Einschaltung vorher angedroht. **Gegenbeispiel:** Gl. beauftragte das IKU ohne jede „Vorwarnung“, nachdem die Lastschrift mangels Kontodeckung nicht eingelöst wurde (sog. Inkasso-Überfall).	→ **nein** →	Keine Inkassokosten, denn Gläubiger hat gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen (sog. „Gebot des sichersten Weges“). Die nicht eingelöste Lastschrift bzw. die nicht fristgemäße Zahlung könnte ja auf einem Schuldnerversehen beruht haben.

* Für den Arbeitskreis InkassoWatch erarbeitet von Wolfgang Jäckle und Dieter Zimmermann.
Veröffentlicht in Groth/Homann u. a., Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 10.4. (S. 55k/55l) mit der 30. Ergänzungslieferung.

1.5 Bei Beauftragung des IKUs hatte der Gläubiger Anhaltspunkte, dass Schuldner

a) zahlungsunwillig ist. Beispiele: Rüge, dass Ware nicht erhalten oder mit Mängeln behaftet; Handyvertrag ist wirksam gekündigt usw. (vgl. 1.2)	→ **ja** →	Keine Inkassokosten, da IKU-Zahlungsaufforderungen keinen Erfolg versprachen. Gläubiger müsste sofort klagen (ggf. mit RA).
b) zahlungsunfähig ist Beispiele: Bezug von Grundsicherung war nachgewiesen; Pfandlosbescheinigung lag vor; Unpfändbarkeitsbescheinigung oder Vermögensauskunft war aus anderer Forderungssache bekannt. **Achtung:** Zahlungsunfähigkeit muss nach Vertragsschluss entstanden sein, sonst droht Betrugsanzeige!	→ **ja** →	Keine Inkassokosten, da IKU-Zahlungsaufforderungen keinen Erfolg versprachen. Gläubiger müsste unmittelbar per Mahn- und Vollstreckungsbescheid titulieren. **Achtung:** Um die Kosten niedrig zu halten, könnte Schuldner die Titulierung per notariellem Schuldanerkenntnis anbieten!
1.6 Die erstmalige Zahlungsaufforderung des IKU erfüllt die Darlegungs- und Informationspflichten gemäß § 13 a RDG.	→ **nein** →	Vorläufig keine Inkassokosten, solange der Verstoß gg. die gesetzl. Infopflichten nicht behoben ist.
1.7 Die Gläubigerseite weist nach, dass die Inkassovergütung sowie die geforderten Auslagen für Adressermittlungen usw. tatsächlich an das IKU entrichtet wurden.	→ **nein** →	Vorläufig keine Inkassokosten, solange kein realer Verzugsschaden nachgewiesen ist. **Achtung:** Diese Frage ist nicht höchstrichterlich geklärt, weshalb ein Prozessrisiko bleibt!
1.8 Das IKU ist Teil eines Konzerns und wurde mit der Einziehung einer Forderung beauftragt, die einer Konzernmutter oder einer Konzernschwester zusteht (sog. Konzerninkasso). **Beispiel:** EOS Investment GmbH kauft die Forderung an und beauftragt EOS DID GmbH mit deren Beitreibung.	→ **ja** →	Keine Inkassokosten, da wegen der wirtschaftlichen Verflechtung keine „fremde" Forderung eingezogen wird. Dies ist aber begriffsnotwendig für eine „Inkassodienstleistung". **Achtung:** Diese Frage ist nicht höchstrichterlich geklärt, weshalb ein Prozessrisiko bleibt!

Allerdings ist anschließend zu prüfen, ob der Gläubiger durch die IKU-Beauftragung unnötig hohe Kosten verursacht hat (Verstoß gg. Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB).

2. Prüfungsschritt: Sind Inkassokosten ihrer konkreten Höhe nach angreifbar? (Stand: ab Oktober 2021)

2.1 Das IKU macht in seiner ersten Zahlungsaufforderung per Brief (oder E-Mail) mehr als die nach Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG-2021 zulässige 0,5-Geschäftsgebühr plus Auslagenpauschale geltend. (vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/rvg/anlage_2.html).	→	Ist Schuldner zahlungsfähig, sollte er umgehend die Hauptforderung sowie die „angemessenen" IKU-Kosten in Höhe einer 0,5-Gebühr plus 20 Prozent-Auslagenpauschale (max. 20 Euro) begleichen. **Wichtig:** Mit der Zahlung ist unbedingt die entsprechende Verrechnung zu bestimmen (§ 367 Abs. 1 BGB)!
2.2 Das IKU hat nach der ersten, erfolglos gebliebenen Zahlungsaufforderung weitere „notwendige" Beitreibungsaktivitäten (z. B. weitere Inkassomahnung, Adressermittlung, vom Schuldner gewünschter Hausbesuch) durchgeführt oder kostenlosen Zahlungsaufschub gewährt.	→	Die Inkassovergütung muss entsprechend Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG-2021 bemessen sein: Im Regelfall ist die Vergütung auf das 0,9-Fache begrenzt. Nur bei „besonderem Umfang" (z. B. mehrere „notwendige" Adressermittlungen wegen mehrerer Umzüge, Ratenüberwachung von mehr als 1 Jahr) liegt die absolute Obergrenze bei 1,3.

2.3 Das IKU fordert für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung eine Einigungsvergütung nach Nr. 1000 VV RVG.

a) Die Ratenzahlungsvereinbarung enthält keine ausdrückliche Kostenübernahme durch den Schuldner.	→	Keine Einigungsvergütung geschuldet, da die Kosten eines „Vergleichs" analog § 98 ZPO als gegeneinander aufgehoben gelten.
b) Die Ratenzahlungsvereinbarung wurde als Außergeschäftsraum-Vertrag bzw. als sonstige Finanzierungshilfe (über wenigstens 200 Euro) ohne die entsprechende Widerrufs-Belehrung abgeschlossen.	→	Wird die Ratenzahlungsvereinbarung fristgemäß (bei fehlender Belehrung: vier Wochen ab Nachbelehrung; beim Außergeschäftsraum-/Kredit-Vertrag: ein Jahr plus 14 Tage) widerrufen, ist keine Einigungsvergütung (mehr) geschuldet.

c) Die Ratenzahlungsvereinbarung kam unter Einsatz unlauterer Mittel zustande. Beispiele: Drohung mit SCHUFA-Meldung trotz Bestreitens; Drohung mit Zwangsvollstreckung oder Vermögensauskunft ohne Hinweis auf Titulierungserfordernis; grundlose Drohung mit Strafanzeige wegen Eingehungsbetrugs	→	Wird die Ratenzahlungsvereinbarung angefochten, da unlautere Mittel eingesetzt worden sind, ist keine Einigungsvergütung (mehr) geschuldet.
d) Die Einigungsvergütung wurde zwar korrekt mit dem 0,7-Fachen berechnet (vgl. Nr. 1000 unter Nr. 2 VV RVG-2021), aber vom Gesamtbetrag ausgegangen.	→	Die Vergütungshöhe muss reduziert werden. Gemäß § 31 b RVG-2021 beträgt der Gegenstandswert einer Ratenzahlungsvereinbarung nur 50 Prozent des gesamten Anspruchs.
2.4 Es werden „Phantasie"-Kosten bzw. „Phantasie"-Gebühren geltend gemacht. Beispiele: Kontoführungsentgelt, Kosten für Bonitätsprüfung oder Negativmerkmal-Anfrage ...	→	Derartige Zusatz-Entgelte stehen IKU nicht zu, da nach § 13 e RVG-2021 die Inkassokosten begrenzt sind auf die entsprechenden Anwaltskosten nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
2.5 Kosten-Doppelung durch IKU plus RA: Der Gläubiger hat vorgerichtlich bzw. für das gerichtliche Mahnverfahren sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt beauftragt; beide verlangen eine Vergütung, die insgesamt höher liegt als die zulässige Anwaltsvergütung.	→	§ 13 f RVG-2021 begrenzt die von Schuldnerseite zu erstattenden Kosten auf den Betrag, der angefallen wäre, wenn allein ein Rechtsanwalt tätig geworden wäre. Die Inkasso-Regelvergütung einschließlich des gerichtlichen Mahnverfahrens beträgt: 0,9 + (1,0 – 0,45) + 0,5 = 1,95 x RVG

Wichtiger Hinweis: Müssen die Inkassokosten gar nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe erstattet werden, sollte bei Gericht gegen den Mahnbescheid ein Teil-Widerspruch bzw. gegen den Vollstreckungsbescheid ein Teil-Einspruch eingelegt werden, um die rechtskräftige Titulierung zu verhindern!

Inkassovergütungs-Tabellen

entsprechend Rechtsanwaltsvergütung nach § 13 RVG-2004 bzw. RVG-/RDGEG-2013 bzw. RVG-2021

Die zulässige Inkassovergütung ist in Abhängigkeit vom Gegenstandswert (entspricht vorgerichtlich und im gerichtlichen Mahnverfahren dem Betrag der Hauptforderung; bei Zahlungsvereinbarungen und in der Vollstreckung zählen Zinsen und Kosten mit) jeweils nach dem „besonderen“ Umfang oder der „besonderen“ Schwierigkeit der „notwendigen“ Inkassoaktivitäten zu bestimmen.

Zusätzlich dürfen auch Inkassodienstleister jeweils in Rechnung stellen:

· 20 % Auslagenpauschale max. 20 Euro (vgl. Nr. 7002 VV RVG)

· 19 % MwSt. auf den Gesamtbetrag (vgl. Nr. 7008 VV RVG) fallen nur an, soweit kein Vorsteuerabzug möglich ist (z. B. Bankkredit, Versicherungsprämie)

Diese Tabellen sind für den Arbeitskreis InkassoWatch erarbeitet von Wolfgang Jäckle und Dieter Zimmermann. Veröffentlicht in Groth/Homann u. a., Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 10.4. (S. 55k/55l) mit der 30. Ergänzungslieferung.

Inkassovergütungs-Tabelle 2004

RVG-2004 Gegenstandswert bis EUR	0,3 z.B. Verfahrensgebühr für Vstr-Maßnahme Nr. 3309 VV RVG	0,5 z.B. **Geschäftsgebühr (Minimum)** Nr. 2300 VV RVG	1,0 z.B. Verfahrensgebühr für Mahnbescheid Nr. 3305 VV RVG	1,3 z.B. **Kappungsgrenze für Geschäftsgebühr** Nr. 2300 VV RVG	1,5 z.B. Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG
300,00	10,00	12,50	**25,00**	32,50	37,50
600,00	13,50	22,50	45,00	58,50	67,50
900,00	19,50	32,50	65,00	84,50	97,50
1.200,00	25,50	42,50	85,00	110,50	127,50
1.500,00	31,50	52,50	105,00	136,50	157,50
2.000,00	39,90	66,50	133,00	172,90	199,50
2.500,00	48,30	80,50	161,00	209,30	241,50
3.000,00	56,70	94,50	189,00	245,70	283,50
3.500,00	65,10	108,50	217,00	282,10	325,50
4.000,00	73,50	122,50	245,00	318,50	367,50
4.500,00	81,90	136,50	273,00	354,90	409,50
5.000,00	90,30	150,50	301,00	391,30	451,50
6.000,00	101,40	169,00	338,00	439,40	507,00
7.000,00	112,50	187,50	375,00	487,50	562,50
8.000,00	123,60	206,00	412,00	535,60	618,00
9.000,00	134,70	224,50	449,00	583,70	673,50
10.000,00	145,80	243,00	486,00	631,80	729,00
13.000,00	157,80	263,00	526,00	683,80	789,00
16.000,00	169,80	283,00	566,00	735,80	849,00
19.000,00	181,80	303,00	606,00	787,80	909,00
22.000,00	193,80	323,00	646,00	839,80	969,00
25.000,00	205,80	343,00	686,00	891,80	1 029,00

Inkassovergütungs-Tabelle 2013

RVG-2013 Gegenstandswert bis EUR	**0,3** z.B. Verfahrensgebühr für Vstr-Maßnahme Nr. 3309 VV RVG	**0,5** z.B. **Geschäftsgebühr (Minimum)** Nr. 2300 VV RVG	**1,0** z.B. Verfahrensgebühr für Mahnbescheid Nr. 3305 VV RVG **(Anwälte)**	Titulierungs-Gebühr **Inkassodienste** §4 Abs 4 RDGEG	**1,3** z.B. **Kappungsgrenze für Geschäftsgebühr** Nr. 2300 VV RVG	**1,5** z.B. Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG
500	13,50*	22,50	**45,00**	25,00	58,50	67,50
1 000	24,00	40,00	80,00	25,00	104,00	120,00
1 500	34,50	57,50	115,00	25,00	149,50	172,50
2 000	45,00	75,00	150,00	25,00	195,00	225,00
3 000	60,30	100,50	201,00	25,00	261,30	301,50
4 000	75,60	126,00	252,00	25,00	327,60	378,00
5 000	90,90	151,50	303,00	25,00	393,90	454,50
6 000	106,20	177,00	354,00	25,00	460,20	531,00
7 000	121,50	202,50	405,00	25,00	526,50	607,50
8 000	136,80	228,00	456,00	25,00	592,80	684,00
9 000	152,10	253,50	507,00	25,00	659,10	760,50
10 000	167,40	279,00	558,00	25,00	725,40	837,00
13 000	181,20	302,00	604,00	25,00	785,20	906,00
16 000	195,00	325,00	650,00	25,00	845,00	975,00
19 000	208,80	348,00	696,00	25,00	904,80	1 044,00
22 000	222,60	371,00	742,00	25,00	964,60	1 113,00
25 000	236,40	394,00	788,00	25,00	1 024,40	1 182,00
30 000	258,90	431,50	863,00	25,00	1 121,90	1 294,50
35 000	281,40	469,00	938,00	25,00	1 219,40	1 407,00
40 000	303,90	506,50	1013,00	25,00	1 316,90	1 519,50
45 000	326,40	544,00	1088,00	25,00	1 414,40	1 632,00

** rechnerisch 13,50 €, aber 15,00 € sind Mindestbetrag (§ 13 Abs. 2 RVG)*

Inkassovergütungs-Tabelle 2021

RVG-2021 Gegenstandswert bis EUR	0,3 z.B. Verfahrensgebühr für Vstr-Maßnahme Nr. 3309 VV RVG	0,5 **Geschäftsgebühr als IKU-Minimum** für IKU-Erstbrief Nr. 2300 VV RVG	0,7 z.B. **Einigungsgebühr für RZV** Nr. 1000 Absatz 2 VV RVG	0,9 **Geschäftsgebühr im IKU-Regelfall** Nr. 2300 Anm. Abs.2 VV RVG	1,0 z.B. Verfahrensgebühr für Mahnbescheidantrag Nr. 3305 VV RVG	1,3 **Geschäftsgebühr als IKU-Maximum** Nr. 2300 VV RVG
Neu: 50		15,00		27,00		39,00
500	15,00**	24,50	34,30	44,10	**49,00**	63,70
1 000	26,40	44,00	61,60	79,20	88,00	114,40
1 500	38,10	63,50	88,90	114,30	127,00	165,10
2 000	49,80	83,00	116,20	149,40	166,00	215,80
3 000	66,60	111,00	155,40	199,80	222,00	288,60
4 000	83,40	139,00	194,60	250,20	278,00	361,40
5 000	100,20	167,00	233,80	300,60	334,00	434,20
6 000	117,00	195,00	273,00	351,00	390,00	507,00
7 000	133,80	223,00	312,20	401,40	446,00	579,80
8 000	150,60	251,00	351,40	451,80	502,00	652,60
9 000	167,40	279,00	390,60	502,20	558,00	725,40
10 000	184,20	307,00	429,80	552,60	614,00	798,20
13 000	199,80	333,00	466,20	599,40	666,00	865,80
16 000	215,40	359,00	502,60	646,20	718,00	933,40
19 000	231,00	385,00	539,00	693,00	770,00	1 001,00
22 000	246,60	411,00	575,40	739,80	822,00	1 068,60
25 000	262,20	437,00	611,80	786,60	874,00	1 136,20
30 000	286,50	477,50	668,50	859,50	955,00	1 241,50
35 000	310,80	518,00	725,20	932,40	1 036,00	1 346,80
40 000	335,10	558,50	781,90	1 005,30	1 117,00	1 452,10
45 000	359,40	599,00	838,60	1 078,20	1 198,00	1 557,40

*** rechnerisch 14,70 €, aber 15,00 € sind Mindestbetrag nach § 13 Abs. 2 RVG*

Hilfreiche Links und Internetseiten

Die Website der BAG-SB
www.bag-sb.de

Das Tool zum selber schreiben
meine-schulden.de/jetzt-schreibe-ich

Die Fachratgeber der BAG-SB
www.bag-sb.de/fachratgeber

Inkasso-Check der Verbraucherzentrale
www.inkasso-check.de

AK InkassoWatch
www.inkassowatch.org

Infodienst Schuldnerberatung
www.infodienst-schuldnerberatung.de

Beschwerdestelle BDIU
www.inkasso.de/verbraucher/beschwerdestelle-des-bdiu

Thomas Seethaler war 2020 als Sachverständiger bei der Expertenanhörung zum Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutz im Inkassorecht im Rechtsausschuss des Bundestags eingeladen. Er hat als Vorstand der BAG-SB und Sprecher des AK InkassoWatch das gesamte Gesetzgebungsverfahren u.a. durch die Mitarbeit an den Stellungnahmen aus der Schuldnerberatung aktiv begleitet. Seit fast 30 Jahren ist er als Schuldnerberater tätig, seit vielen Jahren beim Caritasverband Heidelberg.

Christian Maltry ist Leiter der Schuldnerberatung im Landratsamt Main-Spessart sowie Autor zahlreicher Veröffentlichungen, weist langjährige Erfahrung in der Beratungsarbeit und außerordentliches Engagement in wohlfahrtsverbandlichen Gremien vor. Er ist Mitbegründer und aktives Mitglied des AK Geschäfte mit der Armut, der sich insbesondere mit dem Phänomen unseriöser Anbieter von Kreditvermittlung und gewerblicher Schuldenregulierung beschäftigt.

Sen.-Prof. Dr. Dieter Zimmermann hat bis vor wenigen Jahren an der Ev. Hochschule Darmstadt Strafrecht mit Schwerpunkt Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe gelehrt. Er ist u.a. Herausgeber und Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen, u.a. des Praxishandbuch Schuldnerberatung im Luchterhand Verlag. Zudem hat er zahlreiche Arbeitshilfen für die Verbraucher- und Sozialberatung entwickelt und ist aktives Mitglied im AK InkassoWatch.